



# Verordnungsblatt

---

Nr. 1

Jänner

2020

---

## Inhalt

1. Firmungen 2020 in der Erzdiözese Salzburg. S. 2
2. Verordnungsblatt: Aufbewahrungsfristen und Sammeln des Jahresbandes 2019. S. 6
3. Glockensanierung: Hinweise. S. 7
4. Anhang 2020 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg. S. 7
5. Personennachrichten. S. 10
6. Mitteilungen. S. 13

## 1. Firmungen 2020 in der Erzdiözese Salzburg

Stand: 07.01.2020

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
17.04.2020	Plainfeld		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
18.04.2020	Adnet	<i>Krispl</i>	Abt Otto Strohmayer
18.04.2020	Nußdorf		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
18.04.2020	Thalgau		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
18.04.2020	Schwendt		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
19.04.2020	Annaberg	<i>Lungötz</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
19.04.2020	Thierbach		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
19.04.2020	Kössen		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
25.04.2020	Kndl	<i>Breitenbach</i>	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
25.04.2020	Maria Alm	<i>Hinterthal</i>	Abt Eduard Fischnaller, Neustift
25.04.2020	Bergheim		Abt Raimund Schreier, Wilten
25.04.2020	St. Johann/Pg.		Kan. Dr. Michael Max
26.04.2020	Zell am Ziller	<i>Gerlos</i>	Erzbischof Wolfgang Haas, Vaduz
26.04.2020	Ebbs	<i>Walchsee</i>	Prälat Martin Walchhofer
26.04.2020	Salzburg-St.Paul		Generalvikar Mag. Roland Rasser
02.05.2020	Salzburg-Mülln	<i>Leben, Lieferring, St. Martin</i>	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
02.05.2020	Fuschl		Abt Martin Felhofer OPraem
02.05.2020	Strobl		Abt Martin Felhofer OPraem
02.05.2020	Anthering		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
02.05.2020	Straßwalchen		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
03.05.2020	Kirchberg	<i>Aschau</i>	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
09.05.2020	Bramberg		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
09.05.2020	Auffach		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
09.05.2020	Brandenberg		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
09.05.2020	Hüttschlag		Generalvikar Mag. Roland Rasser
09.05.2020	Unken		Generalvikar Mag. Roland Rasser
09.05.2020	Henndorf		Regens Mag. Tobias Giglmayr
10.05.2020	Altenmarkt	<i>Flachau</i>	Prälat Martin Walchhofer
10.05.2020	Kirchdorf/T.	<i>Pfarrverband</i>	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
10.05.2020	Großarl		Generalvikar Mag. Roland Rasser
15.05.2020	Sonderpädag. Zentrum St.Johann/Pg.		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
16.05.2020	Reith/A.	<i>Bruck am Ziller</i>	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
16.05.2020	Kramsach	<i>Mariathal</i>	Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
16.05.2020	Elixhausen		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
16.05.2020	Eugendorf		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
16.05.2020	Jugendzentrum YoCo		Bischofsvikar Mag. Harald Mattel
16.05.2020	Seetal		Prälat Balthasar Sieberer
16.05.2020	Tamsweg		Prälat Balthasar Sieberer
16.05.2020	Hallein		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
17.05.2020	Bad Hofgastein	<i>Dorfgastein, Bad Gastein, Böckstein</i>	Kan. Mag. Erwin Neumayer
21.05.2020	Söll	<i>Scheffau</i>	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
23.05.2020	Wagrain	<i>Kleinalrl</i>	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
23.05.2020	St.Michael/Lg.		Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehhauser
23.05.2020	Neumarkt		Bischofsvikar Mag. Harald Mattel
23.05.2020	Erl		Kan. Dr. Michael Max
23.05.2020	Niederndorf		Kan. Dr. Michael Max
23.05.2020	Going		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
24.05.2020	Salzburg-Itzling	<i>Gnigl, St.Severin</i>	Kan. Mag. Erwin Neumayer
24.05.2020	Werfen	<i>Pfarrwerfen, Werfenweng</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
24.05.2020	Westendorf		Abt P. German Erd
24.05.2020	Lessach		Domdechant Dr. Raimund Sagmeister
24.05.2020	Oberau		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
24.05.2020	St. Georgen/Sbg.		Regens Mag. Tobias Giglmayr
24.05.2020	Waidring		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
30.05.2020	Maria Kirchental	<i>Lofer, St. Martin u. Weißbach</i>	Generalvikar Mag. Roland Rasser
30.05.2020	Koppl		Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehhauser

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
30.05.2020	Obertrum		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
30.05.2020	Golling		Bischofsvikar Mag. Harald Mattel
30.05.2020	Kuchl		Domdechant Dr. Raimund Sagmeister
30.05.2020	Grödig		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
30.05.2020	Salzburg-Leopoldskron		Generalvikar Mag. Roland Rasser
30.05.2020	Langkampfen		Prälat Martin Walchhofer
30.05.2020	Lamprechts-hausen		Kan. Mag. Erwin Neumayer
31.05.2020	Thiersee	<i>Landl</i>	Generalvikar Mag. Roland Rasser
31.05.2020	Dorfbeuern	<i>Tagesheim Schule, Berndorf, Perwang</i>	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
31.05.2020	Stumm		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
01.06.2020	Maishofen		Regens Mag. Tobias Giglmayr
01.06.2020	Hart		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
06.06.2020	Faistenau	<i>Hintersee</i>	Erzbischof em. Dr. Alois Kothgasser
06.06.2020	Mattsee		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
06.06.2020	Angath-Angerberg-Mariastein		Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehhauser
06.06.2020	Wals		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
06.06.2020	Hallwang		Bischofsvikar Mag. Harald Mattel
06.06.2020	Abtenau		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
06.06.2020	Brixlegg		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
06.06.2020	Rattenberg		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
06.06.2020	Goldegg		Generalvikar Mag. Roland Rasser
06.06.2020	Rif		Kan. Dr. Michael Max
06.06.2020	Itter		Prälat Balthasar Sieberer
06.06.2020	Kelchsau		Prälat Balthasar Sieberer
06.06.2020	Schwarzach		Prälat Martin Walchhofer
06.06.2020	Bürmoos		Regens Mag. Tobias Giglmayr
06.06.2020	Bruckhäusl		Kan. Mag. Erwin Neumayer
06.06.2020	Wörgl		Kan. Mag. Erwin Neumayer
06.06.2020	Oberndorf/T.		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
07.06.2020	Anif	<i>Niederalm</i>	Kan. Dr. Michael Max

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
07.06.2020	Oberndorf/S.		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
07.06.2020	St.Veit/Pg.		Generalvikar Mag. Roland Rasser
07.06.2020	Hopfgarten		Prälat Balthasar Sieberer
07.06.2020	St. Johann/T.		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
12.06.2020	Bad Häring		Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehhauser
12.06.2020	Seekirchen		Kan. Dr. Michael Max
13.06.2020	Kirchbichl		Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehhauser
13.06.2020	Schwoich		Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehhauser
13.06.2020	Piesendorf		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
13.06.2020	Saalfelden		Generalvikar Mag. Roland Rasser
13.06.2020	Seekirchen		Kan. Dr. Michael Max
13.06.2020	Aurach		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
14.06.2020	Salzburg-Parsch		Bischof Erwin Kräutler
14.06.2020	Saalfelden		Generalvikar Mag. Roland Rasser
14.06.2020	Jochberg		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
20.06.2020	Radstadt	<i>Forstau, Untertauern</i>	Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehhauser
20.06.2020	Salzburg-Maxglan	<i>Taxham</i>	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
20.06.2020	Kaprun		Bischofsvikar Mag. Harald Mattel
20.06.2020	St. Ulrich/P.		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
21.06.2020	Neukirchen		Regens Mag. Tobias Giglmayr
21.06.2020	St. Jakob/H.		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
27.06.2020	Sonderschule Radstadt		Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehhauser
27.06.2020	Alpbach		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
27.06.2020	Niederau		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
27.06.2020	Kitzbühel		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
28.06.2020	Reith/K.		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
05.07.2020	Steinberg/R.		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

**Hinweis für alle Firmungen**

Die Firmkarte (= Bestätigung der erfolgten Firmvorbereitung) ist als Voraussetzung für die Firmung mitzubringen.

Es können nur Firmlinge zugelassen werden, die die Firmkarte vorweisen können.

Firmkarten sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarrsiegel versehen sind.

Das **Sakrament der Firmung** wird innerhalb der Messe gefeiert.  
Firmlinge und Paten mögen spätestens 30 Minuten vor Beginn anwesend sein.

Der **Beginn der Messfeier**, in der die Firmung gefeiert wird, richtet sich nach der Gottesdienstordnung der jeweiligen Pfarre.  
Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

### **Firmungen im Dom zu Salzburg**

**Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, 10.00 Uhr, Dom** (im Rahmen des Pfingstkongresses)

Für Firmlinge im Dom genügt die Mitnahme der Firmkarte.

Einlasskarten werden nicht ausgegeben. Es können nur Firmlinge zugelassen werden, die eine Firmkarte vorweisen können.

Die Firmung im Dom wird im Rahmen des Pfingstkongresses gefeiert.  
Bitte rechtzeitig die Plätze einnehmen.

### **Erwachsenenfirmung**

Für die Erwachsenenfirmung wird kein eigener Firmungstermin angeboten. Erwachsene Firmkandidaten und Firmkandidatinnen werden eingeladen, die Firmung im Dom zu feiern.

## **2. Verordnungsblatt: Aufbewahrungsfristen und Sammeln des Jahresbandes 2019**

Aufgrund mehrfacher Anfragen wird festgelegt, dass in Hinkunft nur mehr die letzten 10 Jahrgänge des Verordnungsblattes in den Pfarrräumen aufbewahrt werden müssen, nachdem ältere Jahrgänge online ([www.kirchen.net/ordinariat/verordnungsblatt/](http://www.kirchen.net/ordinariat/verordnungsblatt/)) bzw. im Ordinariat oder Archiv eingesehen werden können.

Die Jahresbände können entweder gebunden oder in einer Mappe gesammelt werden.

### **Jahresband 2019 – nach Nr. 12 beigegebundene / beigelegte Hefte:**

- Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2019

- Gemeinsamer Hirtenbrief der vier Partnerbischöfe aus Bokungu-Ikela (Dem. Rep. Kongo), Daegu (Südkorea), Salzburg (Österreich) und San Ignacio de Velasco (Bolivien)
- Papst Franziskus: Nachsynodales Schreiben *Christus vivit* an die jungen Menschen und das ganze Volk Gottes

### 3. Glockensanierung: Hinweise

Die wichtigste Aufgabe der Glocken einer Pfarre ist der Ruf zum Gebet und der Einsatz bei gottesdienstlichen Feiern. Um das dauerhaft gewährleisten zu können, erfordert jede Läuteanlage neben der üblichen Wartung von Zeit zu Zeit eine Generalüberholung und fallweise Anpassungen an moderne Sicherheitsstandards. Erfreulicherweise sind sich unsere Pfarren dieser Verantwortung auch bewusst.

Die Aufgabe des diözesanen Glockenreferenten ist es, die Pfarre bei der Erstellung eines nachhaltigen und wirtschaftlich vertretbaren Sanierungskonzeptes zu unterstützen. Eine frühzeitige Einbindung erleichtert dabei die zielstrebige Umsetzung. Beratungstätigkeit durch Firmen oder, wie in letzter Zeit vermehrt beobachtet, durch engagierte Privatvereine („Glockenfreunde“), kann diese Beratung ergänzen, nicht aber ersetzen, da vielfach das fachliche Hintergrundwissen ebenso fehlt, wie die Freiheit von Eigeninteressen. In der Praxis hat dies schon oft zu Problemen geführt.

Es wird gebeten, bei allen Fragen, die Glocken und Läuteanlagen betreffen, den Glockenreferenten zu kontaktieren:

Mag. Josef Kral, Tel. 0662/8047-1391,  
josef.kral@konservator.kirchen.net).

### 4. Anhang 2020 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

#### 1. Kirchenbeitrag vom Einkommen

- a) Beitragsgrundlage für Katholiken, die aus anderen oder zusätzlichen Einkunftsarten, als aus nichtselbstständiger Tätigkeit, zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommen-Steuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 57,00; mindestens jedoch EUR 126,00.

- b) Beitragsgrundlage für Katholiken, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 57,00; mindestens jedoch EUR 30,00.
- c) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt EUR 2,80 pro Bett und Saison.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- f) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

## 2. Kirchenbeitrag vom Vermögen

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:

bei einem Einheitswert bis	EUR 18.200,00	9 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 36.400,00	8 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 72.800,00	7 Promille
darüber		4 Promille
mindestens jedoch EUR 30,00.		
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch EUR 126,00.

## 3. Berücksichtigung des Familienstandes (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen ge-

währt, die vom errechneten, nachgewiesenen, Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.

- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 41,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende beitragspflichtige Mitglieder, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO Kinderermäßigung zusteht.

- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:

für 1 Kind	EUR 20,00
für 2 Kinder	EUR 42,00
für 3 Kinder	EUR 76,00
für jedes weitere Kind	EUR 34,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- bzw. Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

#### 4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 30,00.

- b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:

für das beitragspflichtige Mitglied	EUR 16.300,00
für den Ehegatten/die Ehegattin	EUR 7.000,00
für jedes zum Haushalt gehörende Kind,	
für das Familienbeihilfe bezogen wird	EUR 2.000,00

#### 5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 KBO

ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Besteitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich "zu gewährenden" Lebensunterhalt.

## 6. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:

für jede Mahnung	EUR 12,00
für das Verfahren nach der Mahnung	EUR 12,00 je Einheit
zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.	
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zusätzlich zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

## 7. Sonstige Kosten

- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält, insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

## 8. Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.

## 9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

## 5. Personennachrichten

- **Päpstliches Institut S. Maria dell'Anima**

*Rektor:* KR Kan. MMag. Dr. Michael Max (19. November 2019 – Rechtswirksamkeit: 1. September 2020)

- **Diözese Gurk (3. Dezember 2019)**

*Diözesanbischof:* Msgr. Mag. Dr. Josef Marketz

- **Zivile Auszeichnung (12. Oktober 2019)**

*Verdienstzeichen des Landes Salzburg:* Prälat Mag. Johann Ellenthaler

- **Dekanat St. Johann im Pongau** (6. Dezember 2019)  
*Dechant:* Msgr. Dr. Ignaci Siluvai  
*Dechant-Stv.:* P. Edwin Reyes SVD
- **Pfarrer** (1. Jänner 2020)  
*Henndorf und Köstendorf:* Kan. Mag. Helmut Friembichler  
(bisher Pfarrprov. dort)  
*Lamprechtshausen:* GR Mag. Joachim Josef Selka CM (bisher Salzburg-Herrnau)
- **Pfarrassistentin** (1. Jänner 2020)  
*Salzburg-Maxglan:* Dipl. Theol. Zanet Tancik  
(bisher Pastoralass. dort)
- **Pastoralistentin** (1. Jänner 2020)  
*Bruck/Glstr.:* Dipl.Theol. Brigitte Steidele (zus. zu Pastoralass. im Bereich der Caritas)
- **Pfarrvermögensverwalter**  
*St. Koloman:* Dipl. Ing. Josef Wörndl (10. Dezember 2019)
- **Jugendleiter/in** (1. Jänner 2020)  
*Dekanat Salzburg Zentralraum und Flachgau:* Patrik Ehrenberger, Mag. Katharina Kern
- **Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung**  
*Mitglied:* Mag. P. Manfred Oßner MSC (13. Dezember 2019)
- **Ökumenekommission** (17. Dezember 2019)  
*Vorsitzender:*  
Kan. MMag. Dr. Michael Max  
*Mitglieder:*  
Annemarie Alexander  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Maria Hoff  
Mag. Matthias Hohla  
Dr. Michaela Romana Koller  
Mag. Bernadette Lang  
Mag. Robert Luckmann  
Renate Mumelter  
em. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Pacik  
Mag. John Reves  
Mag. Harald Rupert

Eva Maria Schaffer  
Adelheid Schmidt  
GR Kan. Mag. Johann Schwaighofer  
Katharina Slavicek  
Barbara Vieweger

• **Veranlagungsausschuss** (3. Dezember 2019)

*Vorsitzender:*

Mag. Dr. Cornelius Inama, MSc

*Mitglieder:*

Bernhard Anker

KR Mag. Johannes Dines

Domkap. KR Dr. Gottfried Laireiter

Mike Trettenbrein MBA

Dr. Maria Troyer

• **Geistliches Zentrum Embach** (2. Dezember 2019)

*Leiter:*

Mag. Oswald Scherer

*Kuratoriums-Mitglieder:*

Mag. Irene Blaschke

Mag. Elisabeth Koder

Sophie Obermoser

Max Präauer

Roswitha Röck

Mag. Oswald Scherer

Mag. Arno Stockinger

• **Pensionierung**

KR Mag. Rupert Reindl (Lamprechtshausen)

(31. Dezember 2019)

• **Todesfall**

KR Karl Mitterer, Pfarrer i. R., geboren am 24. 12. 1939,  
Priesterweihe am 29. 6. 1971, gestorben am 1. 1. 2020

## 6. Mitteilungen

- Neue Telefonnummern im Amt für Kommunikation und im Rupertusblatt

**Sandra Bernhofer**  
0676/8746-2027  
0662/8047-2027

**Ingrid Burgstaller**  
0676/8746-2034  
0662/8047-2034

**Gerhard Glück**  
0662/8047-2022

**Ulrike Grünbart**  
0662/8047-2020

**Alexandra Hogan**  
0676/8746-2031  
0662/8047-2031

**Michaela Hessenberger**  
0676/8746-2023  
0662/8047-2023

**Monika Hözl**  
0676/8746-2037  
0662/8047-2037

**Felix Kaiblinger**  
0676/8746-2024  
0662/8047-2024

**Marianne Klaushofer**  
0662/8047-2032

**Yvonne Kollenz**  
0676/8746-2033  
0662/8047-2033

**David Pernkopf**  
0676/8746-2036  
0662/8047-2036

**Sonja Portenkirchner**  
0662/8047-2030

**Karl Roithinger**  
0676/8746-2035  
0662/8047-2035

**Trisha Rufinatscha**  
0676/8746-2028  
0662/8047-2028

**Lisa Schweiger-Gensluckner**  
0676/8746-2026  
0662/8047-2026

**Kurt Sonneck**  
0676/8746-2025  
0662/8740-2025

**FAX**  
0662/8047-52030

- **Neue E-Mail-Adressen:**

*Stadtpfarre Salzburg-Herrnau*  
Pfarramt: pfarre.herrnau@pfarre.kirchen.net  
Pfarrer: alois.duerlinger@pfarre.kirchen.net  
Pastoralassistent: pastass.herrnau@pfarre.kirchen.net



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Jänner 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 2

Februar

2020

---

## Inhalt

7. Hirtenwort von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Familienfasttag „Gemeinsam für eine Zukunft in eigener Hand“. S. 18
8. Firmungen 2020 in der Erzdiözese Salzburg: Nachtrag. S. 19
9. Kirchenbeitragsordnung – Anhang 2020: Kenntnisnahme durch das Bundeskanzleramt-Kultusamt. S. 19
10. Tagungshaus der Erzdiözese Salzburg in Wörgl: Statut. S. 20
11. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche: Errichtung. S. 24
12. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche: Statut. S. 25
13. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 35
14. Pastorale Dienste: offene Stellen. S. 36
15. Beauftragungen und Weihen 2019. S. 36
16. Personalnachrichten. S. 37
17. Mitteilungen. S. 39

## 7. Hirtenwort von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Familienfasttag „Gemeinsam für eine Zukunft in eigener Hand“

Liebe Schwestern und Brüder!

*Denn ich, ich kenne meine Pläne, die ich für euch habe – Spruch des Herrn –, Pläne des Heils und nicht des Unheils; denn ich will euch eine Zukunft und eine Hoffnung geben (Jer 29,11).*

Das Wort Zukunft kann in uns großes Staunen und Erwartungen auslösen. Doch oft und schnell weicht die Zukunftserwartung oder gar die Zukunftshoffnung einer Zukunftsangst. Allzu zerbrechlich erscheint das menschliche Leben, die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, ja der ganzen Schöpfung. Alles was ist, ist aus der zärtlichen Liebe Gottes hervorgegangen, und was zart ist, ist auch zerbrechlich. Gott hat uns das Leben, das eigene und die Umwelt, anvertraut. Sie gehören nicht uns, aber er hat uns Verantwortung dafür gegeben.

Was uns an der Zukunft ängstigt, ist für viele, für Millionen von Menschen jetzt schon Realität. Ihre Lebensgrundlage und damit auch die Familie und die Gemeinschaften werden zerstört. Der Heilige Franz von Sales schreibt, dass die Vergangenheit dem göttlichen Erbarmen und die Zukunft der göttlichen Vorsehung gehört. Was uns kümmern und sorgen soll, „ist das Heute, das gehört der Gnade Gottes und der Hingabe meines Herzens, meines guten Willens“. Wir können die Zukunft nicht planen, aber wir können in der Gegenwart aus unserem Glauben an den lebendigen Gott heraus Grundsteine der Hoffnung legen. Dabei prägt uns das Wort unseres Herrn Jesus: *Amen ich sage euch: Was ihr für einen unter meinen geringsten Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan (Mt 25,40).*

Jedes Jahr macht sich die Katholische Frauenbewegung diesen christlichen Leitspruch zu eigen und unterstützt vergessene und unterdrückte Menschen mit den Spenden des Familienfasttages. Heuer werden zwei Organisationen bedacht, die dem indigenen Volk der Adivasi in Indien „eine Zukunft in eigener Hand“ ermöglichen wollen. Dieses Volk erlebt Unterdrückung und Abhängigkeit durch die Zerstörung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen. Die Erträge des eigenen Ackerbaus reichen nicht mehr aus. Vor allem die Frauen der Adivasi, die für die Ernährung ihrer Familien zuständig sind, werden gezwungen, im Bergbau für einen Hungerlohn zu arbeiten. Der Schwerpunkt der kfb-Projekte ist die Stärkung von indigenen Frauen und Mädchen durch

Selbsthilfegruppen, Fortbildungen in ökologischer Landwirtschaft und Gesundheitsvorsorge. Dadurch sollen die Frauen ihre Familien ernähren können, ihr Selbstbewusstsein stärken und die Dorfgemeinschaften aufbauen.

An diesem Familienfasttag können wir gemeinsam unseren „geringsten Brüdern und Schwestern“ helfen, eine lebenswerte Zukunft zu verwirklichen. Ich danke der Katholischen Frauenbewegung für ihr Engagement der christlichen Nächstenliebe.

*. haat food - er oen*

Erzbischof

## 8. Firmungen 2020 in der Erzdiözese Salzburg: Nachtrag

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
25.04.2020	Mayrhofen		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
16.05.2020	Stuhlfelden	Pfarrverband Mittersill- Hollersbach	Regens Mag. Tobias Giglmayr
30.05.2020	Salzburg-St. Vitalis		Regens Mag. Tobias Giglmayr
01.06.2020	Bad Vigaun		Prälat Egon Katinsky

## 9. Kirchenbeitragsordnung – Anhang 2020: Kenntnisnahme durch das Bundeskanzleramt-Kultusamt.

Der mit Schreiben vom 3. Jänner 2020, Prot.Nr. 14/20-K-M, vorgelegte, am 7. Jänner 2020 eingelangte, vom Herrn Erzbischof als Diözesanordinarius der Erzdiözese Salzburg genehmigte und mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene Anhang 2020 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg wird im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBlÖ. Nr. 543/1939, vom Bundeskanzleramt-Kultusamt zur Kenntnis genommen.

Wien, am 9. Jänner 2020

Für den Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien:  
WELZIG

## 10. Tagungshaus der Erzdiözese Salzburg in Wörgl: Statut

### 1. Rechtliche Stellung

Das Tagungshaus in Wörgl ist die zentrale Einrichtung der Erwachsenenbildung und der regionalen Entwicklung im Tiroler Teil der Erzdiözese Salzburg.

Es beherbergt Regionalstellen des Seelsorgeamtes, der Caritas, der Katholischen Aktion, des Kirchenbeitrages und der Katholischen Pädagogischen Hochschule Edith Stein.

Das Gebäude ist Eigentum der Stadtpfarrkirche zum Hl. Laurentius in Wörgl und von der Erzdiözese Salzburg angemietet.

Der Bedarf an Eigennutzung von Räumlichkeiten durch die Stadtgemeinde Wörgl wird im entsprechenden Mietvertrag zwischen ihr und der Erzdiözese Salzburg vom 14. 1. 1992 in der jeweils aktuell geltenden Fassung geregelt.

Die Verwaltung des Gebäudes obliegt dem/r Direktor/in. Es kann aber auch von der Finanzkammer eine geeignete Person damit beauftragt werden.

Das Statut bezieht sich im Folgenden besonders auf das Tagungshaus als Erwachsenenbildungseinrichtung der Erzdiözese Salzburg.

### 2. Ziel

Ziel der Bildungsarbeit ist nach Aussagen des II. Vatikanischen Konzils die Bildung des Menschen in Hinordnung auf sein letztes Ziel, zugleich aber auch auf das Wohl der Gemeinschaft, deren Glied er ist und an deren Aufgabe er Anteil hat.

Die Bildungsarbeit bemüht sich, Jugendliche und Erwachsene anzuregen und zu befähigen, sich als Persönlichkeit weiterzuentwickeln und sich kompetent und engagiert in das eigene Lebensumfeld sowie in Gesellschaft und Kirche einzubringen.

Sie umfasst alle Bereiche der menschlichen Bildung, misst aber dem religiösen und ethischen Bereich besondere Bedeutung zu. Das Bildungsangebot richtet sich grundsätzlich an alle Bildungswilligen.

### 3. Arbeitsweise

#### 3.1 Grundsätzliche Ausrichtung

Die Stellen im Tagungshaus bemühen sich um eine fruchtbare Zusammenarbeit.

Das Tagungshaus als Bildungseinrichtung unterstützt die pastorale Arbeit im Tiroler Teil der Erzdiözese Salzburg durch gezielte Weiterbildungsangebote. Es kooperiert mit den Bildungseinrichtungen der

Erzdiözese und diversen Bildungseinrichtungen des Landes Tirol und ist Mitglied im Verein Erwachsenenbildung Tirol sowie des Forums für Katholische Erwachsenenbildung in Österreich.

### **3.2 Methoden**

Das Tagungshaus als Erwachsenenbildungseinrichtung bemüht sich, Mittel und Formen moderner Bildung in geeigneter Weise zu nützen. Es erstellt selbständig ein eigenes Bildungsprogramm, das aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht und offen für diverse Standpunkte ist. Es gewährleistet Freiheit für Erfahrungen, Diskussionen und Meinungsäußerungen.

### **3.3 Veranstaltungen**

#### **3.3.1 Eigene Veranstaltungen ohne Kooperationen**

Sie werden vom Tagungshaus eigenverantwortlich geplant, durchgeführt und im Rahmen des ordentlichen Hausbudgets finanziert.

#### **3.3.2 Eigene Veranstaltungen mit Kooperationen**

Kooperationen bei Bildungsveranstaltungen werden mit kirchlichen und weltlichen Partner/inne/n eingegangen. Kooperationen dürfen der Zielsetzung des Hauses nicht widersprechen.

#### **3.3.3 Gastveranstaltungen kirchlicher sowie weltlicher Art, soweit diese nicht den Zielen des Hauses widersprechen**

Die Entscheidung über die Zulassung von Gastveranstaltungen trifft der/die Direktor/in des Hauses, wobei Mitglieder des Kuratoriums bei Unklarheiten zu Rat gezogen werden.

Für den Inhalt dieser Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Eine zumindest kostendeckende Vergütung ist anzustreben.

## **4. Organe**

Für das Tagungshaus werden – unbeschadet der Agenden der zuständigen Ämter – ein Kuratorium und ein/e verantwortliche/r Direktor/in eingesetzt.

### **4.1 Kuratorium**

#### **4.1.1 Aufgaben**

- Ausrichtung der Arbeit des Tagungshauses im Sinne des Auftrages der Erzdiözese Salzburg
- Einbringen von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit
- Prüfung und Genehmigung des Arbeitsplanes

- Prüfung und Genehmigung des Jahresbudgets
- Überprüfung der Verwaltung und Finanzgebarung
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg
- Entlastung des/der Direktor/in bzw. der wirtschaftlich beauftragten Person.

#### 4.1.2 Mitglieder

Mit Stimmrecht (7 Mitglieder):

- Erzbischof oder Bildungsreferent/-in als Vorsitzende/r des Kuratoriums
- Direktor/in oder stellvertretende/r Direktor/in der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg
- ein Mitglied des Seelsorgeamtes (Vertretung ist möglich und muss vor der Sitzung namentlich bei der Leitung des Hauses benannt werden)
- Direktor/in des Katholischen Bildungswerkes Salzburg
- Stadtpfarrer von Wörgl
- ein/e Vertreter/in aus dem Bildungsbereich, die die Leitung des Hauses dem Erzbischof zur Bestellung vorschlägt, und
- ein/e Vertreter/in aus der Pastoral des Tiroler Teils der Erzdiözese Salzburg, die die Leitung des Hauses dem Erzbischof zur Bestellung vorschlägt.

Ohne Stimmrecht (2 Mitglieder)

- Direktor/-in des Tagungshauses als geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- und eine Vertretung aus dem Bildungsmanagement des Hauses.

Alle Mitglieder werden vom Erzbischof auf 5 Jahre bestellt.

#### 4.1.3 Sitzungsordnung

Das Kuratorium trifft sich jährlich zu zwei Sitzungen, zu denen der/ die Direktor/in des Tagungshauses drei Wochen vorher einlädt.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Für Beschlüsse ist die einfache, für die Entlastung des/r Direktor/in bzw. des/der Wirtschaftsverantwortlichen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums können beim Erzbischof die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von vier Wochen beantragen.

Das Kuratorium kann zur Erfüllung spezieller Aufträge Arbeitsausschüsse einsetzen, denen zumindest ein Mitglied des Kuratoriums als Leiter/in angehört.

### **4.3 Leitung des Tagungshauses**

#### **4.3.1 Bestellung / Zuordnung**

Der Erzbischof bestellt nach Anhörung des Kuratoriums den/die Direktor/in des Tagungshauses auf unbestimmte Zeit.

Diese Anhörung kann auch durch die Vertretung von mindestens drei Mitgliedern des Kuratoriums, welche diese entsendet, in einem Hearing geschehen. Dies gilt besonders dann, wenn die Funktion des/der Direktor/in des Tagungshauses in Personalunion mit dem/der Referent/in für den Tiroler Teil verbunden ist.

Der/die Direktor/in ist als Referent/in für die pastorale Organisation im Tiroler Teil der Erzdiözese Salzburg dienstrechtlich dem Generalvikar, ansonsten dem/der Bildungsreferent/in zugeordnet.

Er/sie ist verantwortlich für die weltanschauliche und kirchliche Orientierung, die in enger Abstimmung mit dem/der Bildungsreferent/in abgesprochen wird.

#### **4.3.2 Aufgaben**

Der/die Direktor/in

- ist unmittelbare Vorgesetzte für die Mitarbeiter/innen der Bildungseinrichtung;
- arbeitet im Sinne und im Rahmen des Statuts, des Leitbildes und der Vorgaben durch das Kuratorium;
- schlägt im Rahmen des Personalplans dem Kuratorium Mitarbeiter/innen zur Bestellung oder Kündigung vor und trägt die Verantwortung für die Personalentwicklung und den Personaleinsatz;
- ist verantwortlich für die Qualität und ein qualifiziertes Management der Bildungsarbeit im Tagungshaus;
- bemüht sich um eine sinnvolle Kooperation mit kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen;
- legt dem Kuratorium einen schriftlichen Bericht in Form einer Jahresstatistik über alle Aktivitäten im Bildungsbereich vor;
- informiert über geplante Absichten für das kommende Jahr;
- vertritt das Tagungshaus nach außen oder benennt dafür jeweils eine Vertretung.

## **5. Finanzgebarung**

5.1 Das Tagungshaus ist im Hinblick auf seine Aufgaben eine nicht auf Gewinn abgestellte gemeinnützige Einrichtung.

5.2 Die Finanzierung des Hauses erfolgt durch

- Zuschüsse der Erzdiözese Salzburg

- Vermietung von Räumen und Einheben von Teilnahmebeiträgen
- Subventionen von öffentlicher Hand und Spenden
- Kostenbeiträge der Pfarre Wörgl

5.3 Die Erzb. Finanzkammer prüft die Buchführung des Tagungshauses und berichtet darüber schriftlich dem Kuratorium.

5.4 Wenn die Finanzkammer für die wirtschaftliche Gebarung eine/n eigenen Verwalter/in bestimmt, obliegt ihm/ihr

- die Gebäudeverwaltung mit allen damit verbundenen Agenden und die unmittelbare Sorgepflicht für das Gebäude und die Außenanlagen, sowie für das Inventar, soweit es nicht anderen Institutionen zugeordnet ist;
- das vom Kuratorium und der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg genehmigte Budget in Absprache mit dem/r Direktor/in zu verwalten, und die Verantwortung für ein ordentliches Rechnungswesen;
- dem Kuratorium einmal jährlich über die Finanzverwaltung durch Vorlage der – entsprechend der diözesanen Vorgaben – geprüften Jahresrechnung des Vorjahres zu berichten und das Budget des kommenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen;

## 6. Rechtskraft

Dieses Statut wurde am 18. Dezember 2019 im Erzb. Konsistorium besprochen. Es tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 2020 in Kraft.

*Th. E. K. Weißmayr*  
Ordinariatskanzler

*A. Haas-Jandl-er ofm*  
Erzbischof

## 11. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche: Errichtung

Nach Anhörung des Priesterrates und nach Beschlussfassung im Konsistorium am 29. Jänner 2020 errichte ich als Erzbischof von Salzburg gemäß can 116 § 1 CIC / 1983 iVm can 114 CIC die „St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ und statte sie gemäß can 116

§ 2 CIC mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person aus. Zugleich setze ich das Statut für die „St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ mit Rechtswirksamkeit vom 10. Februar 2020 in Kraft.

Zur Wirksamkeit auch im staatlichen Bereich wird dies gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, der obersten staatlichen Kultusverwaltung angezeigt und gleichzeitig Statut sowie Errichtungsdekret hinterlegt.

*Th. E. Kessler, M. Sc.*  
Ordinariatskanzler

*• hau-t-fac-tur o-pen*  
Erzbischof

## 12. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche: Statut

### 1. Präambel

Nach Beschlussfassung im Konsistorium am 29. Jänner 2020 habe ich als Erzbischof von Salzburg gemäß can 116 § 1 CIC / 1983 iVm can 114 CIC die „St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ errichtet und gemäß can 116 § 2 CIC mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person ausgestattet; ihr kommt gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, Rechtspersönlichkeit auch im staatlichen Bereich zu. Das Statut dieser Stiftung tritt mit Rechtswirksamkeit vom 10. Februar 2020 in Kraft.

### 2. Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde 5020 Salzburg.

### 3. Aufgabe und Mittel der Stiftung

- 3.1. Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Erzdiözese Salzburg sowie der Caritas Salzburg, sich auf der Grundlage des katholischen Glaubens an der Erziehung und Bildung im Bereich der

Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik zu beteiligen. Der Zweck der Stiftung ist die Kinder- und Jugendfürsorge durch:

- die Förderung und qualitätsvolle Weiterentwicklung der pfarrlichen und kirchlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Erzdiözese Salzburg sowie die Übernahme und Weiterentwicklung von sonstigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, jeweils unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben;
  - die Schaffung von Rahmenbedingungen, um religiöse Bildungsprozesse unter Berücksichtigung der Grundlagen des religionspädagogischen BildungsRahmenPlanes anzuregen und zu fördern;
  - die Sicherstellung optimaler Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen für jedes Kind, unabhängig von der sozioökonomischen Herkunft des Kindes;
  - die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Ermöglichung einer geschlechtergerechten Gesellschaft. Der Erzbischof von Salzburg erlässt nach Anhörung des Stiftungsrates als Protektor der Stiftung das Leitbild für die Tätigkeit der Stiftung.
- 3.2. Die Stiftung verfolgt daher ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 3.3. Die Stiftung wird diese Aufgaben mit folgenden ideellen und materiellen Mitteln erfüllen:

### **3.3.1. Ideelle Mittel:**

3.3.1.1. Übernahme und Führung von bestehenden oder neu zu gründenden Kindergärten / Kleinkindgruppen / Tagesbetreuungseinrichtungen / (inklusive) Ferienbetreuungsangeboten u.ä. im Gebiet der Erzdiözese Salzburg;

3.3.1.2. Förderung des in den vorgenannten Einrichtungen tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;

3.3.1.3. die Entwicklungsbegleitung und Bildung von Kindern in qualitätsvoller, fachkompetenter (elementar)pädagogischer Weise auf Basis des christlichen Menschenbildes durch die individuelle Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung durch Akzeptanz ihrer Persönlichkeit, die Achtung ihrer Würde, ihrer Bedürfnisse und ihrer Rechte so-

- wie der Förderung ihrer Begabungen;
- 3.3.1.4. aktive Teilnahme an der pfarrlichen Kinder- und Familienpastoral;
  - 3.3.1.5. die Kooperation mit Eltern und Erziehungsbe-rechtigten im Sinne einer gleichberechtigten Er-ziehungs- und Bildungspartnerschaft, um Kinder in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwick-lung zu unterstützen und zu fördern;
  - 3.3.1.6. Seelsorgliche Betreuung der Kinder, Eltern, Erzie-hungsberechtigten und Mitarbeiter\*innen im Be-reich der vorgenannten Einrichtungen, vorbehalt-lich der kirchenrechtlichen pfarrlichen Zuständig-keiten;
  - 3.3.1.7. Durchführung von Bildungs- und Informations-veranstaltungen;
  - 3.3.1.8. Fachliche und inhaltliche Unterstützung anderer Erhalter kirchlicher Einrichtungen der Elemen-tarpädagogik, insbesondere der nicht integrierten Kindergärten;
  - 3.3.1.9. Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren För-derung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO);
  - 3.3.1.10. Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinn-erzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Kör-perschaften zur Verwirklichung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO), z.B. Beratungstätigkeiten für andere Kindergartenbe-treiber.

### **3.3.2. Materielle Mittel:**

- 3.3.2.1. Kostenbeiträge der Eltern und Erziehungsberech-tigten oder Dritten;
- 3.3.2.2. Subventionen und Förderungen, Spenden, Schen-kungen oder letztwillige Zuwendungen;
- 3.3.2.3. Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstig-ten Zwecken dienen;
- 3.3.2.4. Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Erhalter von Einrichtungen der Ele-mentarpädagogik;

3.3.2.5. Erträge aus Vermögensverwaltung, wie z.B. Kapitalerträge oder Erträge aus Bestandrechten;

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

#### 4. Organe der Stiftung

4.1. Die Organe der Stiftung sind:

- der Protektor
- der/die Geschäftsführer\*in
- der Stiftungsrat
- der Beirat

4.2. Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus paterfamilias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit hat sich stets am Wohl der Kinder, an den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und den neuesten pädagogischen Erkenntnissen unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze zu orientieren.

#### 5. Der Protektor

- 5.1. Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Salzburg. Ihm kommt – unbeschadet des ihm als Ortsordinarius zustehenden Aufsichtsrechtes über alle Werke der katholischen Kirche – gemäß c. 391 f. CIC die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- 5.2. Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übertragung der Rechnungsabschlüsse, der Sitzungsprotokolle oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Stiftungsrates zu informieren.
- 5.3. Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

#### 6. Der/Die Geschäftsführer\*in

- 6.1. Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer\*innen, die nach Anhörung des Stiftungsrates der Stiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Erzbischof ernannt werden.

Bei Auswahl und Beauftragung des oder der Geschäftsführer\*in ist darauf zu achten, dass neben der fachlichen Kompetenz für die wirtschaftliche Führung der Geschäfte auch wenigstens eine/einer – im Falle von mehreren – Geschäftsführern\*innen über die nötige pädagogische Kompetenz verfügt. Der/die Geschäftsführer\*in hat/haben die Interessen der Stiftung mit aller Sorgfalt des guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen.

- 6.2. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer\*innen im Bestellungsdekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren Geschäftsführern\*innen regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- 6.3. Die Geschäftsführung ist für die Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- 6.4. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:
  - Führung der Geschäfte der Stiftung; dies umfasst auch die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten, soweit sie nicht durch Statut oder Vertrag anderen Organen oder Rechtsträgern vorbehalten ist;
  - Vertretung der Stiftung nach außen;
  - Abschluss von Verträgen;
  - Kooperation mit den jeweils für die Standorte zuständigen pfarrlichen Organen;
  - Erstellung eines Haushaltsplans/Jahresbudgets einschließlich Personal-, Finanz- und Investitionsplanung;
  - Erstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes;
  - Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
  - Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.
- 6.5. Der Haushaltsplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahrs dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vor Vorlage an den Stiftungsrat durch einen Wirtschaftsprüfer\*in bzw eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen und ist jeweils bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Stiftungsrat hat nach Be schlussfassung über Haushaltplan und Jahresabschluss den

Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

- 6.6. Die Geschäftsführung hat weiters dem Stiftungsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich in jedem Kalenderjahr, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Halbjahresberichte). Bei wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind, dem Stiftungsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die Halbjahresberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Stiftungsrates mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Stiftungsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- 6.7. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsysteem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Es gelten die Rechnungslegungsbestimmungen der Erzdiözese Salzburg. Die Gebarung der Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg (c. 1287 § 1 CIC) und der Prüfung durch die interne Revision der Erzdiözese Salzburg alternierend mit der Revision der Caritas Salzburg.
- 6.8. Die Zeichnungsberechtigungen sind im Detail in der Geschäftsordnung festzulegen. Ist nur ein/eine Geschäftsführer\*in bestellt, so ist, um dem 4-Augenprinzip Rechnung zu tragen, jedenfalls eine weitere, zeichnungsberechtigte Person vom Stiftungsrat festzulegen.

## 7. Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführung hat für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Stiftungsrates einzuholen:

- Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
- Errichtung, Übernahme oder Aufgabe von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik;
- Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;

- Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören, wie insbesondere:
  - Erwerb/Übernahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
  - Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
  - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften, auf die die Stiftung maßgeblichen Einfluss ausübt;
  - Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art;
  - Aufnahme von Darlehen und Krediten im Sinne der jeweils aktuell geltenden Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz;
  - Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen bzw in den unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften der Stiftung;
- Entscheidungen, die die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines/einer Geschäftsführers\*in oder eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;
- alle sonstigen Handlungen, die durch Stiftungsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden.

Die Genehmigungspflicht gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des c. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und des Vermögensverwaltungsrates, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der cc. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

## 8. Der Stiftungsrat

Der im Sinne von c. 1280 CIC errichtete Stiftungsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen.

8.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, wobei im Sinne der Ausrichtung der Stiftung auf eine angemessene und ausgewogene Beteiligung von Frauen zu achten ist.

- 8.2. Aufgrund ihrer Funktion gehören dem Stiftungsrat der/die Ökonom\*in, der/die Leiter\*in des Schulamtes der Erzdiözese Salzburg sowie der Obmann/die Obfrau des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg an (amtliche Mitglieder). Die amtlichen Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat an geeignete Mitarbeiter\*innen zu delegieren.  
Zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates ernennt der Erzbischof von Salzburg über gemeinsamen Vorschlag und Benennung durch den Beirat (vgl. Pkt. 11) seitens derjenigen Pfarren, deren Kindergärten von der Stiftung übernommen wurden. Die Mitgliedschaft der pfarrlichen Vertreter\*innen wechselt im Rotationsprinzip zwischen den beteiligten Pfarren.  
Ein Mitglied des Stiftungsrates ernennt der Erzbischof von Salzburg über Vorschlag des Diözesankirchenrates der Erzdiözese Salzburg.
- 8.3. Die Funktionsdauer der nicht amtlichen Mitglieder wird jeweils mit Dekret auf die Dauer von maximal 3 Jahren festgelegt.
- 8.4. Die Bestellung der nicht amtlichen Stiftungsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom Erzbischof von Salzburg widerrufen werden.  
Jedes ernannte Stiftungsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den/die Vorsitzende/n zurücklegen. Diese Zurücklegung ist nicht annahmebedürftig, muss jedoch schriftlich durch den/die Vorsitzende/n bestätigt werden. Dieser/diese hat auch dem Erzbischof von Salzburg davon umgehend zu berichten.
- 8.5. Wird der Stiftungsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsrates fort. Es ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neuer Stiftungsrat zu ernennen und zu konstituieren.
- 8.6. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Stiftungsrates (vier) unterschritten wird, ist unverzüglich ein neues Mitglied zu ernennen.

## 9. Aufgaben des Stiftungsrates

- 9.1. Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Bücher/Kassenbestände und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch ein-

zelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

#### 9.2. Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:

- Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Stiftungsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
- Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer\*in der Stiftung;
- Abschluss, Abänderung oder Auflösung des Vertrages mit den Geschäftsführern\*innen;
- Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
- Genehmigung des Lageberichtes und des geprüften Jahresabschlusses der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
- Entlastung des/der Geschäftsführers\*in;
- Bestellung des/der Abschlussprüfers\*in;
- Entscheidung über die dem Stiftungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß Punkt 7. dieses Statuts.

### 10. Arbeitsweise des Stiftungsrates

10.1. Der Stiftungsrat hat eine\*n Vorsitzende\*n und zwei Stellvertreter\*innen. In den ersten 3 Jahren ab Gründung der Stiftung wird der Vorsitz des Stiftungsrates vom Ökonom oder durch das von diesem delegierte Mitglied ausgeübt. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates im Rotationsprinzip alle 3 Jahre zwischen den drei hauptamtlichen Stiftungsratsmitgliedern.

10.2. Der Stiftungsrat gibt sich und seinen allfälligen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

10.3. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihrer Stellvertreter\*in anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

10.4. Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom/von der Stellvertreter\*in mindestens zweimal jährlich einberufen.

10.5. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Stif-

tungsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.

- 10.6. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können vom/von der Vorsitzenden die Geschäftsführung oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- 10.7. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. In diesem Fall wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl aller Mitglieder des Stiftungsrates berechnet.
- 10.8. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Salzburg, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- 10.9. Erklärungen des Stiftungsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den Stellvertretern\*innen vorgenommen.
- 10.10. Der Stiftungsrat ist dem Erzbischof von Salzburg verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie den Diözesankirchenrat als Ausschuss des Vermögensverwaltungsrates der Erzdiözese Salzburg über die Stiftung zu informieren.
- 10.11. Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und/oder Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, die schriftlich abgefasst sind und die jeweiligen Handlungsräume benennen.
- 10.12. Die Organe der Stiftung üben ihr Amt ehrenamtlich bzw. im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit aus. Allenfalls anfallende Spesen können vergütet werden.

## 11. Beirat

Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus Vertretern der Pfarren und der Kindergärten besteht und im Wesentlichen bei strategischen

Themen und Fragestellungen beratend tätig wird. Der Beirat wird über den Fortgang der Stiftungsgeschäfte informiert und hat das Recht, Anträge an den Stiftungsrat zu stellen.

Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung des Beirates obliegt der Geschäftsführung.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

## 12. Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen den Kalenderjahren.

## 13. Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung, aus welchem Grund auch immer, sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen der Erzdiözese Salzburg mit der zwingenden Auflage, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Elementarpädagogik zu verwenden, zu übergeben.

*Th. E. K. M. W. b. e. r. g. e.*

Ordinariatskanzler

*• hau t f o o d - i s o p u*

Erzbischof

## 13. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,

- a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
- b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
- c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (Vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

**Einführungskurs für a.o. Kommunionhelper/innen**

Samstag, 14. März 2020, 9.00 bis 16.00 Uhr

Bildungszentrum Borromäum

Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg

**Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 1. März 2020 an das Liturgiereferat zu richten.**

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelpers“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: [www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien](http://www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien)) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

## **14. Pastorale Dienste: offene Stellen**

Offene Stellen für pastorale Dienste und andere Bereiche siehe [www.kirchen.net/personalreferat/offene-stellen](http://www.kirchen.net/personalreferat/offene-stellen)

## **15. Beauftragungen und Weihen 2019**

- Beauftragung zum Lektorendienst**

*3. Mai 2019 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*  
Klaus Pirchmoser aus der Pfarre Thiersee  
Jakob Sturm aus der Pfarre Anthering

- Beauftragung zum Akolythendienst**

*3. Mai 2019 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*  
Ernst Aigner aus der Stadtpfarre Salzburg-Taxham  
Dr. Helmut Christian Höglér aus der Pfarre Filzmoos  
Thomas Felix Huber aus der Pfarre Wals  
Johannes Lackner aus der Pfarre Reith/K.  
Stefan Mair aus der Pfarre Kirchbichl  
MMMag. Georg Mayr-Melnhof aus der Pfarre Salzburg-St. Blasius  
Jürgen Rauscher aus der Pfarre Bad Häring  
Herbert Sturm aus der Pfarre Anthering  
Andreas Thaler aus der Pfarre Hopfgarten  
Ruben Weyringer aus der Pfarre Neukirchen/Grv.

- **Aufnahme unter die Kandidaten für die Diakonenweihe**  
*5. Juni 2019 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*  
Rupert Santner aus der Pfarre Mariapfarr
- **Priesterweihe**  
*29. Juni 2019 durch Weihbischof Florian Wörner (Augsburg)*  
P. Johannes Feierabend OSB aus der Erzabtei St. Peter

## 16. Personalauskünfte

- **Apostolische Nuntiatur in Österreich** (27. Jänner 2020)  
*Nuntiaturrat: Prälat Kevin Stuart Randall* (Nachfolge von Prälat George George Panamthundil)
- **Erzbischöfliches Sekretariat** (1. Februar 2020)  
*Erzbischöflicher Zeremoniär: Andreas Kammerhofer*
- **Metropolitan- und Diözesangericht**  
*Offizial: Prälat Domkustos lic.iur.can. Dr. Johann Reißmeier*  
(1. Jänner 2020)  
*Vizeoffizial: Prälat EDomkap. KR MMag. Dr. Gerhard Holotik*  
(9. Jänner 2020)  
*Ehebandverteidiger: Dipl.Theol. Daniel Kretschmar*  
(1. September 2019)  
*Notarin: Mag. Claudia Konjecic* (2. Februar 2020)
- **Seelsorgeamt – Projekt „Lange Nacht der Kirchen“**  
(1. Februar 2020)  
*Referent: Johannes Wiedecke* (zus. zu Referat für Katechumenat und missionarische Pastoral)
- **Finanzkammer – Referat für Recht und Liegenschaften**  
(20. Jänner 2020)  
*Juristin: Mag. Lisa Maria Wallsberger*
- **Pfarrprovisor**  
*Salzburg-St. Andrä: KR Kan. MMag. Dr. Michael Max*  
(14. Jänner 2020)  
*St. Koloman: Mag. Gottfried Grengel* (15. Jänner 2020)

- **Priesterlicher Mitarbeiter**

*Christian Doppler-Klinik:* Mag. Georg Leitner (bisher Salzburg-St. Johannes am LKH) (7. Jänner 2020)

*Mattsee und Schleedorf:* KR Rupert Reindl (15. Jänner 2020)

*Salzburg-Gneis, Salzburg-Morzg, Salzburg-Herrnau und Salzburg-Nonntal:* P. Laurent Pierre Chardey SVD (17. Jänner 2020)

*St. Koloman:* Imre Horvath (1. Februar 2020)

- **Pastoralassistentin** (1. Februar 2020)

*Salzburg-Taxham:* Verena Mandl (zus. zu Salzburg-St. Elisabeth)

- **Pastorale Mitarbeiterin** (1. Februar 2020)

*Hallwang:* Christine Elisabeth Zuchna, Mag. Christine Enzinger

- **Stiftungsrat der Immobilienstiftung „EDS Immobilien“**

(28. Jänner 2020)

*Mitglied:* Mag. Johann Vilsecker

- **Inkardinierung** (22. Dezember 2019)

Dr. P. Thomas Kunnappallil MSFS

- **Klarstellung**

Mag. Virgil Zach ist nach wie vor Pfarrprovisor in Großgmain.

- **Dienstbeendigung** (31. Jänner 2020)

Barbara Sukö (Hallwang)

Johannes Wiedecke (nur Salzburg-Universitätspfarre)

- **Pensionierung**

Elisabeth Holzleitner (Katholische Jungschar)

(31. Dezember 2019)

Friederike Flesch (Katholische Frauenbewegung)

(31. Dezember 2019)

Annemarie Neureiter-Krejsa (Katholisches Bildungswerk)

(31. Jänner 2020)

## 17. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Pfarrer i. R.  
GR Johann Rainer  
Oberkrimml 2  
5743 Krimml  
Tel. 0676/87 46 5703

- **Neue Web-Adresse**

Amt für Schule und Bildung: [www.kirchen.net/schulamt](http://www.kirchen.net/schulamt)

- **Literaturhinweise**

*Welt und Umwelt der Bibel 1/20: Rom – Stadt der ersten Christen*  
Schon kurz nach Ostern gelangte die Botschaft Jesu in das Zentrum der antiken westlichen Welt. Mitten auf einem „Marktplatz der Kulturen“ konnte sich das Christentum zeigen und bewähren. Es gab Erfolge und Auseinandersetzungen nach innen und außen. Doch unaufhaltsam wuchsen die Hausgemeinden. Die Malereien in den Katakomben, dem riesigen Labyrinth unter der Stadt, geben davon bis heute Zeugnis. Und seit der Anerkennung als „erlaubte Religion“ unter Kaiser Konstantin explodierte die Zahl der Christen geradezu. Und während Rom als politische Größe abstieg, wurde es zum Mittelpunkt der Kirche.

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Februar 2020**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 3

März

2020

---

## Inhalt

18. Vorstand der Finanzkammer: Ordnung: Novellierung. S. 42
19. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle. S. 44
20. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg: Nachtrag. S. 45
21. Pfarrausschreibung. S. 45
22. Liturgie im Fernkurs: Einstiegstermin April 2020. S. 46
23. Personallnachrichten. S. 47
24. Mitteilungen. S. 48

## **18. Vorstand der Finanzkammer: Ordnung: korrigierte Fassung**

Im Sinne von Pkt. 3.7. der Konsistorialordnung vom 27. August 1988 wurde folgende Ordnung für den Vorstand der Finanzkammer auf Dauer beschlossen:

### **1. Mitglieder/Zusammensetzung**

Im Vorstand der Finanzkammer werden tätig der Direktor, der/die Direktor-Stellvertreter/innen, der/die Leiter/in des Rechtsreferats, der Generalvikar und ein weiterer Vertreter des Konsistoriums mit Pfarrerfahrung.

### **2. Vorsitz**

Den Vorsitz des Finanzkammervorstandes hat der Finanzkammerdirektor, ihm obliegt es, die Tagesordnungspunkte festzulegen und mindestens 3 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zu übermitteln.

### **3. Aufgaben**

Dem Vorstand der Finanzkammer werden wirtschaftliche Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, insbesondere liegenschaftsbezogene Angelegenheiten, betreffend pfarrliche und nicht-pfarrliche Rechtsträger diözesanen Rechts übertragen:

3.1 An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Gebäuden bis zur jeweils gültigen unteren Wertgrenze (derzeit EUR 80.000,00);

#### **3.2 Einräumung von Leitungsrechten aller Art**

(alle anderen Rechte, Bestandsrechte, Baurechte, Dienstbarkeiten u. dgl., sofern die Laufzeit 20 Jahre übersteigt (Befristung oder Kündigungsverzicht von mehr als 20 Jahren) oder das Jahresentgelt EUR 30.000,00 übersteigt, werden im Konsistorium genehmigt).

3.3 Erwerb und Verzicht von Rechten (z. B. Löschung von verjährteten Rechten im Grundbuch) bis zu einer Summe von EUR 80.000,00;

3.4 Aufnahme von Darlehen und Krediten bis maximal EUR 80.000,00;

3.5 Übernahme von Bürgschaften und Haftungen für Dritte bis zu einer Summe von EUR 80.000,00; in diesen Punkten berichtet der Vorstand der Finanzkammer dem Konsistorium jeweils

über Geschäftsfälle mit Beträgen zwischen EUR 50.000,00 und EUR 80.000,00;

- 3.6 Außerbudgetärer Ankauf von Kraftfahrzeugen oder technischen Geräten, sofern der jeweilige Anschaffungspreis EUR 30.000,00 übersteigt, bis zur Obergrenze von EUR 80.000,00;
- 3.7 Zuwendungen aus dem Dispositionsfonds bis zu einer Höhe von EUR 5.000,00;
- 3.8 Abschluss von Werkverträgen ab einer Jahres-Gesamt-Summe von EUR 30.000,00 bis EUR 80.000,00 pro Projekt/Causa;
- 3.9 Genehmigung von Abstandsunterschreitungen;
- 3.10 Genehmigung von Kanzleibehilfen;
- 3.11 Entscheidung in Agenden des Pfarr-Solidaritätsfonds;
- 3.12 Abschließende Entscheidung bei allen Rückfragen zu Regelungen im Sinne des Kranken-Unterstützungs-Fonds;
- 3.13 Genehmigung außerbudgetärer Baueingaben aus Pfarren und diözesanen Rechtsträgern besonders aus Bau/Rücklagen, ab einer Summe von EUR 30.000,00 bis EUR 80.000,00.

#### **4. Sitzungen**

Der Vorstand der Finanzkammer trifft sich mindestens einmal im Monat zur Besprechung und Entscheidung der anstehenden Fälle. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen kurzfristig vom Finanzkammerdirektor einberufen werden.

Der Vorstand der Finanzkammer kann sich eine interne Geschäftsordnung geben.

#### **5. Beschlussfassung/Vetorecht**

Der Vorstand der Finanzkammer trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Finanzkammerstandes. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Direktor-Stellvertreter/innen besitzen gemeinsam ein Stimmrecht, das sie jeweils in Absprache untereinander einteilen und ausüben.

Der Vorstand der Finanzkammer ist bei Anwesenheit des Generalvikars und mindestens 3 stimmberechtigten weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Andernfalls ist die Sitzung zu vertagen.

In dringlichen Fällen ist ein Umlaufbeschluss in Einzelfragen möglich.

Dem Generalvikar kommt ein Vetorecht zu, in diesem Fall wird die Frage im Konsistorium zur Beratung vorgelegt, das einen Vorschlag für die Entscheidung des Herrn Erzbischof verfasst.

## 6. Ablauf der Sitzungen / Protokoll

In der Sitzung des Vorstands der Finanzkammer wird auf die vorbereiteten Unterlagen ein Entscheidungsvermerk gesetzt. Die Ergebnisse werden anschließend durch die/den jeweils zuständige/n Referentin/en durchgeführt und abgeschlossen.

## 7. Berichtspflicht an das Konsistorium

Der Finanzkamerdirektor ist verpflichtet, dem Erzbischof und im Konsistorium die Tagesordnungspunkte und die dazu ergangenen Entscheidungen in der jeweils folgenden Konsistoriumssitzung mitzuteilen.

## 8. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Finanzkammervorstandes sind über den Inhalt der Debatten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bekanntgabe der Entscheidung obliegt dem Direktor bzw. dem von ihm beauftragten Mitglied.

Diese Ordnung wurde nach Beratung im Konsistorium am 14. Mai 2019 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 2019 auf Dauer in Kraft gesetzt.

*K. E. Kämmerer-Mayr*  
Ordinariatskanzler

*franz-Josef-er oher*  
Erzbischof

## 19. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern aus den verschiedensten Regionen seiner Diözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl.

Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbe-

werber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der anderen heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36).

Zur Feier der **Chrisam-Messe am Mittwoch, 8. April 2020, um 15.30 Uhr im Dom** sind besonders alle Priester und Diakone herzlich eingeladen. Auch die Gläubigen sollen auf diesen Termin hingewiesen und zur Mitfeier eingeladen werden.

#### **Abholung der heiligen Öle**

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im **Bischofshaus im Anschluss an die Chrisammesse** bis 18.00 Uhr.

Danach können die heiligen Öle in der Domsakristei geholt werden. Bitte vorher mit den Dommesnern einen Termin vereinbaren (Tel. 0662/8047-6605).

### **20. Firmungen 2020 in der Erzdiözese Salzburg: Nachtrag**

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
16.05.2020	Kufstein-Sparchen		Abt Mag. Eduard Fischnaller
17.05.2020	Kufstein-St. Vitus		Abt Mag. Eduard Fischnaller
27.06.2020	Niedernsill		Regens Mag. Tobias Giglmayr
28.06.2020	Uttendorf		Regens Mag. Tobias Giglmayr

### **21. Pfarrausschreibung**

Folgende Pfarren wurden zur Neubesetzung bekannt gegeben:

**Wörgl und Bruckhäusl** im Dekanat Brixen im Thale

**St. Johann in Tirol und Oberndorf** im Dekanat St. Johann in Tirol

**Ebbs und Walchsee im Dekanat Kufstein**

**Niedernsill, Kaprun, Uttendorf und Piesendorf im Dekanat Stuhlfelden**

Definitive Ausschreibung zu einem späteren Zeitpunkt im Lauf des Jahres: **St. Michael im Lungau und St. Margrethen**

Bewerbungen konnten bis 29. Februar 2020 an den Generalvikar gerichtet werden.

## **22. Liturgie im Fernkurs: Einstiegstermin April 2020**

Mit April 2020 besteht die Möglichkeit, den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“ zu beginnen, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnis für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewussten tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet EUR 306,00. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Liturgische Kommission für Österreich ein Drittel der Kosten.

Nähere Informationen und Anmeldung:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg

Tel. 0662/84 45 76-86, Fax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: oeli@liturgie.at, Internet: [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at)

## 23. Personalauskünfte

- **Pfarrer** (26. Februar 2020)  
*Straßwalchen:* Mag. Ladislav Kuckovsky
- **Pfarrprovisor** (7. Februar 2020)  
*Seeham:* Mag. Christoph Eder (zus. zu Obertrum und Berndorf)
- **Pastorale Mitarbeiterin** (1. März 2020)  
*Kufstein-St. Vitus und Kufstein-Endach:* Brigitte Wendorff
- **Seelsorgerin** (1. Februar 2020)  
*Raphael-Hospiz Salzburg:* Sr. Franziska Rosa König HSF  
(zus. zu Pfarrass. Salzburg-Morzg)
- **Tagungshaus – Kuratorium** (27. Februar 2020)  
*Vorsitzender:* KR Kan MMag. Dr. Michael Max  
*Geschäftsführende Vorsitzende:* Dr. Edith Bertel  
(ab 1. April 2020 Mag. Herwig Ortner)  
*Weitere Mitglieder:* Mike Trettenbrein, Mag. Lucia Greiner, Dir. Andreas Gutenthaler, Mag. Christian Hauser, Jürgen Rauscher, Mona Mraz, MMag. Dr. Sabine Peinsipp-Hölzl
- **Frauenkommission** (20. Februar 2020)  
*Mitglied:* DSA Anita Hofmann
- **Orgelkommission** (3. Februar 2020)  
*Vorstand:* Dr. Philipp Pelster
- **Entpflichtung aus dem pfarrlichen diakonalen Dienst**  
(1. März 2020)  
Roman Klotz  
Hans Mayrhofer-Reinhartshuber
- **Dienstbeendigung**  
Dr. Sr. Christa Baich sa (nur Raphael-Hospiz Salzburg)  
(1. Februar 2020)
- **Todesfall**  
GR Peter Denessen, geboren am 11. Jänner 1931, Priesterweihe am 8. September 1965, gestorben am 9. März 2020

## 24. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

EDomkap. KR Franz X. Weikinger  
Eisenstraße 2  
5350 Strobl

Erzb. Pfarramt Strobl  
Bürglstraße 4  
5350 Strobl

Erzb. Pfarramt St. Koloman  
[pfarre.stkoloman@pfarre.kirchen.net](mailto:pfarre.stkoloman@pfarre.kirchen.net)

Erzb. Pfarramt Schwoich  
[pfarre.schwoich@pfarre.kirchen.net](mailto:pfarre.schwoich@pfarre.kirchen.net)

- **Literaturhinweise**

*Brand, Fabian: Biblischer Fastenzeitbegleiter, Verlag Katholisches Bibelwerk, ISBN 978-3-460-27191-3*

Jedem Tag wird ein biblisches Symbol gewidmet. Ein kurzer Bibelvers führt in das Thementhema ein und wird von einem Text zum Nachdenken und Innehalten begleitet. Abgerundet wird das Thema durch einen kurzen Impulstext, der zum reflektierten Umsetzen im Alltag anregen will.

Vom Symbol der Asche führt der Fastenzeitbegleiter durch einen Weg der Wüste in den Morgen des Auferstehungserlebnisses.

*Hogan, Alexandra: Das Rosenkranzgebet neu entdeckt, Verlag Katholisches Bibelwerk, ISBN 978-3-460-25521-0*

Maria ist eine Frau, die nicht „harmlos“, sondern stark ist. Wenn man das erkennt, so ist der Rosenkranz nicht mehr nur das Gebet der stillen, betagten Frau, sondern auch der jungen Abiturientin, die ihren Weg sucht, der Frauenrechtsaktivistin, die die Gesellschaft verbessern möchte, so wie der Mutter, die Job und Familie balanciert. Die Einheit, die viele Frauen spüren, wenn sie gemeinsam das Rosenkranzgebet praktizieren, führt zu einer Bestärkung der eigenen Identität mit allen Stärken und Schwächen. Dieses Buch, von einer jungen Autorin für junge Frauen geschrieben, zeigt, dass es sich lohnt, sich mit dem Rosenkranzgebet auseinanderzusetzen.

*Oster, Stefan: Das Credo, Verlag Katholisches Bibelwerk, ISBN 978-3-460-25603-3*

Bischof Stefan Oster erklärt, was wir bekennen, wenn wir das Glaubensbekenntnis sprechen. Die neue und fundierte Einführung in den wichtigsten Glaubenstext der Christen. Der Weg, um sich Schritt für Schritt über den eigenen Glauben bewusst zu werden.

Für Leser ab 15 Jahren und junge Erwachsene, die einen Überblick bekommen wollen, was das Credo bedeutet: für den Einzelnen, für die Kirche und für die Werte unserer Gesellschaft.

*Meurer, Wolfgang: Die Wort-Gottes-Feier als *sacra celebratio*. Ein nicht ausgeführter Beschluss des Konzils (Praktische Theologie heute 167), Verlag Kohlhammer, ISBN 978-3-17-037454-6*

Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums wollte als Teil der Liturgiereform die Feier des Wortes Gottes stärken und mit der „*sacra Verbi Dei celebratio*“ eine zusätzliche Feierform gefördert wissen, die an alte Traditionen einer eigenständigen Wort-Gottes-Feier anknüpft. Sie kann von Priester, Diakon oder sonstigen Beauftragten geleitet werden. Das Konzil intendierte eine generelle Etablierung der Wort-Gottes-Feier im Gemeindeleben. Unter dieser Voraussetzung würde sie sich gerade dort bewähren, wo sonntags keine Eucharistiefeier möglich ist. Ein „Ersatz“ der Eucharistiefeier war aber, wie Meurer zeigt, gerade nicht im Blick der Konzilsväter. Diese Ersatzfunktion wurde nach dem Konzil praktisch zum Regelfall. Die primäre Intention des Konzilsbeschlusses wird hingegen bis heute weitgehend nicht entsprechend umgesetzt. Damit fällt auch ein neues Licht auf zentrale Fragen um die tägliche oder sonntägliche Liturgie der Kirche. Welche Feierformen als Liturgie angesprochen werden können, was zur sakramentalen Liturgie der Kirche gehört, welche Bedeutung dem gemeinsamen Priestertum zukommt, was als Proprium der Wort-Gottes-Feier anzusehen ist, welche Kriterien für oder gegen eine Verbindung mit der Kommunionfeier sprechen und vieles mehr: Diese Diskussionen sind künftig vorsichtiger und mit der hier ausgeführten klaren Begrifflichkeit zu führen.





**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. März 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 4

April

2020

---

**Wir schauen auf zu Jesus Christ,  
zu ihm, der unsre Hoffnung ist.  
Wir sind die Glieder, er das Haupt;  
erlöst ist, wer an Christus glaubt.**

(GL 329,4)

Wir wünschen allen Priestern, Diakonen, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg ein gesegnetes Osterfest, das wir in der aktuellen Situation anders feiern müssen, als wir es gerne hätten und gewohnt sind.

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer  
Weihbischof

Mag. Roland Rasser  
Generalvikar

MMag.  
Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Vizekanzler

lic.iur.can.  
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler

## Inhalt

25. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Dekret über die Messe in der Zeit der Pandemie. S 55
26. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Messformular: In der Zeit der Pandemie. S 56
27. Hirtenwort des hwst. Herrn Erzbischofs zur Corona-Krise. S 57
28. Brief des hwst. Herrn Erzbischofs an die Priester und Diakone (anstelle des abgesagten Priestertages in der Karwoche). S 59
29. Statuten des insignen Kollegiatstiftes zum hl. Erzengel Michael in Mattsee: korrigierte Fassung. S 62
30. Personennachrichten. S 70
31. Mitteilungen. S 71

## 25. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Dekret über die Messe in der Zeit der Pandemie

Prot. Nr. 156/20

### DEKRET über die Messe in der Zeit der Pandemie

*Du brauchst dich vor dem Schrecken der Nacht nicht zu fürchten* (Ps 91,5). Diese Worte des Psalmisten laden dazu ein, großes Vertrauen in die unverbrüchliche Liebe Gottes zu haben, der sein Volk in der Zeit der Prüfung niemals verlässt.

In diesen Tagen, in denen die ganze Welt vom Covid-19-Virus schwer getroffen ist, sind an dieses Dikasterium viele Bitten herangetragen worden, eine besondere Messe feiern zu können, um von Gott das Ende dieser Pandemie zu erflehen.

Daher gewährt diese Kongregation kraft der ihr von Papst FRANZISKUS verliehenen Befugnisse die Zelebration der „Messe in der Zeit der Pandemie“ während der ganzen Zeit der Pandemie an jedem Tag, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche (Grundordnung des Römischen Messbuches, Nr. 374).

Diesem Dekret ist das Messformular beigefügt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 30. März 2020.

Robert Kard. Sarah  
*Präfekt*

✠ Arthur Roche  
*Erzbischof Sekretär*

## 26. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Messformular: In der Zeit der Pandemie

*Diese Messe kann genommen werden, gemäß den Bestimmungen für Messen und Orationen für besondere Anliegen, an allen Tagen, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche.*

*Eröffnungsvers Jes 53,4*

Der Herr hat unsere Krankheiten getragen und unsere Schmerzen auf sich geladen.

### *Tagesgebet*

Allmächtiger und ewiger Gott,  
du bist unsere Zuflucht in jeder Gefahr;  
an dich wenden wir uns in unserem Schmerz  
und bitten dich voll Vertrauen:  
Hab Erbarmen mit unserer Not.  
Gewähre den Verstorbenen die ewige Ruhe,  
tröste die Trauernden,  
heile die Kranken.  
Schenke den Sterbenden den Frieden,  
den Pflegenden Stärke,  
den Verantwortungsträgern Weisheit  
und ermutige alle, sich einander in Liebe zuzuwenden, damit wir  
gemeinsam deinem heiligen Namen die Ehre erweisen.  
Darum bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn  
und Gott,  
der in der Einheit des Heiligen Geistes  
mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit.

### *Gabengebet*

Nimm an, o Herr, die Gaben,  
die wir dir in dieser Zeit der Gefahr darbringen,  
und mache sie für uns  
zu einer Quelle der Heilung und des Friedens.  
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

*Kommunionvers Mt 11, 28*

So spricht der Herr: Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken.

*Schlussgebet*

Gott, aus deiner Hand  
haben wir die Medizin des ewigen Lebens empfangen.  
Lass uns durch dieses Sakrament  
die Fülle der himmlischen Heilung erlangen.  
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

*Segensgebet über das Volk*

Allmächtiger Gott, du bist der Beschützer aller, die auf dich hoffen.  
Segne dein Volk,  
bewahre, lenke und schütze es,  
damit wir frei bleiben von Sünde,  
sicher vor dem Feind  
und beharrlich in deiner Liebe.  
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

## **27. Hirtenwort des hwst. Herrn Erzbischofs zur Corona-Krise**

Salzburg, 13. März 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

in den letzten Tagen ist die Zahl der weltweit am Corona-Virus Erkrankten stark angestiegen. Auch bei uns in Österreich hat sich das Virus mehr und mehr ausgebreitet. Stündlich erreichen uns neue Meldungen und wir erleben mittlerweile spürbare Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die aktuelle Situation ist geprägt von Verunsicherung, Sorge und Angst. Was können wir in dieser Situation als Gläubige tun?

*Sich selbst zurücknehmen für Andere*

Als Christen sind wir solidarisch mit allen, deren Gesundheit nun in Gefahr ist, ganz besonders mit Kranken und älteren Menschen. Zu ihrem Wohl müssen wir das soziale und auch das öffentliche religiöse Leben einschränken – eine für uns neue Erfahrung, die für nicht wenige von uns auch ein Opfer bedeutet.

Der Rhythmus des gemeinschaftlich-religiösen Lebens, der uns besonders in Tagen wie diesen Halt geben könnte, wird durchbrochen. Dieser Verzicht für unsere Mitmenschen kann aber auch zum Segen für uns werden. Gerade in den Schwachen und Gefährdeten will Gott uns nahe sein. Deswegen werden wir Priester auch weiterhin – wenn-gleich ohne Volk – die Eucharistie feiern und uns gemeinsam mit anderen im Rahmen unserer Möglichkeiten um die Kranken und Sterbenden sorgen.

### *Im Gebet Zuflucht nehmen bei Gott*

Die Kirche hört nicht auf zu beten. Gerade in Zeiten der Einschränkung durch Not und Krankheit bekommt Beten neue Dringlichkeit. Schöpfen wir Kraft und Zuversicht aus der Hoffnung des Psalmisten: „Schüttet euer Herz aus vor Gott! Denn er ist unsere Zuflucht.“, sagt der Beter im Psalm 62. Das kann auch uns in dieser Situation eine Hilfe sein. Nehmen wir mit allem, was wir in uns tragen, Zuflucht bei Gott. Schütten wir ihm unser Herz aus und vertrauen wir ihm an, was uns umtreibt. Der Herr hat die Dinge in der Vergangenheit immer wieder zum Guten gewendet. Wir dürfen darauf vertrauen, dass er auch in den kommenden Wochen nicht von unserer Seite weicht. Diese Hoffnung kann unsere Immunkräfte stärken und uns widerstandsfähig machen für alles, was uns schaden möchte.

Liebe Schwestern und Brüder,  
auch die Glocken unserer Kirchen hören in diesen Tagen nicht auf, uns durch ihr Läuten zum Gebet aufzurufen. Sprechen wir gemeinsam das Gebet, das Jesus selbst uns zu beten gelehrt hat. Wer die Worte des Vaterunser spricht, ist nie alleine. Er stimmt ein in eine Gebetsgemeinschaft, die über alle Grenzen verbindet. Bitten wir für alle, die am Corona-Virus erkrankt sind, und für alle Ärzte, Pflegekräfte und Politiker, die im Moment gegen diese Krankheit ankämpfen:

*Vater unser im Himmel,  
geheiligt werde dein Name.  
Dein Reich komme.  
Dein Wille geschehe,  
wie im Himmel so auf Erden.  
Unser tägliches Brot gib uns heute.  
Und vergib uns unsere Schuld,  
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.  
Und führe uns nicht in Versuchung,  
sondern erlöse uns von dem Bösen.*

*Denn dein ist das Reich und die Kraft  
und die Herrlichkeit in Ewigkeit.  
Amen.*

Gott ist da. Sein Versprechen „Ich bin bei euch – alle Tage“ gilt auch uns. Darauf dürfen wir vertrauen!  
Im Gebet mit Euch verbunden – mit herzlichen Segensgrüßen

*• ~~haut~~ ~~fand~~ - er offen*

Erzbischof

**28. Brief des hwst. Herrn Erzbischofs an die  
Priester und Diakone  
(anstelle des abgesagten Priestertages in der Karwoche)**

Salzburg, 27. März 2020

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst, am Mittwoch vor dem österlichen Triduum findet jährlich unser Einkehrtag in Salzburg statt. Aufgrund der aktuellen Corona-Krise muss diese Begegnung heuer leider ebenso entfallen, wie die Feier der Chrisammesse an diesem Tag. Trotz der momentan reduzierten Kontaktmöglichkeiten ist es mir ein Anliegen, dass wir weiter in Verbindung miteinander bleiben. Daher wende ich mich auf diesem Weg an euch, um einige Anregungen, Informationen und Gedanken zur aktuellen Situation mitzuteilen.

1. Im Nachklang auf die Absage unseres Einkehrtages darf ich zunächst eine Lektüreempfehlung aussprechen. Frau Prof. Gerl-Falkovitz, die als Referentin vorgesehen war, hat mir freundlicherweise ihr Vortragsmanuskript zur Weitergabe an euch überlassen. Sie geht darin der wichtigen Frage nach, ob Vergebung Grenzen kennt oder selbst auch schlimmste Taten wie etwa Verbrechen gegen die Menschlichkeit verziehen werden können. Diesen Text, der den Titel „Verzeihung des Unverzeihlichen?“ trägt, darf ich euch als Anlage zu diesem Schreiben übermitteln. Wer sich eingehender mit dem Thema beschäftigen möchte, wird sich vielleicht auch für die gleichnamige Monographie von Frau Prof. Gerl-Falkovitz interessieren.

2. Wie bereits angekündigt, kann auch die Chrisammesse dieses Jahr nicht in der Karwoche gefeiert werden. Wir sind bemüht, einen Ausweichtermin im Herbst zu finden, der für möglichst viele Beteiligte günstig ist. Bis dahin werden alle Priester gebeten, weiterhin die Öle von der Chrisammesse 2019 zu verwenden. Wem die Öle ausgehen, der kann sich zunächst an seinen Dechant und dann an die Domsakristei wenden, die insbesondere beim Chrisam noch über ausreichend Reserven verfügt. Genauere Informationen und konkrete Ansprechpartner sind in einem Übersichtsdokument zusammengefasst, das vom Ordinariat veröffentlicht wird.
3. Es ist mir ein Bedürfnis, mit euch einige Gedanken zur Feier des bevorstehenden Osterfests zu teilen. Die Österreichische Bischofskonferenz hat in der Rahmenordnung für die Kar- und Osterliturgien „Osterfeiern 2020 unter den Pandemie-Bedingungen (SARS-CoV 2)“ festgelegt, dass die Riten der Heiligen Woche heuer weitgehend ohne Teilnahme des Volkes gefeiert werden. Um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, darf sich ein Priester mit maximal vier weiteren Personen zum Gottesdienst in einem geschlossenen Raum versammeln. Die übrigen Gläubigen sind eingeladen, sich betend von ihren Wohnungen aus mit den Feierlichkeiten zu verbinden. Eine solche Situation, in der wir Ostern nicht gemeinsam mit der gesamten Pfarre feiern können, ist in der Nachkriegszeit sicherlich einzigartig. Wie sollen wir mit ihr umgehen?

Reduktionen wie diese sind schmerzlich. Sie zwingen uns, auch theologisch bis an die Grenzen des Denkbaren zu gehen. Die Theologie hat dies mit der Denkfigur der „Geistigen Kommunion“ getan, die lehramtlich erstmals vom Konzil von Trient aufgegriffen wurde (vgl. DH 1648 und 1747). Sie besagt, dass in Notsituationen wie der unsrigen der Wunsch, das Sakrament der Eucharistie zu empfangen, an die Stelle des sakramentalen Empfangs treten kann. Das allgemeine sakramententheologische Prinzip, das dieser Lehre zugrunde liegt, wird bereits bei Thomas von Aquin greifbar: „Die Wirkung des Sakraments kann von jemandem erfahren werden, wenn er das Sakrament dem Verlangen nach hat, obgleich er es nicht in Wirklichkeit empfängt.“ (S. th. III, 80, 1 ad 3). Wer geistig kommuniziert, begeht also kein bloßes „Als-ob“. Er empfängt wirklich die vom Sakrament der Eucharistie vermittelte Gnade. Mit dem Wunsch, den Leib Christi zu empfangen, ereignet sich ein echtes Kommunizieren der heiligen Speise und damit auch eine wahrhaftige Begegnung mit dem Herrn.

Diese Lehre, liebe Brüder, scheint mir für die diesjährige Feier der Kar- und Ostertage entscheidend zu sein. Wir können in der gegenwärtigen Situation nur angemessen Eucharistie feiern, wenn es uns gelingt, auch diejenigen in die eucharistische Begegnung mit dem Herrn einzubeziehen, die aufgrund der aktuellen Lage physisch nicht an der Liturgie teilnehmen können. Dazu ist der Gedanke der Stellvertretung ebenso unverzichtbar, wie die Praxis der „Geistigen Kommunion“, die immer auf das sakramentale Geschehen hingordnet bleibt.

Die erhebende Dimension der Liturgie, die Verehrung Gottes im Kult, wird nach der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums vom gesamten mystischen Leib Christi vollzogen (vgl. SC 7). Er umfasst neben Christus, dem Haupt dieses Leibes, auch alle Getauften als dessen Glieder. Wenn wir Liturgie feiern, tun wir dies daher nie alleine. Wir dürfen in Gemeinschaft mit der gesamten communio sanctorum in das Lob Gottes einstimmen, wie uns die Messpräfationen in Erinnerung rufen: „Darum jubelt der ganze Erdkreis in österlicher Freude, darum preisen dich die himmlischen Mächte und die Chöre der Engel und singen das Lob deiner Herrlichkeit.“ (MB I, 139) Vielleicht kann uns gerade die gegenwärtige Irritation über die Einschränkung unserer physischen Gottesdienstgemeinschaft dabei helfen, ein neues Bewusstsein für die Beteiligung aller Getauften am eucharistischen Geschehen zu entwickeln.

Bitte ermutigt daher eure Pfarrangehörigen, die Kar- und Ostergottesdienste über die Medien mitzufeiern und weist sie auf die Möglichkeit der „Geistigen Kommunion“ hin. Eine Zusammenstellung aller Gottesdienste in unserer Diözese, die im Internet übertragen werden, findet sich auf der neu eingerichteten Seite [www.trotzdemnah.at](http://www.trotzdemnah.at). Darüber hinaus entsteht gerade ein Heft mit Andachten zur Feier in den Familien. Es soll sowohl digital zur Verfügung gestellt als auch per Post an die Haushalte versandt werden. In der Hoffnung, dass es uns mit vereinten Kräften gelingt, möglichst viele Gläubigen an der Mitfeier der Kar- und Ostergottesdienste zu beteiligen, grüße ich euch herzlich und danke für euren wichtigen Dienst!

Im Gebet mit euch verbunden wünsche ich euch viel Kraft für diese schwierige Zeit und gesegnete Kar- und Ostertage,  
Euer

• hanf-hod-or ofen

Erzbischof

## 29. Statuten des insignen Kollegiatstiftes zum hl. Erzengel Michael in Mattsee: korrigierte Fassung

### 1. Präambel

Gemäß alter Überlieferung hat Bayernherzog Tassilo um das Jahr 770 am Mattsee eine Kirche zu Ehren des hl. Erzengels Michael errichtet und zugleich ein Kloster gegründet, das er so wie Kremsmünster und Mondsee Benediktinermönchen anvertraut hat. Auch wenn ein Stiftsbrief bzw. eine Fundationsurkunde fehlt, weist vieles darauf hin, dass Mattsee zu den ältesten kirchlichen Stiftungen im heutigen Österreich gehört. Die Abtei hatte ursprünglich wichtige Aufgaben in der Missionsarbeit zu erfüllen. Im Jahre 877 wurde Mattsee von König Karlmann dem Stift Altötting geschenkt; im 10. Jahrhundert kam es zusammen mit Altötting an das Bistum Passau. Dies wird durch eine Urkunde Kaiser Ottos III. vom 27. Jänner 993 bestätigt.

Unter Bischof Berengar von Passau (1013-1045) wurde die Benediktinerabtei in ein welt-priesterliches Kollegiatstift mit einem Propst und Dechanten an der Spitze umgewandelt. Vom 12. bis zum 16. Jahrhundert war Mattsee Sitz eines Archidiakons. Statuten dieses Kollegiatstiftes sind erstmals aus dem Jahre 1321 überliefert. 1398 wurde das Stift mit allem Zubehör an den Salzburger Erzbischof verkauft, allerdings blieben die kirchlichen Rechte beim Bischof von Passau.

Nach Überwindung größerer Schwierigkeiten in der Zeit der Gegenreformation erlebte das Stift zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung. Am 7. Dezember 1807 kam Mattsee unter die Jurisdiktion des Salzburger Erzbischofs. Schwere Schäden wurden dem Kollegiatstift durch die Säkularisation und die Franzosenkriege zugefügt, bis hin zu einer drohenden gänzlichen Auflösung. Mit kaiserlichem Dekret vom 13. Oktober 1840 wurde das Stift jedoch in seiner ursprünglichen Verfassung wiederhergestellt. 1859 erhielt das Kollegiatstift neue Statuten. Seit dem Jahre 1869 sind die Ämter des Stiftspropstes und Stiftsdechanten in einer Person vereinigt. Papst Leo XIII. verlieh mit apostolischem Breve vom 6. Mai 1881 dem Kollegiatstift Mattsee den Ehrentitel „Collegiata insignis“. Nach dem Inkrafttreten des CIC/1917 wurden die Statuten neu gefasst und von Erzbischof Dr. Ignaz Rieder am 10. Juni 1924 approbiert.

Nach dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici 1983 erfolgte eine Anpassung an die allgemeinen Normen über die Kapitelcano-

niker (cc. 503 bis 510 CIC); diese erneuerten Statuten wurden mit 1. Jänner 1987 in Kraft gesetzt.

Mit Kapitelbeschluss vom 1. Oktober 2015 erfolgte eine weitere Anpassung an die Normen über die Vermögensverwaltung, die novellierten Statuten traten mit 1. Februar 2016 in Kraft.

Mit Kapitelbeschluss vom 8. Mai 2019 erfolgte neuerlich eine Anpassung für den Bereich der Vermögensverwaltung. Die novellierten Statuten traten mit 15. Juni 2019 in Kraft.

## **2. Verfassung**

Gemäß c. 503 CIC ist das „Insigne Stiftskapitel zum hl. Erzengel Michael in Mattsee“ ein Priesterkollegium, dem die Feier besonderer Gottesdienste in der Stiftskirche obliegt; darüber hinaus dient es der Förderung der brüderlichen Gemeinschaft unter den Priestern; insbesondere erfüllen die Kapitularkanoniker Aufgaben in der Seelsorge und andere Dienste, die ihnen vom Diözesanbischof übertragen werden oder aufgrund wohlerworbener Rechte des Kollegiatstiftes zukommen.

2.1. Das Stiftskapitel setzt sich als Kollegium aus zwölf Kanonikern, Kapitularkanoniker genannt, zusammen.

Neben diesen zwölf Kapitularkanonikern gibt es vier Ehrenkanoniker, denen jedoch keine rechtserhebliche Mitgliedschaft im Kollegium zukommt.

2.2. Es gibt eine Dignität, nämlich die des Stiftspropstes.

2.3. Das Verhältnis zwischen Stiftskapitel und Stiftspfarre Mattsee ist gemäß c. 510 CIC geregelt (vgl. Pkt. 11).

## **3. Besetzung der Kanoniker**

3.1. Gemäß c. 509 § 1 CIC ist der Diözesanbischof bei der Ernennung von Kapitularkanonikern frei, jedoch schlagen die Kapitularkanoniker dem Diözesanbischof einen geeigneten Kandidaten vor und ersuchen um dessen Ernennung.

3.2. Die zwölf Kapitularkanoniker sind in der Mehrzahl inkardinierte Priester der Erzdiözese Salzburg, einige der Diözese Linz.

3.3. Zu Kapitularkanonikern können nur Priester bestellt werden, die sich durch entsprechenden Lebenswandel und Seelsorgserfahrung sowie besondere Verdienste im kirchlichen Dienst auszeichnen (vgl. c. 509 § 2 CIC).

3.4. Amtseinführung der Kapitularkanoniker

3.4.1. Im bischöflichen Ernennungsdekret wird die Rechts-

wirksamkeit, mit der ein Priester zum Kapitularkanoniker bestellt wird, zum Ausdruck gebracht.

- 3.4.2. Die Überreichung des Ernennungsdekretes nimmt der zuständige Diözesanbischof in Gegenwart des Stiftspropstes vor.
- 3.4.3. Die Amtseinführung eines Kapitularkanonikers erfolgt durch den Stiftspropst während eines feierlichen Gottesdienstes in der Stiftskirche.
- 3.4.4. Die Amtseinführung eines neuen Stiftspropstes nimmt der Erzbischof von Salzburg vor.

#### **4. Liturgische Dienste und Aufgaben**

- 4.1. Feier des Stundengebetes: Die Ordnung wird von den in Mattsee wohnenden Kapitularkanonikern erstellt.
- 4.2. Kapitelgottesdienste: An den vom allgemeinen Kirchenrecht (c. 1246 § 1 CIC) und vom Diözesanrecht (Salzburg und Linz) gebotenen Feiertagen zelebriert der Stiftspropst oder in seinem Auftrag einer der Kapitularkanoniker einen Festgottesdienst.
- 4.3. Außerordentliche Kapitelgottesdienste: Zum Michaelikapitel sowie zum Tassilokapitel feiert der Stiftspropst zusammen mit den Kapitularkanonikern in Konzelebration einen Gottesdienst für alle verstorbenen Stifter, Pröpste, Kanoniker und Wohltäter.
- 4.4. Seelsorgsaushilfe: Nach Möglichkeit helfen die Kapitularkanoniker in der pfarrlichen Seelsorge von Mattsee und in Pfarrgemeinden der Diözesen Salzburg und Linz mit.

#### **5. Besondere Aufgaben der Kanoniker**

- 5.1. Die Kapitularkanoniker sind zu einem priesterlichen Lebenswandel verpflichtet und bemühen sich um brüderliche Gemeinschaft.
- 5.2. Zur Führung der Agenden der Verwaltung des Stiftsvermögens, für dessen rechte Verwaltung im Sinne von Pkt. 6.1.5. grundsätzlich der Stiftspropst zuständig ist, kann das Stiftskapitel einen Kapitularkanoniker als Kapitelökonom bestellen, an den der Stiftspropst die Verwaltung des Stiftsvermögens zum Teil oder zur Gänze delegieren kann.

Dieser Kapitelökonom kann seinerseits mit Billigung des Kapitels einen geeigneten Verwalter beizeihen, der ihn unterstützt. Sie legen bei den Kapitelsitzungen regelmäßig einen detaillierten Wirtschaftsbericht vor.

Der Stiftspropst selbst ist dem Kapitel sowie dem Erzbischof von Salzburg jährlich Rechenschaft über die Gebarung des Ka-

pitelvermögens schuldig (c. 1276 CIC). Die Rechenschaftslegung dem Erzbischof von Salzburg gegenüber wird in der Form vorgenommen, dass der Direktor der Erzbischöflichen Finanzkammer an der Schlussbesprechung zur Erstellung des Jahresabschlusses teilnimmt. In diesem Zusammenhang ist die Wirtschaftsgebarung und Vermögenslage vollständig zu besprechen (Revision). Der Finanzkamerdirektor seinerseits ist dem Erzbischof berichtspflichtig. Im Übrigen wird festgehalten, dass das bischöfliche Visitationsrecht uneingeschränkt gilt.

Veräußerungen und Veränderungen des Stiftsvermögens bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Stiftskapitels unter der Autorität des Diözesanbischofs im Sinne von c. 1292 § 1 CIC sowie unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes, das sind insbesondere die cc. 1281, 1287 und 1290 ff CIC, die vermögensrechtlichen Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung (Regeln bei Miet- und Bestandsverträgen und über die Wertgrenzen ABl. Nr. 77, S. 6), sowie das Dekret über die Akte der außerordentlichen Verwaltung der kirchlichen Vermögensträger in der Erzdiözese Salzburg (VBl. 1991, S. 79 ff.).

- 5.3 Jene Kanoniker, welche bestellte Pfarrseelsorger (Pfarrer, Pfarrprovisoren) sind oder in anderen diözesanen Diensten stehen, unterhalten regelmäßigen Kontakt zum Stiftspropst und den anderen Mitbrüdern im Kollegium. Sie kommen öfters zur Pflege der mitbrüderlichen Gemeinschaft nach Mattsee. Durch gemeinsames Gebet und brüderliche Tischgemeinschaft tragen sie so zur Festigung der kollegialen Verbundenheit mit den in Mattsee wohnenden Kapitularkanonikern bei.

## 6. Ämter und Dienste im Kapitel

### 6.1. Stiftspropst

6.1.1. Das Stiftskapitel wählt aus den Reihen der Kapitularkanoniker einen Stiftspropst (c. 507 § 1 CIC) als „praeses collegii“. Der gewählte Stiftspropst bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Salzburg, der im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof von Linz handelt, wenn es um einen Priester der Diözese Linz geht.

6.1.2. Der Stiftspropst hat seinen Sitz in Mattsee.

6.1.3. Dem Stiftspropst obliegt die Förderung der brüderlichen Gemeinschaft und des geistlichen Lebens der Kapitularkanoniker.

6.1.4. Er beruft die Kapitelsitzungen ein und leitet diese; er

- sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt das Stiftskapitel nach außen.
- 6.1.5. Er ist verantwortlich für die rechte Verwaltung des Stiftsvermögens incl. des Stiftsmuseums.
  - 6.1.6. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Kapitelsenior oder den Kapitelsekretär vertreten.
  - 6.1.7. Der Stiftspropst verwahrt Siegel und Akten des Stiftskapitels.
  - 6.1.8. Er ist verpflichtet, dem Stiftskapitel anlässlich der Kapitelsitzungen über alle wichtigen Angelegenheiten des Stiftes Rechenschaft und Auskunft zu geben.
  - 6.1.9. Die in allen wichtigen Angelegenheiten vom Stiftspropst ausgestellten Dokumente werden vom Kapitelsekretär mitunterzeichnet, Dokumente in Finanzangelegenheiten hingegen vom Kapitelökonom.
  - 6.1.10. Der Stiftspropst wird zwar auf Lebenszeit bestellt; er hat aber das Recht, freiwillig zu resignieren. Er hat die Resignation schriftlich dem Erzbischof von Salzburg sowie dem Kollegium anzugezeigen. Der Verzicht bedarf der Annahme des Erzbischofs von Salzburg.
  - 6.1.11. Beim Tode oder im Falle der Resignation des Stiftspropstes übernimmt der Kapitelsenior oder bei dessen Verhinderung ein anderer vom Kapitel bestellter Kapitularkanoniker interimistisch die Leitung des Stiftes.
  - 6.1.12. Wurde die Resignation des Stiftspropstes vom Erzbischof angenommen, gilt der aus dem Amt geschiedene Stiftspropst als „emeritierter Stiftspropst“.
- 6.2. Kapitelsenior
- 6.2.1. Jener Kapitularkanoniker, der nach seiner Ernennung als der älteste gilt, ist Kapitelsenior.
  - 6.2.2. Im Falle der Verhinderung des Stiftspropstes übernimmt er dessen Vertretung.
  - 6.2.3. Beim Tode oder im Fall der Resignation des Stiftspropstes übernimmt er interimistisch die Leitung des Stiftes. Im Falle seiner Verhinderung kann das Kapitel einen anderen Kapitularkanoniker zum interimistischen Leiter des Stiftes bestellen.
  - 6.2.4. Zusammen mit den Kapitularkanonikern obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl eines Stiftspropstes nach der Resignation oder dem Tod des früheren Stiftspropstes, sowie der Exequien für einen verstorbenen Stiftspropst.

### 6.3. Kapitelsekretär

Der Kapitelsekretär wird beim Michaelikapitel für eine Amtszeit von drei Jahren vom Kollegium bestellt. Er steht dem Stiftspropst und im Falle der Notwendigkeit dem Kapitelsenior zur Seite. Ihm obliegt die Führung des Protokolls bei den Sitzungen des Kapitels. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Gegenzeichnung aller wichtigen Schriftstücke und Akten des Stiftspropstes, mit Ausnahme der Schriftstücke und Akten in Finanzangelegenheiten, die der Stiftspropst gemeinsam mit dem Kapitelökonom unterzeichnet.

### 6.4. Kapitelökonom

Der Kapitelökonom ist im Sinne seiner Bestellung gemäß Pkt. 5.2. für die Verwaltung des Stiftsvermögens zuständig, soweit nicht der Stiftspropst im Einzelfall anderes verfügt. Er steht dem Stiftspropst zur Seite und ist diesem laufend berichtspflichtig, ebenso im Auftrag des Stiftspropsts dem Kapitel. Das Amt des Kapitelökonomen endet durch Abberufung durch das Stiftskapitel oder eigenen Verzicht, der jederzeit eingereicht werden kann und anzunehmen ist. Bei jeder Form der Abberufung ist für eine geordnete Übergabe und die Entlastung zu sorgen.

## 7. Kapitelsitzungen

- 7.1. Für die Einberufung und Leitung ist der Stiftspropst zuständig.
- 7.2. Er beruft zweimal im Jahr eine Kapitelsitzung ein: Um das Fest des hl. Erzengels Michael (29. September) das sogenannte Michaelikapitel, zu Beginn des Monats Mai das Tassilokapitel.
- 7.3. In dringenden Fällen, oder wenn zwei Drittel der Kapitularkanoniker es verlangen, wird eine außerordentliche Sitzung gehalten.
- 7.4. Bei Abstimmungen gelten die Vorschriften des c. 119 CIC.
- 7.5. Wahlen erfolgen nach den Normen des kanonischen Rechts (cc. 164 ff CIC).
- 7.6. Über den Ablauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- 7.7. Die Kapitelsitzungen sollen die geistliche und brüderliche Einheit der Kapitularkanoniker im Kollegium vertiefen und fördern.

## 8. Rechte der Kapitulare

- 8.1. Im Kapitelhaus stehen für Kapitularkanoniker entsprechende Wohnungen zur Verfügung. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch den Propst mit Zustimmung des Kapitels.
- 8.2. Eine Besoldung der Kapitularkanoniker aus dem Stiftsvermögen erfolgt nicht.

- 8.3. Die traditionelle Chorkleidung bleibt erhalten:  
weinrot-violett paspelierter schwarzer Talar; Mozetta, Birett und Zingulum ebenfalls in weinrot-violetter Farbe (analog zu den Augustiner Chorherrn).
- 8.4. Die Kapitularkanoniker tragen das Kapitelkreuz an einem weißblauen Band. Der Stiftspropst trägt ein Kreuz mit Kette sowie einen Dignitärsring.  
Kapitelkreuze, Dignitärsring und -kreuz bleiben im Eigentum des Kollegiatstiftes, außer es wären diese Abzeichen im Eigentum des Stiftspropstes oder eines Kapitularkanonikers.
- 8.5. Die Exequien für einen verstorbenen Stiftspropst oder Kapitularkanoniker werden in der Stiftskirche gehalten. Jedes Mitglied des Kollegiums hat das Recht auf Beisetzung in der Kapitelgruft.

## 9. Kapitelsiegel

Das Stiftskapitel besitzt ein eigenes Siegel, das der Stiftspropst führt und verwahrt.

## 10. Ausscheiden aus dem Kapitel

- 10.1. Jeder Kapitularkanoniker kann auf eigenen Wunsch auf sein Kanonikat verzichten. Die Verzichtserklärung ist an den Stiftspropst einzureichen und bedarf der Annahme durch diesen.
- 10.2. Die Resignation des Stiftspropstes ist dem Erzbischof sowie dem Kapitel schriftlich anzugezeigen und vom Erzbischof anzunehmen (siehe 6.1.10.).
- 10.3. Ein emeritierter Stiftspropst trägt weiterhin seine Abzeichen, hat aber nicht mehr Sitz und Stimme im Kapitel.
- 10.4. Kapitularkanoniker, welche aus dem Kollegium ausscheiden, verlieren alle im Statut verankerten Rechte.

## 11. Stiftskapitel und Stiftspfarrer

- 11.1. Die Besetzung der Stiftspfarre geschieht gemäß Diözesanrecht nach Anhören des Stiftspropstes durch den Erzbischof von Salzburg.
- 11.2. Alle Angelegenheiten der Stiftspfarre sind gemäß c. 510 CIC zu ordnen. Alle Kapitelangelegenheiten sind deshalb so zu regeln, dass sie der Förderung der Pfarrseelsorge dienen.
- 11.3. Der Stiftspfarrer ist Rector Ecclesiae; er soll nach Möglichkeit Kapitularkanoniker sein; er kann zugleich Propst des Stiftskapitels sein.
- 11.4. Sind die Ämter des Propstes und des Pfarrers nicht in Perso-

nalunion verbunden, ist in seelsorglichen Belangen der Propst dem Pfarrer, in Kapitelangelegenheiten der Pfarrer dem Propst zugeordnet.

- 11.5. Der Stiftspropst hat darauf zu achten, dass die Kapitelagenden die Pfarrseelsorge nicht behindern, sondern fördern.
- 11.6. Die Kapitularkanoniker sollen den Stiftspfarrer in allen Belangen der Pfarrseelsorge bereitwillig unterstützen, ohne ihn in seinen Rechten als Pfarrer zu beschneiden.
- 11.7. Der Stiftspropst ist Mitglied des Pfarrgemeinderates von Mattsee. Ist der Stiftspropst zugleich Pfarrer, beruft der Pfarrgemeinderat einen der am Ort wohnenden Kapitularkanoniker in den Pfarrgemeinderat.
- 11.8. In Streitsachen aus dem Verhältnis Kapitel und Pfarre entscheidet der Erzbischof von Salzburg.
- 11.9. Alle in Mattsee wohnenden und in der Seelsorge im Bereich der Erzdiözese Salzburg tätigen Kapitularkanoniker haben ein aktives Wahlrecht bei der Bestellung eines neuen Dechanten im Dekanat Köstendorf.

## 12. Ehrenkanoniker

Auf Vorschlag des Stiftskapitels kann der Erzbischof von Salzburg Priester aufgrund außerordentlicher Verdienste um die Seelsorge zu Ehrenkanonikern ernennen; ihre Zahl darf höchstens vier betragen; wenn es sich um Priester der Diözese Linz handelt, ist das Einvernehmen mit dem Bischof von Linz notwendig. Die Ernennung zum Ehrenkanoniker bedeutet eine hohe Auszeichnung mit dem Recht, Kapitelkleidung zu tragen.

## 13. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut ersetzt nach Vorlage und Korrektur im Konsistorium am 11. März 2020 die seit 15. Juni 2019 geltende Fassung und wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

*Th. E. K. Weißbrey*  
Ordinariatskanzler

*• Hans-Joachim Spur*  
Erzbischof

## 30. Personalauskünfte

- **Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit** (1. April 2020)  
*Pressereferentin und Redakteurin:* MMMag. Dr. Daniela Pfennig  
*Grafik:* Gerhard Glück (bisher Web-Support)
- **Pfarrprovisor** (30. März 2020)  
*Rußbach:* Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB (zus. zu Abtenau, Annaberg, Lungötz)
- **Superior** (30. März 2020)  
*Wallfahrtsbasilika Maria Plain:* GR Mag. P. Winfried Bachler OSB (zus. zu Leiter des Österreichischen Liturgischen Institutes; bisher Pfarrprov. Russbach)
- **Wallfahrtsseelsorger** (30. März 2020)  
*Wallfahrtsbasilika Maria Plain:* Mag. P. Georg Schwarzenberger OSB
- **Pastoralassistentin** (1. April 2020)  
*Hallwang:* Claudia Frauenlob BEd  
*Rif-St. Albrecht:* Dipl.Theol. Christina Roßkopf (zus. zu Anif und Niederalm)
- **Tagungshaus der Erzdiözese Salzburg in Wörgl** (1. April 2020)  
*Leiter:* Mag. Herwig Ortner
- **Referat für die Angelegenheiten des Tiroler Teiles der Erzdiözese** (1. April 2020)  
Referent: Mag. Herwig Ortner
- **Dienstbeendigung**  
Mag. P. Bernhard Röck OSB (Superior Maria Plain) (30. März 2020)  
Mag. Dr. Edith Bertel (Tagungshaus der Erzdiözese Salzburg in Wörgl) (31. März 2020)  
Mag. Sophia Kremser (bisher Schubhaft-Seelsorge) (31. März 2020)

## 31. Mitteilungen

### • Literaturhinweise

*Steins, Georg/Ballhorn, Egbert: Und es wurde Morgen. Die bibliischen Lesungen der Osternacht, Verlag Pustet, ISBN 9783791731445*  
In der Osternacht feiern auf der ganzen Erde Jahr für Jahr Christinnen und Christen den glücklichen Umschwung von der Nacht zum Morgen, von der Klage zur Freude, vom Tod zum Leben. Die Feier ist geprägt von zahlreichen Lesungen aus dem Alten und dem Neuen Testament. Einige dieser Bibeltexte sind schwierig oder unverständlich. Wie erklingt darin die frohe Botschaft von Gottes unbedingtem Einsatz für das Leben? Dieser Band bietet Erklärungen zu Gestalt und Sinn der Osternachtfeier und Anregungen für Predigt und Meditation.

*Oremus. Benediktinisches Jugendbrevier, Katholisches Bibelwerk, 2. überarbeitete Auflage ISBN 978-3-460-32265-3*

Junge Menschen von heute suchen Anleitungen zum Gebet – und aus ihrer Suche ist dieses Brevier entstanden. Ein Brevier für junge Leute – von jungen Leuten, die mit dem Benediktinerstift Kremsmünster verbunden sind.

Vier Wochen wird für jeden Tag jugendgemäß eine Vesper und eine Laudes angeboten; ebenso eine Komplet. Der Musikteil umfasst Lieder, die für die persönliche Gebetszeit oder in Gruppen gut zu verwenden sind. Auch die Anleitung zur „Lectio Divina“ und die Hinführung zur Beichte samt Gedanken junger Menschen zu den „Zehn Geboten“ wollen zu einem intensiveren Glauben führen.

Pater Benno führt mit zahlreichen Grafiken erfrischend durch das Jugendbrevier.

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. April 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 5

Mai

2020

---

## Inhalt

32. Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg:  
Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. S. 74
33. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:  
Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. S. 75
34. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg:  
angepasstes Statut. S. 76
35. Videokonferenzen: Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz (3. 4. 2020). S. 78
36. Personalnachrichten. S. 80
37. Mitteilungen. S. 81

## **32. Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich**

Geschäftszahl: 2020-0.218.088

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates der Erzdiözese Salzburg vom 1. März 2019, Ord.Prot.Nr. 251/19-AThME, über die Errichtung der „Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg“ in Salzburg langte am 30. März 2020 beim Bundeskanzleramt-Kultusamt zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Da die Voraussetzungen gemäß Artikel XV § 7 und Artikel II des genannten Konkordats vorliegen, beeht sich das Bundeskanzleramt-Kultusamt als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde die gewünschte Bestätigung über die Hinterlegung zu übermitteln.

Wien, am 3. April 2020

Für die Bundesministerin für Frauen und Integration:  
Welzig

### **Bestätigung**

Das Dekret des Erzbischofs von Salzburg vom 1. März 2019, Ord.Prot.Nr. 251/19-AThME, über die Errichtung der „Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg“ langte mit Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates der Erzdiözese Salzburg vom selben Tag unter derselben GZ am 30. März 2020 beim Bundeskanzleramt-Kultusamt zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundeskanzleramt bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats 1933, dass die „Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg“ aufgrund der am 30. März 2020 durchgeführten Hinterlegung mit diesem Tag die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, am 3. April 2020

Für die Bundesministerin für Frauen und Integration:  
Welzig

### **33. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich**

Geschäftszahl: 2020-0.217.951

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates der Erzdiözese Salzburg vom 5. Februar 2020, Ord.Prot.Nr. 114/20-K-M, über die Errichtung der „St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ in Salzburg langte am 30. März 2020 beim Bundeskanzleramt-Kultusamt zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Da die Voraussetzungen gemäß Artikel XV § 7 und Artikel II des genannten Konkordats vorliegen, beehebt sich das Bundeskanzleramt-Kultusamt als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde die gewünschte Bestätigung über die Hinterlegung zu übermitteln.

Wien, am 3. April 2020

Für die Bundesministerin für Frauen und Integration:

Welzig

#### **Bestätigung**

Das Dekret des Erzbischofs von Salzburg vom 5. Februar 2020, Ord.Prot.Nr. 114/20-K-M, über die Errichtung der "St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche" langte mit Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates der Erzdiözese Salzburg vom selben Tag unter derselben GZ am 30. März 2020 beim Bundeskanzleramt-Kultusamt zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundeskanzleramt bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats 1933, dass die „St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ aufgrund der am 30. März 2020 durchgeführten Hinterlegung mit diesem Tag die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, am 3. April 2020

Für die Bundesministerin für Frauen und Integration:

Welzig

## 34. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg: angepasstes Statut

### Präambel

Der Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg wurde mit Dekret vom 15.12.2005 kirchenrechtlich gegründet und hat durch Hinterlegung des Errichtungsdecrets beim Kultusamt Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich erlangt.

### § 1 Name

Die kirchliche Rechtsperson trägt den Namen „Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg“.

### § 2 Sitz

Der Sitz des Unterstützungsfonds für die Caritas ist in der Stadt Salzburg.

### § 3 Zweck und Unterstützungsberechtigte

Der Unterstützungsfonds verfolgt ausschließlich den humanitären Zweck der Unterstützung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen. Dabei handelt es sich um Personen, die sich infolge ihrer wirtschaftlichen Lage in materieller Not befinden oder die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Unterstützungsberechtigt sind daher alle Personen, die als hilfsbedürftig i.S.d. § 37 BAO zu qualifizieren sind.

### § 4 Zweckerfüllung und Mittelaufbringung

1. Der Unterstützungsfonds erfüllt seinen Zweck, indem er seine materiellen Mittel zur Erbringung von humanitären Leistungen gegenüber den Unterstützungsberechtigten im Rahmen von folgenden mildtätigen Einrichtungen des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg sowie anderen Rechtspersonen der Caritas der Erzdiözese Salzburg einsetzt:

- Projekte, stationäre und mobile Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für alte, kranke, suchterkrankte, behinderte Mitmenschen sowie Familien und Menschen in Not
- Palliativbetreuungseinrichtungen
- Sozialberatungsstellen
- Notschlafstellen, Obdachlosenhilfe und Wohnintegration
- Auslandshilfseinrichtungen
- Hilfsprojekte bei Katastrophenfällen
- Sozialmärkte für hilfsbedürftige Menschen

- Einrichtungen zur Flüchtlingsbetreuung, Beratung und Integration von Flüchtlingen und Migranten
- Einrichtungen zur Betreuung und Qualifizierung von hilfsbedürftigen Jugendlichen und Familien in Not
- Einrichtungen zur Unterstützung und Reintegration von hilfsbedürftigen, arbeitslosen Menschen
- Projekte zur Unterstützung pflegender Angehöriger
- Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung schutzbedürftiger Menschen (Bsp.: Mutter Kind Haus sowie von Menschenhandel betroffener Personen)

Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Klienten dieser Einrichtungen erfolgt durch direkte Unterstützungsleistungen und durch die Übernahme von laufenden Ausgaben dieser Einrichtungen, die zur Betreuung der Klienten benötigt werden.

## 2. Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Humanitäre Spendengelder,
- Erbschaften und sonstige Zuwendungen,
- Erträge aus dem Vermögen (zB Kapitalerträge).

Sowohl das der Körperschaft gewidmete Vermögen als auch die daraus erwirtschafteten Erträge dürfen ausschließlich für humanitäre (d.h. mildtätige) Zwecke i.S.d. § 3 eingesetzt werden. Die Mittelverwendung ist so zu dokumentieren, dass ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung möglich ist.

Die maximale Dotierung des Unterstützungsfonds darf jenen Betrag nicht übersteigen, der voraussichtlich notwendig ist, um den Zweck der Körperschaft dauerhaft erfüllen zu können.

## § 5 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Caritas-Direktor.

In der Vertretung nach außen ist der Caritasdirektor mit der kaufmännischen Leitung oder dem/den Direktor-Stellvertreter/n, die jeweils vom Caritasdirektor bestellt und vom Erzbischof bestätigt werden, zeichnungsberechtigt. Alle Transaktionen im Unterstützungsfonds werden nach dem 4-Augen-Prinzip gezeichnet.

In Abwesenheit des Caritasdirektors ist sein Stellvertreter laut Statuten des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg geschäftsführungs- und zeichnungsberechtigt.

## § 6 Rechnungslegung und Prüfung

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, jeweils zum Jahresende einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Das Ergebnis wird nach erfolgtem Abschluss dem Vorstand der Caritas zur Beschlussfassung vorgelegt, anschließend wird dem Erzbischof darüber berichtet.

## § 7 Auflösung

Bei Auflösung des Unterstützungsfonds oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i.S.d. § 37 BAO gemäß der Weisung des Erzbischofs zu verwenden.

## § 8 Inkrafttreten

Nach Vorstellung im Konsistorium wurde dieses Statut mit 1. Jänner 2016 in Kraft gesetzt. Damit verlor das Statut vom 15. Dezember 2005 seine Gültigkeit. Im Konsistorium am 22. April 2020 haben die Ratsgremien dem Antrag auf Anpassung einstimmig zugestimmt.

*Th. E. Kessler-Hayr*  
Ordinariatskanzler

*franz-frieder opa*  
Erzbischof

## 35. Videokonferenzen: Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz (3. 4. 2020)

### Grundsätzliches

Konferenzen per Video Online abzuwickeln bedarf einer Vorbereitung:

1. Es **muss** eine fixe Internetleitung mit unlimitiertem Volumen und höherer Bandbreite per LAN Kabel oder Funk LAN zur Verfügung stehen – andernfalls ist aufgrund des fehlenden Datenvolumens/Bandbreite nur eine Audiokonferenz möglich! Bei reinen Datenkarten ist das Volumen sehr rasch aufgebraucht.
2. Als Endgerät wird zumindest ein vollwertiger Laptop/PC oder ein Smartphone benötigt - möglichst mit Headset um Nebengeräusche zu vermeiden – der Einstieg per Webbrowser bietet nur Tealfunktionen an (Konferenzen funktionieren nur lokal und nicht über Citrix).

3. In einer Abstimmung zwischen IT-Leitern der österreichischen Diözesen wird einstimmig Microsoft Teams als primäre Lösung empfohlen. Aufgrund des Status als Non Profit Organisation stehen hier pro Diözese bis zu 2000 Lizzenzen kostenfrei zur Verfügung.
4. Andere Videokonferenz Lösungen wie z.B. Cisco WebEx, Zoom, privates Skype, Whatsapp, Jitsi, ... können nach Einladung von extern per Webbrower oder per Smartphone App im Netzwerk genutzt werden, aber werden teilweise auch aus Datenschutz-Gründen nicht von der zentralen IT unterstützt! In jedem Fall muss die DSGVO eingehalten werden, was bei einigen Lösungen nicht der Fall ist. Besonders von der Nutzung von Zoom wird derzeit dringend abgeraten.

### **Microsoft Teams**

Dieses Werkzeug wird von der zentralen Informatikabteilung aktiv ausgerollt. Um diese Software nutzen zu können muss diese bei der Informatik Abteilung angefordert werden. Diese Software ist auch mit der Business Version von Skype kompatibel, aber nicht mit der privaten Skype Version!

Folgende Optionen für eine Installation sind möglich. Die Anmeldung erfolgt immer mit der persönlichen E-Mail und dem bekannten Windows-Kennwort:

1. Per Webbrower unter <https://teams.microsoft.com/> - hier werden alle Funktionen unterstützt außer Anrufe. Diese funktionieren oft nur eingeschränkt! MS Edge oder ein Browser auf Chromium Basis wird empfohlen.
2. Per APP am Smartphone:  
**Die Installation der Teams App ist mit der IT-Abteilung abzustimmen. Eventuell wird diese App auch von der zentralen IT ausgerollt.**
3. Per installierter App am Laptop/Computer – diese App kann noch nicht unter Citrix installiert werden!

*Bitte versuchen Sie danach zuerst mit Hilfe der Online verfügbaren Unterlagen die wichtigsten Funktionen selbst kennen zu lernen: <https://support.office.com/de-de/teams> – erst dann kann die IT für weitere Fragen zur Verfügung stehen.*

Für Teilnehmer, welche Teams nicht installieren können oder wollen, steht für ausgewählte Moderatoren (nach Freischaltung durch die IT) zusätzlich auch noch eine zentrale Konferenz Einwahl für Audio zur Verfügung +43 1 2056367540 Austria, Vienna (gebührenpflichtig), **nach der Einwahl wird die Konferenz-ID benötigt**, diese ändert sich mit jeder geplanten Besprechung, **nach der Eingabe der Konferenz-ID muss noch der Name durchgegeben werden**, dieser wird dann den anderen Teilnehmern angezeigt.

Außerdem wird empfohlen, für überdiözesane Konferenzen als Gast an der neutralen Teams Installation der Österreichischen Bischofskonferenz teilzunehmen.

Die Grundfunktionen der Teams Software sind u.a.:

- Chats
- Austausch von Links und Informationen
- Live-Bearbeitung von Office-Dateien
- Planen und Durchführen von Online-Besprechungen
- Sprachtelefone (wie früher bei Skype UND mit Skype Anwenden)
- Videotelefonie und -konferenzen (auch mit externen Teilnehmern)
- Management von To-Do-Listen und Zeitplänen

## 36. Personalaufnahmen

- Amt für Schule und Bildung (1. Mai 2020)

*Fachinspektorin:* Maria Klieber B.Rel.Ed.Univ. BEd MAS

*Aufsichtsbereiche der Fachinspektorinnen*

*Marie-Luise Doppler BED*

- Bezirk Salzburg-Stadt: Dekanat Salzburg Zentralraum (alle Pflichtschulen)
- Bezirk Salzburg-Umgebung: Dekanate St. Georgen, Köstendorf, Thalgau
- Bezirk Hallein: Dekanat Hallein
- Bezirk Kufstein: Dekanat Kufstein, Dekanat Reith im Alpbachtal
- Berufsschulen der Erzdiözese Salzburg und Tiroler Teil

*Maria Klieber B.Rel.Ed.Univ. BEd MAS*

- Bezirk Lungau: Dekanat Tamsweg
- Bezirk St. Johann i. Pg.: Dekanate Altenmarkt und St. Johann i. Pg.

- Bezirk Zell am See: Dekanate Saalfelden, Stuhlfelden, Taxenbach
- Bezirk Kitzbühel: Dekanate St. Johann i. Tirol, Brixen im Thale
- Bezirk Schwaz: Dekanat Zell am Ziller
  
- **Pastoralassistent/in**  
*Eugendorf:* Szidónia Lörincz M.Theol. (bisher Rif-St. Albrecht) (15. April 2020)  
*Salzburg-St. Elisabeth:* Mag. Herbert Müller (bisher Salzburg-Herrnau) (1. April 2020)
  
- **Pastorale Mitarbeiterin** (1. Mai 2020)  
*Seniorenresidenz Mirabell:* Monika Kaiser
  
- **Dienstbeendigung** (30. April 2020)  
 Brigitte Ziller (KB-Referat)  
 Nicole Bayer (KB-Stelle Tamsweg)  
 Christiana Fanninger BSc (Matrikenreferat)

## 37. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

*Michaela Mokry: Am größten unter ihnen ist die Liebe. Die schönsten Bibleverse, Verlag Camino, ISBN 978-3-96157-130-7*

Suchen Sie die perfekten Worte für ein Liebesgeständnis oder Ihren Heiratsantrag oder gar für Ihren Trauspruch? Möchten Sie eine Rede auf das Brautpaar halten? Hier werden Sie fündig! Diese umfangreiche Sammlung an Bibelversen ist eine praktische Nachschlagehilfe für das richtige Zitat. Dank einer thematischen Gliederung lässt sich für jedes Liebespaar sofort der passende Spruch finden.

*Erich Zenger/ Egbert Ballhorn: Stuttgarter Psalter, Verlag Katholisches Bibelwerk, ISBN 978-3-460-44079-1*

Die Psalmen sind jahrtausendealte Gebete von Juden und Christen; sie verbinden Generationen von Menschen, die sie gebetet haben und heute noch beten. Wird ein Psalmtext gelesen, gebetet oder gesungen, erfüllt er sich plötzlich mit Leben. Besonders plastisch stellt der Albani-Psalter aus dem 12. Jahrhundert die Beziehung zwischen Gott und Mensch in den Psalmen dar, wie die 16 eingefügten Motive zeigen. Der wissenschaftlich fundierte, aber allgemeinverständliche Kommentar zu jedem Psalm sowie die Einleitung erschließen die Psalmen für die heutigen Leser und den Gebrauch in der Liturgie.





**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Mai 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 6

Juni

2020

---

## Inhalt

38. Peterspfennig: Verschiebung der Sammlung. S. 86
39. Hl. Faustina Kowalska: Einfügung des Gedenktages in den Allgemeinen Römischen Kalender. S. 86
40. Feier der Chrisam-Messe: neuer Termin und Abholung der heiligen Öle. S. 86
41. Missio ad gentes in der Erzdiözese Salzburg: Errichtung. S. 87
42. Personallnachrichten. S. 90
43. Mitteilungen. S. 91

### **38. Peterspfennig: Verschiebung der Sammlung**

Papst Franziskus hat entschieden, dass in diesem Jahr auf der ganzen Welt, aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation, die Peterspfennig-Kollekte auf den 27. Sonntag im Jahreskreis, den 4. Oktober 2020, dem Tag der dem hl. Franz von Assisi gewidmet ist, verschoben wird.

### **39. Hl. Faustina Kowalska: Einfügung des Gedenktages in den Allgemeinen Römischen Kalender**

Mit Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 18. Mai 2020 (Prot. N. 229/20) wird der nicht gebotene Gedenktag (memoria ad libitum) Hl. Faustina Kowalska zur jährlichen Feier am 5. Oktober im römischen Generalkalender eingefügt.

Das Dekret liegt derzeit in Latein, Italienisch, Englisch, Französisch, Portugiesisch und Spanisch vor:

[www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccdds/documents/index\\_ge.htm](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/index_ge.htm)

Die liturgischen Texte liegen in lateinischer Fassung vor:

[www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccdds/documents/rc\\_con\\_ccdds\\_doc\\_20200518\\_decreto-celebrazione-santafaustina-adnexus\\_la.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20200518_decreto-celebrazione-santafaustina-adnexus_la.html)

### **40. Feier der Chrisam-Messe: neuer Termin und Abholung der heiligen Öle**

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern aus den verschiedensten Regionen seiner Diözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl.

Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der anderen heiligen Öle und

über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten” (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36).

Zur Feier der **Chrisam-Messe am Donnerstag, 10. September 2020, um 15.30 Uhr im Dom** sind besonders alle Priester und Diakone herzlich eingeladen. Auch die Gläubigen sollen auf diesen Termin hingewiesen und zur Mitfeier eingeladen werden.

#### **Abholung der heiligen Öle**

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im Erzb. Palais im Anschluss an die Chrisammesse bis 18:00 Uhr.

Danach können die heiligen Öle in der Domsakristei geholt werden. Bitte vorher mit den Dommesnern einen Termin vereinbaren (Tel. 0662/80 47-6605).

### **41. Missio ad gentes in der Erzdiözese Salzburg: Errichtung**

Der Einsatz für die Evangelisierung aller Menschen ist seit Jahrzehnten einer der Hauptansatzpunkte pastoraler Arbeit, da die Kirche ihrer Natur nach immer missionarisch sein muss und alle Gläubigen dazu berufen sind, das Wachstum der Kirche zu fördern (vgl. cc. 210f und 784 CIC).

Papst Paul VI. hat nach dem II. Vatikanischen Konzil in seinem Apostolischen Schreiben Evangelii Nuntiandi uns alle eingeladen, den Eifer für die Evangelisierung wieder zu beleben: „Die Aufgabe, alle Menschen zu evangelisieren, stellt die wesentliche Mission der Kirche dar; (...) sie existiert, um zu evangelisieren“ (EN 14). Dieser Auftrag begleitet die Kirche von Beginn an, um den Auftrag Christi zu erfüllen, die Heilswahrheit bis zu den Grenzen der Erde zu tragen, in der Gewissheit, er werde alle Tage bis ans Ende der Welt bei uns sein und uns begleiten (Mt 28,18-20 und Apg 1,8). An der Schwelle des dritten Jahrtausends wies Papst Johannes Paul II. eindringlich auf diesen unveränderten Auftrag hin, indem er sein Apostolisches Schreiben Christifidèles Laici mit den Worten abschloss, „... die gesamte Kirche, Hirten und Gläubige, sollten tiefer die Verantwortung spüren, dem Gebot Christi zu gehorchen: ‚Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen‘ (Mk 16,15), um einen neuen missianischen Schwung zu erhalten“ (CL 64).

Papst Benedikt XVI. wiederholte und bestärkte in seiner Homilie vom 25. April 2005 diese eindringlichen Aufforderungen seiner Vorgänger, indem er auf die Natur der Kirche verwies, die missionarisch ist und primär der Evangelisierung dienen müsse, „der missionarische Auftrag Christi ist heute aktuell wie nie zuvor“.

Papst Franziskus verwies in seiner Ansprache zur Eröffnung des Gerichtsjahrs der Römischen Rota vom 22. Januar 2016 klar auf die zentrale Bedeutung der Familien für die Evangelisierung. „Dies ist ein besonderer Weg, um die unvergängliche barmherzige Liebe Gottes zu den Familien aufzuzeigen, und die Wahrheit über die Ehe zum Wohl der Gläubigen darzulegen. Gott wollte die Eheleute an seiner Liebe teilhaftig werden lassen, an der Liebe, die er der Menschheit und allen seinen Kindern entgegenbringt. Die Familie und die Kirche tragen auf verschiedenen Ebenen dazu bei, den Menschen zum Ziel seines Daseins zu begleiten. Auf die Ehe bezogen braucht es zudem eine Art von neuem Katechumenat, da die Zeit, in der wir leben, große Ansprüche sowohl an die Familien als auch an die Hirten stellt, die berufen sind, die Familien zu begleiten“.

Angesprochen ist besonders der Neokatechumenale Weg, der sich dieser Aufgabe in besonderer Weise widmet. Vom Hl. Stuhl als „Itinerarium zur katholischen Formung anerkannt, gültig für die heutige Gesellschaft und die heutige Zeit“ (Statut Art. 1), nehmen sie sich speziell der Aufgabe an, die gemeinsame Verantwortung aller Glieder der Kirche zu zeigen, die individuell oder gemeinsam Hoffnung bietet, eine wirksame Antwort auf die Herausforderungen der Welt finden zu können (vgl. CL 35).

Die Missionen „ad Gentes“ wirken, indem Gemeinschaften aus Familien, Priestern und unverheirateten Laien zusammen als Missionare ad Gentes ausgesandt werden und tätig sind. So können die Ortskirchen besser dem Wunsch des II. Vatikanischen Konzils entsprechen, der in dem Dekret Ad Gentes formuliert wurde – die Teilkirche muss sich als getreuliches Abbild der Gesamtkirche der Sendung zu denen bewusst sein, die im gleichen Umfeld leben und noch nicht an Christus glauben ...“ (AG 20).

Die gegenwärtige Situation der Kirche verlangt eine Vielzahl von Bemühungen, Menschen zu erreichen, die zunehmend ohne die Verbindung mit Gott leben können; das Besondere und Wertvolle der Botschaft Christi muss auf vielfältige Weise vermittelt werden, besonders als Antwort auf eine Sehnsucht nach Ganzheit und Geborgenheit für diejenigen, die nur ahnen, was ihnen für ihr erfülltes Leben fehlt, und eine Sehnsucht danach zu spüren beginnen.

Im Bestreben, verschiedenste Zugänge und Bemühungen zu ermöglichen und in der Fülle und Vielfalt das Zentrale der Botschaft zu vermitteln, das sich in der Liebe zueinander sichtbar und spürbar ausdrückt (vgl. Joh 13,34-35a und 17,21), errichte ich hiermit nach Befasung der Ratsgremien im Konsistorium die Missio ad Gentes in der Erzdiözese Salzburg.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2020 verfügte ich in Übereinstimmung mit dem Internationalen Team der Verantwortlichen des Neokatechumenalen Weges folgendes:

1. Die „Missio ad Gentes“, die in der Erzdiözese Salzburg beginnt, wird unter meiner direkten Verantwortung und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Team der Verantwortlichen des Neokatechumenalen Weges aus einem Priester und in der Regel bis zu drei „Familien in Mission“, die für diese Aufgabe der Missio ad Gentes bereit stehen, gebildet (Statut Art. 34).
2. Mit dem Inkardinationsbischof des Priesters, der vom Internationalen Team der Verantwortlichen des Neokatechumenalen Weges für die Missio ad Gentes in der Erzdiözese Salzburg entsandt wird, schließe ich eine Vereinbarung, die den Aufenthalt dieses Priesters in der Erzdiözese Salzburg regelt.
3. In der Zeit der „Missio ad Gentes“ und in den Orten, wohin er in der „Missio ad Gentes“ in der Erzdiözese Salzburg gesandt wird, verfügt der Priester über alle kanonischen Rechte, die ich als Erzbischof von Salzburg ihm gemäß c. 516 § 2 CIC übertrage. Die Modalitäten werde ich in Übereinstimmung mit den Verantwortlichen des Neokatechumenalen Weges in einem Brief präzisieren. Über die Spendung von Sakramenten ist der jeweils örtlich zuständige Pfarrer zu informieren, damit sie in die entsprechenden Bücher eingetragen werden können.
4. Alle Mitglieder der „Missio ad Gentes“ teilen die Verantwortung und Verantwortlichkeit für die Mission, jede und jeder nach der empfangenen Gnade und dem eigenen Charisma.
5. Im Bestreben der Missio ad Gentes, das Christentum als missionarisch im Leben allgemein zu zeigen, wird der Kontakt mit der Abteilung Missionarische Pastoral des Seelsorgeamts der Erzdiözese Salzburg gepflegt.
6. Mögliche Änderungen betreffend die „Missio ad Gentes“ werden in Absprache zwischen mir als dem Erzbischof von Salzburg und dem Internationalen Team der Verantwortlichen des Neokatechumenen-

len Weges entschieden. Was Priester betrifft, erfolgt die Besprechung jeder Veränderung mit deren Inkardinationsbischof.

7. Familien in der „Missio ad Gentes“ bieten ihre Verfügbarkeit in aller Freiheit an und behalten die Freiheit, sich von dieser Mission wieder zurückzuziehen. Das Internationale Team der Verantwortlichen des Neokatechumenalen Weges sorgt gegebenenfalls für Nachfolger.
8. Als Erzbischof von Salzburg werde ich jedes Jahr mit den Vertretern des Internationalen Teams der Verantwortlichen des Neokatechumenalen Weges Kontakt halten und die Umstände und Entwicklungen besprechen.

*Th. E. Knechtelbayer*  
Ordinariatskanzler

*+ haupt-fach-ar o/pur*  
Erzbischof

## 42. Personennachrichten

- **Pfarrprovisor** (1. Mai 2020)  
*Großgmain:* Richard Weyringer (zus. zu Hallwang und Walserfeld)
- **Priesterlicher Mitarbeiter** (1. März 2020)  
*Seeham:* P. John Sleeba Anoop Chittaruvickal Mathew
- **Pastoralrat** (29. Mai 2020)  
*Mitglied:* Mag. Herwig Ortner
- **Katholisches Hochschulwerk – Präsidium** (28. Mai 2020)
  - 1. *Vizepräsident:* KR Dr. Korbinian Birnbacher OSB
  - 2. *Vizepräsident.* Ass.-Prof. Dr. Martin Dürnberger, Obmann der SHW
  - Kassier:* Mag. Herbert Uitz
  - Schriftführer:* Mag. Walter Mühlbacher
- **Katholisches Hochschulwerk – Geschäftsführender Ausschuss** (28. Mai 2020)
  - Obmann:* KR Dr. Korbinian Birnbacher OSB, Obmann des KHW
  - Mitglieder:* Mag. Johannes Perkmann OSB

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alfred Rinnerthaler  
 Dr. Herbert Uitz  
 Dr. Fritz Müller  
 Dr. Georg Zehetmayer

- **Thomas-Michels-Studienfonds** (27. Mai 2020)  
 KR Dr. Korbinian Birnbacher OSB  
 Ao. Univ.-Prof. Dr. Alfred Rinnerthaler  
 Univ.-Prof. Dr. Helmut Gaisbauer  
 Ao. Univ.-Prof. P. Dr. Emmanuel Bauer OSB
- **Dienstentpflichtung**  
 Mag. Virgil Zach als Pfarrprovisor Großgmain (30. April 2020)
- **Dienstbeendigung**  
 Mag. Rosalinde Bonecker (Referat für katholische Privatschulen) (22. Mai 2020)  
 Lena Grabner (Informationstechnologie) (30. April 2020)
- **Todesfall**  
 OStR KR Dr. Wolfgang Friedrich Jungschaffer CanReg,  
 Professor i. R., geboren am 23. 7. 1930 in Mondsee, Priesterweihe am 29. 6. 1954 in Linz, gestorben am 5. Mai 2020 in Salzburg.  
 em. O. Univ.-Prof. GR Dr. Gottfried Bachl, geboren am 16. 4. 1932 in Linz, Priesterweihe am 10. 10. 1959 in Rom, gestorben am 23. Mai 2020 in Vöcklabruck.

### 43. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

*Bibel und Kirche 1/20: Essen. Mahl anders*

Essen und Trinken sind lebensnotwendig. Gemeinsames Essen und Trinken stiftet Gemeinschaft, kann aber auch ausgrenzen. Kulturen und Religionen definieren Speisevorschriften und Nahrungstabus und nutzen Essen als Identitätsmarker.

Was davon findet sich in der Bibel? Wie lesen sich Texte, die von einer bestimmten Sitzordnung beim Essen sprechen? Wie sind Texte zu verstehen, die von einer überfließenden Fülle an Essen sprechen? Was wollen die Regelungen zu reinen und unreinen Speisen?

Das Heft nimmt auf eine Spurensuche mit in die Welt der biblischen Texte rund ums Mahlhalten.

*Welt und Umwelt der Bibel 2/20 (Nr. 96):**Die Könige – Von Israel und Juda*

Hischiya und Joschija mögen ja noch bekannt sein. Aber all die Amazjas, Ahasjas, Jorams, Jotams und Joaschs, die man nicht recht auseinanderhalten kann?! Wer genau in den rund 340 Jahren nach David und Salomo geherrscht hat, haben vermutlich selbst Bibelfreunde und -freundinnen nicht gleich parat. Der Zeitraum der Könige Israels und Judas – von ca. 926 vC bis 586 vC – birgt viele Überraschungen: erzählerische Überraschungen in den Büchern der Könige und historisch-archäologische Überraschungen in ganz Israel/Palästina. Aber die Funde erzählen mitunter eine ganz andere Geschichte als die bibliischen Texte, auf die Sie gespannt sein könnten.

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Juni 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**

Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**

Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 7/8

Juli/August

2020

---

## Inhalt

44. Firmungstermine. S. 94
45. Glockenläuten gegen den Hunger. S. 95
46. Eingaben zum Haushaltsplan 2021. S. 96
47. Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/  
Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im  
kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg;  
staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 96
48. Personalnachrichten. S. 97
49. Mitteilungen. S. 98

## 44. Firmungstermine

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
13.06.2020	Dürrnberg		Rektor Mag. Erwin Neumayer
04.07.2020	Zell am Ziller		Erzbischof Wolfgang Haas
11.07.2020	Adnet	Krispl	Abt Otto Strohmaier, St.Lambrecht
11.07.2020	Bürmoos		Regens Mag. Tobias Giglmayr
11.07.2020	Hallein		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
12.07.2020	Adnet	Krispl	Abt Otto Strohmaier, St. Lambrecht
29.08.2020	Bad Vigaun		Prälat Egon Katinsky
05.09.2020	Abtenau		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
06.09.2020	Annaberg	Lungötz	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
12.09.2020	Eugendorf		Generalvikar Mag. Roland Rasser
12.09.2020	Hart		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
12.09.2020	Kuchl		Domdechant Dr. Raimund Sagmeister
12.09.2020	Rif		Rektor Dr. Michael Max
12.09.2020	Schwarzach		Dech. Msgr. Dr. Ignaci Siluvai
12.09.2020	Stumm		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
13.09.2020	Anif		Rektor Dr. Michael Max
19.09.2020	Brixen i.T.		Abt German Erd, Stams
19.09.2020	Golling		Bischofsvikar Mag. Harald Mattel
19.09.2020	Koppl		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
19.09.2020	Maria Alm	Hinterthal	Prälat Eduard Fischnaller, Neustift
19.09.2020	Stuhlfelden	Mittersill, Hollersbach	Regens Mag. Tobias Giglmayr
20.09.2020	Steinberg		Provinzial Mag. P. Oliver Ruggenthaler OFM
20.09.2020	Werfen	Werfenweng, Pfarrwerfen	Regens Mag. Tobias Giglmayr
20.09.2020	Westendorf		Abt German Erd, Stams
24.09.2020	Zederhaus		Offizial Prälat Dr. Johann Reißmeier
25.09.2020	Muhr		Offizial Prälat Dr. Johann Reißmeier
26.09.2020	St. Michael/Lg.		Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehhauser
27.09.2020	Kirchberg		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
02.10.2020	SPZ St.Johann/Pg.		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
03.10.2020	Oberndorf/Sbg.		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB

Datum	Pfarre	<i>gemeinsam mit</i>	Firmspender
10.10.2020	Anthering		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
10.10.2020	Salzburg-Maxglan		Bischofsvikar Mag. Harald Mattel
10.10.2020	St. Johann/Pg.		Rektor Dr. Michael Max
10.10.2020	Stiftskirche St.Peter	Grödig	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
10.10.2020	Jugendzentrum YOCO		Generalvikar Mag. Roland Rasser
11.10.2020	Salzburg-Maxglan		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
17.10.2020	Bischofshofen		Provinzial P. Stephan Dähler SVD
17.10.2020	Maria Kirchental	Lofer, Weißbach, St.Martin	Generalvikar Mag. Roland Rasser
17.10.2020	Neumarkt		Bischofsvikar Mag. Harald Mattel
17.10.2020	Oberndorf i.T.		Rektor Mag. Erwin Neumayer
17.10.2020	Obertrum		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
17.10.2020	Salzburg-Lehen		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
18.10.2020	Elixhausen		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
24.10.2020	Goldegg		Generalvikar Mag. Roland Rasser
24.10.2020	Mariathal	Kramsach	Regens Tobias Giglmayr
24.10.2020	Wals		Bischofsvikar Dr. Gottfried Laireiter
25.10.2020	St. Johann i.Pg.		Rektor Mag. Erwin Neumayer
25.10.2020	St. Veit i.Pg.		Generalvikar Mag. Roland Rasser
07.11.2020	Radstadt	Forstau, Untertauern	Bischofsvikar Dr. Gerhard Viehauser
14.11.2020	Angath-Angerberg-Mariastein		Rektor Mag. Erwin Neumayer
14.11.2020	Salzburg-St. Vitalis		Regens Mag. Tobias Giglmayr

## 45. Glockenläuten gegen den Hunger

Als Signal der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen sollen am Freitag, dem 31. Juli 2020 um 15.00 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden.

## 46. Eingaben zum Haushaltsplan 2021

Die Finanzkammerdirektion erinnert in Zusammenarbeit mit dem diözesanen Bauamt an die Eingaben zum Haushaltsplan für die notwendigen Bauvorhaben im kommenden Jahr.

Folgendes ist zu beachten:

- Letztmöglicher Abgabetermin: **1. Oktober 2020**
- Das entsprechende Haushaltsplanformular kann von der Homepage der Erzdiözese heruntergeladen und elektronisch ausgefüllt werden. Bitte benutzen Sie den Link <http://downloads.kirchen.net> und geben Sie als Benutzername „*intern*“ und als Passwort „*EdS2008#*“ ein. Unter „Downloads Direktion“ steht das Haushaltsplanformular zur Verfügung.
- **Pro Bauvorhaben** (z. B. Pfarrhof, Pfarrkirche außen, Pfarrkirche innen etc.) ist ein **eigenes Bauansuchen** zu stellen.
- Berücksichtigt werden nur Baueingaben, die
  - **fristgerecht per Post (in 3facher Ausfertigung)** und
  - **vollständig ausgefüllt** einlangen. Der *Finanzierungsvorschlag seitens der Pfarre, die Gesamtfinanzierungskosten* (lt. eingeholten Angeboten oder Kostenschätzungen) sowie der erbetene *Zuschuss der Erzdiözese* sind für die korrekte Bearbeitung unbedingt anzuführen.

Gut vorbereitete Bauansuchen helfen enorm in der Administration.

## 47. Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/ Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg: staatliche Rechtspersönlichkeit

Geschäftszahl: 2020-0.337.933

Das Dekret des Erzbischofs von Salzburg vom vom 26. September 2019, Ord.Prot.Nr. 1320/19-K-M, über die Errichtung der „Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg“ langte mit Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates der Erzdiözese Salzburg vom 27. Mai 2020, Prot.Nr. 535/20-K-M am

28. Mai 2020 beim Bundeskanzleramt-Kultusamt zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundeskanzleramt bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats 1933, dass die „Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg“ aufgrund der am 28. Mai 2020 durchgeführten Hinterlegung mit diesem Tag die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, am 12. Juni 2020

Für die Bundesministerin für Frauen und Integration:

i.V. LEITNER

## 48. Personennachrichten

- **Katholikeanwalt, Ombudsmann, Kirche direkt** (1. Juli 2020)  
Mag. Christian Schamberger (bisher Kirchenbeitragsreferat)
- **Kirchenbeitragsreferat** (1. Juli 2020)  
MMag. Franz Mitterstiller
- **Dekanat Köstendorf** (9. Juni 2020)  
*Dechant:* Mag. Ladislav Kučkovský  
*Stellvertreter:* MMag. Josef Brandstätter
- **Pensionierung**  
Dr. Otmar Stefan, Katholikenanwalt, Ombudsmann,  
Kirche direkt (30. Juni 2020)
- **Todesfall**  
em. Diözesanbischof Dr. Johann Weber, geboren am  
26. April 1927 in Graz, Priesterweihe am 2. Juli 1950, Bischofsweihe  
28. September 1969, gestorben am 23. Mai 2020 in Graz.  
  
Josef Bamberger, Pfarrer i. R., geboren am 8. September 1944  
in Untereching, Priesterweihe am 4. Jänner 1981, gestorben am  
20. Juni 2020.

## 49. Mitteilungen

- **Korrektur zu einem Eintrag im VBl. 2019, S. 112**

Der Eintrag muss richtig lauten:

**Pfarrer** (1. September 2019)

*Salzburg-Gneis, Salzburg-Herrnau und Salzburg-Nonntal:*

GR Mag. Alois Rupert Dürlinger (zus. zu Salzburg-Morzg; bisher auch St. Veit/Pg. und Goldegg)

- **Salzburg-St. Johannes am Landeskrankenhaus: Kirche vorübergehend geschlossen**

Die Krankenhauskirche ist seit 25. Juni 2020 wegen Renovierung für voraussichtlich ein Jahr geschlossen.

Die Gottesdienste werden im „Interreligiösen Gebetsraum“ (ehemals Taufkapelle) stattfinden:

Montag bis Samstag, jeweils um 18.15 Uhr, Sonn- und Feiertage um 9.00 Uhr (bisher: 8.00 und 18.15 Uhr).

- **Geschlossene Dienststelle**

Das erzb. Sekretariat bleibt vom 10. bis 21. August 2020 geschlossen.

- **Literaturhinweise**

*Bibel heute 2/20: Immer wieder sonntags - Bibel und Liturgie*

In jeder Eucharistiefeier wird das Evangelienbuch verehrt: durch Kerzen, durch Weihrauch, durch feierlichen Vortrag ...

Doch ist dies nicht der einzige Ort, an dem die Bibel im Gottesdienst vorkommt. Es gibt Lesungen aus dem Alten Testament und den Paulusbriefen. Und es gibt biblische Predigten. Auch viele liturgische Texte sind der Bibel entnommen: das Sanctus, das Gloria, „Herr, ich bin nicht würdig ...“ So erweist sich die Bibel als „Muttersprache der Liturgie“. Und trotzdem ist das Verhältnis zwischen Bibel und Liturgie nicht unproblematisch.

*Bibel und Kirche 2/20: Bibel und Liturgie*

Wenn Bibel Teil der Liturgie wird, wandelt sie sich (C. Leonhard). Das gilt für den jüdischen wie für den christlichen Kontext. Sie wird vom Text zur symbolischen Handlung und zum heiligen Gegenstand. In den christlichen Konfessionen ist der Stellenwert der Bibel im Gottesdienst sehr verschieden. Was hat das für Auswirkungen für den Umgang mit der Bibel? Welche Rolle spielt die Leseordnung? Und wie wird Bibel als Kern neuer Liturgieformen fruchtbar?



**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juli 2020**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 9

September

2020

---

## Inhalt

50. Kongregation für die Glaubenslehre:  
Frage zur Taufformel. S. 102
51. Laurentanische Litanei: Ergänzung. S. 106
52. Firmungen: Ergänzung. S. 106
53. Warnung. S. 107
54. Personalnachrichten. S. 108
55. Mitteilungen. S. 113

## 50. Kongregation für die Glaubenslehre: Frage zur Taufformel

*Antwort auf Vorgelegte Dubia über die Gültigkeit der Taufe unter Anwendung der Formel  
 „Wir taufen dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“*

### **Dubia**

1. Ist die Taufe unter Anwendung der Formel „Wir taufen dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ gültig?
2. Müssen Personen, in deren Tauffeier diese Formel angewendet wurde, *in forma absoluta* getauft werden?

### **Antworten**

- Zu 1.: Nein.  
 Zu 2.: Ja.

*Papst Franziskus hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten am 8. Juni 2020 gewährten Audienz die vorliegenden Antworten gutgeheißen und deren Veröffentlichung angeordnet.*

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 24. Juni 2020, dem Hochfest der Geburt des hl. Johannes des Täufers.

**Luis F. Kardinal Ladaria, S.I.**

**Präfekt**

**+ Giacomo Morandi**  
**Titularerzbischof von Cerveteri**  
**Sekretär**

\* \* \*

### **Lehrmäßige Note zur Abänderung der sakramentalen Formel der Taufe**

Anlässlich einiger Tauffeiere in jüngerer Zeit wurde das Sakrament der Taufe mit den Worten „Im Namen von Papa und Mamma, des Paten und der Taufpatin, der Großeltern, der Familienmitglieder, der Freunde, im Namen der Gemeinschaft taufen wir dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ gespendet. Offenbar geschah die bewusste Abänderung der sakramentalen Formel, um den Gemeinschaftswert der Taufe zu unterstreichen und die Beteiligung

der Familie und der Anwesenden zum Ausdruck zu bringen, sowie um die Vorstellung einer Zentrierung der geistlichen Vollmacht beim Priester zum Nachteil der Eltern und der Gemeinschaft zu vermeiden, wie es die im *Rituale Romanum* angegebene Taufformel angeblich vermitteln würde<sup>1</sup>. Hier taucht wiederum eine alte Versuchung mit fragwürdigen Beweggründen pastoraler Natur auf<sup>2</sup>, nämlich die von der Tradition vorgegebene Formel durch andere Texte zu ersetzen, die für geeigneter erachtet werden. Diesbezüglich stellte sich bereits Thomas von Aquin die Frage, „utrum plures possint simul baptizare unum et eundem“, die er als eine dem Wesen des Taufspenders zuwiderlaufende Praxis negativ beantwortete<sup>3</sup>.

Das Ökumenische Zweite Vatikanische Konzil erklärt, dass, „wenn immer einer tauft, Christus selber tauft“<sup>4</sup>. Diese Aussage der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium*, inspiriert von einem Text des heiligen Augustinus<sup>5</sup>, zielt darauf ab, die sakramentale Feier in der Gegenwart Christi zu verankern, nicht nur in dem Sinne, dass er seine *virtus* in sie eingießt, um ihr Wirksamkeit zu verleihen, sondern vor allem, um anzudeuten, dass der Herr der Haupthandlung des gefeierten Ereignisses ist.

Denn in der Tat handelt die Kirche in der Feier der Sakamente als der von ihrem Haupt untrennbar Leib, da Christus das Haupt im von ihm durch das Ostergeheimnis hervorgebrachten Leib der Kirche wirkt<sup>6</sup>. Die Lehre von der göttlichen Einsetzung der Sakamente, die vom Konzil von Trient feierlich bekräftigt wurde<sup>7</sup>, sieht also ihre natürliche Entwicklung und ihre authentische Auslegung in der bereits erwähnten Feststellung in *Sacrosanctum Concilium*. Die beiden Konzile befinden sich daher in sich ergänzender Übereinstimmung, wenn beide erklären, keinerlei Verfügungsgewalt über das Septenarium der Sakamente für das Handeln der Kirche zu besitzen. Die Sakamente sind in der Tat von Jesus Christus eingesetzt und der Kirche anvertraut, damit diese von ihr behütet und bewahrt werden. Hier zeigt sich, auch wenn die Kirche durch den Heiligen Geist zur Auslegerin des Wortes Gottes bestellt ist und bis zu einem gewissen Grad die Riten festlegen kann, die die von Christus angebotene sakramentale Gnade zum Ausdruck bringen, dass sie selber aber nicht über die eigentlichen Grundlagen ihrer Existenz verfügen kann, nämlich über das Wort Gottes und das Erlösungswerk Christi.

Es ist daher einsichtig, dass die Kirche im Laufe der Jahrhunderte die Form der Feier der Sakamente sorgfältig überliefert und bewahrt hat,

insbesondere jene in der hl. Schrift bezeugten Elemente, die es ermöglichen, mit absoluter Klarheit die Handlung Christi im rituellen Handeln der Kirche zu erkennen. Das Zweite Vatikanische Konzil legte zudem fest: „Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“<sup>8</sup>. Das Modifizieren der Form der Feier eines Sakramentes aus eigener Initiative stellt nicht einfach einen liturgischen Missbrauch als Überschreitung einer positiven Norm dar. Ein solcher Eingriff ist ein der kirchlichen Gemeinschaft als auch der Erkennbarkeit des Handelns Christi zugefügter *vulnus*, der in den schwerwiegenderen Fällen das Sakrament selbst ungültig macht, weil das Wesen der sakramentalen Handlung das treue Weitergeben des vom Herrn Empfangenen verlangt (vgl. 1 Kor 15,3).

In der Feier der Sakramente ist tatsächlich die Kirche mit ihrem Haupt als Leib Christi das Subjekt, das sich in der versammelten Gemeinschaft manifestiert<sup>9</sup>. Diese feiernde Gemeinschaft versieht einen *amtlichen* Auftrag, jedoch nicht kollegial, denn keine Gruppierung kann sich selbst zu Kirche machen, sondern sie wird Kirche kraft eines Rufes, der nicht aus dem Inneren dieser Versammlung selbst hervorgehen kann. Der Taufspender ist daher ein Präsenzzeichen desjenigen, der zusammenruft, und ist der sichtbare Bezugspunkt der Communio jeder liturgischen Versammlung mit der ganzen Kirche.

Mit anderen Worten, der Taufspender ist ein äußeres Zeichen dafür, dass das Sakrament nicht der Verfügungsgewalt eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft unterworfen ist, sondern der ganzen Kirche gehört.

In dieser Hinsicht ist die Konzilsaussage von Trient zu verstehen, dass der Spender zumindest die Absicht haben muss, das zu tun, was die Kirche tut<sup>10</sup>. Diese Intention kann jedoch nicht nur auf eine innere Ebene mit dem Risiko subjektiver Abweichungen beschränkt bleiben, sondern sie drückt sich im gesetzten äußeren Akt unter Anwendung von Materie und Form des Sakramentes aus. Lediglich ein solcher Akt kann die gemeinsame Beziehung zwischen dem, was der Spender in der Feier eines jeden Sakramentes vollzieht, und dem, was die Kirche in Verbindung mit dem Handeln Christi selbst vollzieht, zum Ausdruck bringen. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass die sakramentale Handlung nicht im eigenen Namen geschieht, sondern im Namen der in seiner Kirche handelnden Person Christi und im Namen der Kirche.

Deshalb ist, wie im spezifischen Fall des Taufsakraments, der Spender, und zwar aus den oben dargelegten christologischen und ekkllesiologischen Gründen, nicht nur nicht befugt, über die sakramentale Spendeformel nach Belieben zu verfügen, sondern er kann noch weniger erklären, dass er im Namen der Eltern, der Taufpaten, der Familienmitglieder oder Freunde, und nicht einmal im Namen der feiernden Gemeinde selbst, handelt. Denn der Spender handelt als Präsenzzeichen des eigentlichen Handelns Christi, das sich in der Ritushandlung der Kirche vollzieht. Während der Spender ausspricht: „Ich taufe dich...“, spricht er nicht als ein Funktionär, der eine ihm anvertraute Rolle spielt. Er handelt vielmehr *amtlich* als Präsenzzeichen des in seinem Leibe handelnden Christus, der seine Gnade schenkt und die konkrete liturgische Versammlung zu einer Manifestation „des eigentlichen Wesens der wahren Kirche“<sup>11</sup> macht. Denn „die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das „Sakrament der Einheit“ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen“<sup>12</sup>.

Das Verändern der sakramentalen Formel bedeutet auch, das Wesen des kirchlichen Amtes nicht zu verstehen, das immer Dienst an Gott und seinem Volk ist und nicht die Ausübung einer Macht, die bis zur Manipulation dessen geht, was der Kirche in einer Handlung, die der Tradition angehört, anvertraut worden ist. In jedem Taufspender muss daher nicht nur das Bewusstsein der Verpflichtung zum Handeln in kirchlicher Gemeinschaft verwurzelt sein, sondern auch dieselbe Überzeugung, die der heilige Augustinus dem Vorläufer zuschreibt, der gelernt hat, „dass eine besondere Eigentümlichkeit an Christus darin besteht, nämlich, obwohl viele Diener taufen, Gerechte und Ungeheure, dass die Heiligkeit der Taufe nur dem zugeschrieben werden kann, auf den die Taube herabstieg, von dem es heißt: „Dieser ist es, welcher im Heiligen Geiste tauft“ (Joh 1,33)“. Abschließend kommentiert Augustinus: „Mag Petrus taufen, er ist es, der tauft; mag Paulus taufen, er ist es, der tauft; mag Judas taufen, er ist es, der tauft“<sup>13</sup>.

---

1 In Wirklichkeit zeigt eine sorgfältige Analyse des *Ritus der Kindertaufe*, dass in der Feier Eltern, Taufpaten und die ganze Gemeinschaft aufgerufen sind, aktiv an der Feier teilzunehmen in Ausübung eines wirklichen liturgischen Amtes (cfr. *Rituale Romanum ex Decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Ordo Baptismi Parvulorum, Praenotanda*, nn. 4-7), was jedoch gemäß der Aussage des Konzils impliziert, dass ein „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 28).

2 Oft verbirgt sich hinter dem Rückgriff auf pastorale Beweggründe, auch unbewusst, ein subjektives Abdriften und ein manipulativer Wille. Bereits im letzten Jahrhundert erinnerte Romano Guardini daran, dass der Gläubige im persönlichen Beten auch dem Impuls des Herzens folgen darf; „wenn er aber an der Liturgie teilnimmt, soll er sich einem anderen Antrieb öffnen, der aus mächtigerer Tiefe entspringt; aus dem Herzen der Kirche, welches durch die Jahrtausende hin pulst. Hier kommt es nicht darauf an, was ihm persönlich gefällt, wonach ihm gerade der Sinn steht...“ (Guardini R., *Vorschule des Betens*, Einsiedeln/Zürich 1948<sup>2</sup>, S. 258).

3 *Summa Theologiae*, III, q. 67, a. 6 c.

4 II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 7.

5 Augustinus, *In Evangelium Ioannis tractatus* VI, 7.

6 Cfr. II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 5.

7 Cfr. Denzinger-Hünermann, Nr. 1601.

8 II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22, §3.

9 Cfr. *Catechismus Catholicae Ecclesiae*, Nr. 1140: «Tota communitas, corpus Christi suo Capiti unitum, celebrat» und Nr. 1141: «Celebrans congregatio communitas est baptizatorum».

10 Cfr. Denzinger-Hünermann, Nr. 1611.

11 II. Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 2.

12 *Ibidem*, Nr. 26.

13 Augustinus, *In Evangelium Ioannis tractatus*, VI, 7.

## 51. Laurentanische Litanei: Ergänzung

Mit Rundschreiben des Präfekten für die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramenordnung, Robert Kardinal Sarah, vom 20. Juni 2020 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen wurde bekannt gegeben, dass Papst Franziskus folgende Anrufungen in die Lauretanische Litanei einfügen lässt: Mutter der Barmherzigkeit, Mutter der Hoffnung, Trost der Migranten.

Die erste Anrufung wird nach „Mutter der Kirche“, die zweite nach „Mutter der göttlichen Gnade“, die dritte nach „Zuflucht der Sünder“ eingefügt.

Der lateinische Text des Rundschreibens findet sich hier:

<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/06/20/0350/00805.html>

## 52. Firmungen: Ergänzung

Datum	Pfarre	gemeinsam mit	Firmspender
05.09.2020	Saalfelden		Generalvikar Mag. Roland Rasser
05.09.2020	Saalfelden		Rektor Mag. Erwin Neumayer
06.09.2020	Saalfelden		Generalvikar Mag. Roland Rasser

19.09.2020	Koppl		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
19.09.2020	Lessach		Domdechant Dr. Raimund Sagmeister
19.09.2020	Mittersill		Regens Mag. Tobias Giglmayr
20.09.2020	Werfen		Regens Mag. Tobias Giglmayr
26.09.2020	Tamsweg		Prälat Balthasar Sieberer
26.09.2020	Thalgau		Regens Mag. Tobias Giglmayr
26.09.2020	St. Georgen/Sbg.		Regens Mag. Tobias Giglmayr
02.10.2020	Maishofen		Regens Mag. Tobias Giglmayr
02.10.2020	Seekirchen		Rektor Dr. Michael Max
03.10.2020	Seekirchen		Rektor Dr. Michael Max
03.10.2020	Seetal		Prälat Balthasar Sieberer
09.10.2020	Plainfeld		Regens Mag. Tobias Giglmayr
10.10.2020	Langkampfen		Mag. Michael Blassnigg
17.10.2020	Fuschl		Regens Mag. Tobias Giglmayr
17.10.2020	Fuschl		Regens Mag. Tobias Giglmayr
17.10.2020	Strobl		P. Dominik Kitta OPraem
17.10.2020	Wörgl		Admin. P. Raphael Gebauer OSB
18.10.2020	Kössen	Schwendt	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
24.10.2020	Henndorf		Regens Mag. Tobias Giglmayr
24.10.2020	Mariathal		Regens Mag. Tobias Giglmayr
24.10.2020	Salzburg-St. Blasius		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
24.10.2020	Walchsee		Regens Mag. Tobias Giglmayr
24.10.2020	Niederndorf		Rektor Dr. Michael Max
25.10.2020	Ebbs		Regens Mag. Tobias Giglmayr
07.11.2020	St. Gilgen		BV Mag. Harald Mattel
15.11.2020	Altenmarkt	Flachau	Regens Mag. Tobias Giglmayr
22.11.2020	Rif-St. Albrecht		Rektor Dr. Michael Max

### 53. Warnung

Das Generalvikariat der Diözese Innsbruck weist darauf hin, dass zurzeit im Tiroler Oberland ein Betrüger Pfarrämter aufsucht, angeblich um zu beichten. Er ist kroatischer Staatsbürger und heißt laut Reisepass Drazan Novak.

Vor oder nach der Beichte behauptet er, Priester werden zu wollen und schildert seinen geistlichen Weg. Dann täuscht er eine momentane fi-

nanzielle Notlage vor, die sich aber in wenigen Tagen lösen wird, und versucht den Priestern Geld herauszulocken.

Zwei betrogene und geschädigte Priester haben ihn bei der Polizei angezeigt. Weitere Betrugsversuche sind zu befürchten.

Es möge ihm kein Geld gegeben werden. Die Polizei soll informiert werden.

## 54. Personalnachrichten

*Sofern nicht anders vermerkt traten die Personalveränderungen mit 1. September 2019 in Kraft.*

- **Österreichische Bischofskonferenz** (16. Juni 2020)

*Vorsitzender:* Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

*Stv. Vorsitzender:* Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer

- **Erzb. Sekretariat**

*Erzbischöflicher Zeremoniär:* Paul Faulhaber

*Referent:* Paul Faulhaber

- **Referat für den Bildungsbereich der Erzdiözese**

*Referent:* Dr. Markus Welte

- **Amt für Schule und Bildung**

*Referentin für Schulpastoral:* Mag. Magdalena Unterrainer  
(bisher Pastoralass. St. Johann/Pg.)

- **Personalreferat**

*Personalentwicklerin:* Mag. Manuela Ebner (zus. zu Pastoralass. Neumarkt/W.)

*Personalentwicklerin:* MMag. Michaela Graßmann

- **Liturgiereferat**

*Leiter:* MMMag. Martin Seidler (zus. zu Büroleiter Erzb. Sekretariat)

- **Pfarrer**

*Ebbs:* Mag. Dr. Rainer Hangler

*Oberndorf/T.:* Kan. Mag. Erwin Neumayer (bisher Rektor Propädeutikum)

*St. Johann/T.*: Kan. Mag. Erwin Neumayer (bisher Rektor Propädeutikum)  
*Walchsee*: Mag. Dr. Rainer Hangler

- **Pfarrprovisor**

*Bürmoos*: GR Kan. Mag. Nikolaus Erber (zus. zu Oberndorf/S.)  
*Eschenau*: Mag. Oswald Scherer (zus. zu Embach, Lend, Dienten, Taxenbach)  
*Fusch/Glstr.*: GR Dr. Winfried Weihrauch (zus. zu Bruck/Glstr. und St. Georgen/Pzg.)  
*Hollersbach*: Mag. Stanislav Gajdoš (zus. zu Bramberg)  
*Kaprun*: Ananda Reddy Gopu (bisher Kooperator PV Gasteineral)  
*Mauterndorf*: Mag. Roland Matthias Frank (bisher Koop. dort)  
*Niedernsill*: P. Prakasam Naidu MSFS (bisher Priesterl. Mitarbeiter Saalbach, Maishofen, Viehhofen)  
*Piesendorf*: Ananda Reddy Gopu (bisher Kooperator PV Gastein)  
*Salzburg-Parsch*: Mag. P. Johannes Reiter CPPS  
*Salzburg-St. Andrä*: GR Kan. Mag. Johann Schwaighofer (zus. zu Salzburg-Itzling, Salzburg-Gnigl, Salzburg-St. Severin)  
*St. Georgen/Pzg.*: GR Dr. Winfried Weihrauch (zus. zu Bruck/Glstr. und Fusch/Glstr.)  
*Taxenbach*: Mag. Oswald Scherer (zus. zu Embach, Lend, Dienten, Eschenau)  
*Tweng*: Mag. Roland Matthias Frank (bisher Koop. dort)  
*Uttendorf*: P. Prakasam Naidu MSFS

- **Kooperator**

*Salzburg-St. Martin, Salzburg-Liefering, Salzburg-Maxglan und Salzburg-Taxham*: P. Zakayo Kimaro CSSp (bisher Mittersill, Stuhlfelden, Hollersbach)

- **Priesterlicher Mitarbeiter**

*Hallwang, Großmain und Walserfeld*: Dipl.Theol. Daniel Kretschmar (zus. zu Ehebandverteidiger)  
*Salzburg-Itzling, Salzburg-St. Severin, Salzburg-Gnigl und Salzburg-St. Andrä*: Ewald Kilasara (bisher Schulseelsorge im Borromäum)  
*Seniorenwohnheim Hellbrunn*: Mag. P. Martin Reichart CPPS  
*Salzburg-Universitätspfarre*: Mag. P. Johannes Feierabend OSB  
*Werfen, Werfenweng und Pfarrwerfen*: Anthony Sabbavarapu (Radstadt, Forstau, Untertauern) (1. April 2020)

- Pfarrassistent/in

*Bürmoos:* Dr. Elisabeth Müller (bisher Pastoralass. dort)

*Koppl:* Tihomir Paušić (bisher Pastoralass. dort)

*Salzburg-St. Andrä:* Mag. Susanne Rasinger MSc

*Salzburg-St. Elisabeth:* Mag. Martin Gröschl (bisher Pastoralass. dort)

*St. Georgen/Pzg.:* Dipl.Theol. Brigitte Steidele (zus. zu Pastoralass. Bruck/Glstr. und Fusch/Glstr.)

- Pastoralassistent/in

*Anif, Niederalm und Rif-St. Albrecht:* Dipl.Theol. Christina Reichel

*Embach, Lend, Dienten:* Siegfried Förstl B.A.

*Fusch/Glstr.:* Dipl.Theol. Brigitte Steidele (zus. zu Pfarrass. St. Georgen/Pzg. und Pastoralass. Bruck/Glstr.)

*Hallwang:* Mag. Meinrad Föger (bisher Salzburg-Nonntal)

*Obdachlosenseelsorge im Rahmen der Betriebsseelsorge/ABZ:* Mag. Herbert Müller

*Salzburg-Gneis, Salzburg-Herrnau, Salzburg-Nonntal und Salzburg-Morzg:* Mag. Valentine Mbawala

*Salzburg-Gneis, Salzburg-Herrnau, Salzburg-Nonntal und Salzburg-Morzg:* MMag. Veronika Beier (bisher Jugendleiterin Region Lungau, Pongau, Tennengau)

*Salzburg-Itzling, Salzburg-St. Severin, Salzburg-Gnigl und Salzburg-St. Andrä:* Dipl.Theol. Johannes Fackler (bisher Salzburg-St. Martin)

*Salzburg-Maxglan, Salzburg-Taxham, Salzburg-Liefering und Salzburg-St. Martin:* Mag. Renate Orth-Haberler

*Salzburg-St. Martin, Salzburg-Liefering, Salzburg-Maxglan und Salzburg-Taxham:* Verena Mandl (bisher Salzburg-St. Elisabeth und Salzburg-Taxham)

*Seeham:* Maria Kohlbacher (zus. zu Berndorf und Obertrum)

*SeneCura Seniorenheim Altenmarkt:* Sr. Monika Gruber

*Seniorenwohnheime Taxham und Bolaring:* Ingrid Sommer

*St. Johann/T. und Oberndorf/T.:* Mag. Wolfgang Egerdacher

*Taxenbach und Eschenau:* Mag. Michael Reinprecht

- Pastoralhelfer/in

*Puch:* Martin Schiessel

- **Pastorale/r Mitarbeiter/in**

*Pfarrverband Gasteinertal:* Birgit Palzer (bisher Praktikantin im Seelsorgeamt)

*Salzburg-St. Elisabeth:* Donald Odom

*Seekirchen:* Anna Franz

- **Seelsorger/in**

*Bezirkskrankenhaus Kufstein:* Mag. Sabrina Anderl

*Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol:* Mag. Wolfgang Egerdacher

*Erzb. Privatgymnasium Borromäum Schulseelsorge:*

Mag. P. Johannes Feierabend OSB

*Menschen in Schubhaft:* Sr. Margarete Pieber sa

*Raphael Hospiz Salzburg:* Sr. Margarete Pieber sa

- **Jugendleiter/in**

*Region Lungau, Pongau und Tennengau:* Patrik Ehrenberger  
(bisher Jugendleiter Region Stadt Salzburg und Flachgau)

- **St. Virgil**

*Rektor:* *Salzburg-St. Elisabeth:* Univ.-Prof. Dr. Franz Gmainer-Pranzl

- **Dienstunterbrechung**

GR Mag. Christian Siller

- **Dienstbeendigung**

Domkap. Mag. Roland Rasser (als Pfarrprov. Niedernsill, Kaprun, Uttendorf, Piesendorf)

GR Mag. Adalbert Dlugopolsky (als Pfarrer Hollersbach)

GR Mag. Matthias Kreuzberger (als Pfarrprov. Mautendorf und Tweng)

Mag. Gregorio Hyung-Jun LIM (Salzburg-St. Martin, Salzburg-Liefering, Salzburg-Maxglan und Salzburg-Taxham)

KR Kan. Mag. Dr. Michael Max (St. Virgil, Salzburg-St. Andrä, Bildungsreferent, Leiter Liturgiereferat)

KR Mag. Anton Lettner (Amt für Schule und Bildung)

Christine Enzinger (Hallwang)

Mag. Sr. Katharina Fuchs sa (als Mitarbeiterin im Referat Berufungspastoral)

Christine Zuchna (Hallwang)

**• Pensionierung**

GR Mag. Ludwig Höritzauer (Bürmoos)  
GR Mag. Johann Kurz (Ebbs und Walchsee)  
GR Dr. Tharcise Onema (St. Georgen/Pzg. und Fusch/Glstr.)  
GR Dr. Johann Trausnitz (St. Johann/T. und Oberndorf/T.)  
Claudia Frauenlob BEd (Hallwang)  
Sr. Gerlinde Fuchsbauer (Salzburg-Parsch)  
Sr. Franziska Rosa König HSF (Salzburg-Morzung)  
Mag. Imma Beatrix Lammer (Salzburg-Gnigl)  
Mag. Margarita Paulus-Lehner (Missionarische Projekte – Schwerpunkt Stadt Salzburg)

**• Todesfälle**

KR Alois Leitner, Pfarrer i. R., geboren am 15. Juni 1932 in Rattenberg, Priesterweihe am 12. Juli 1959, gestorben am 14. Juli 2020.

Msgr. Georg Neureiter, Pfarrer i. R., geboren am 13. Juni 1933 in Kuchl, Priesterweihe am 13. Juli 1958, gestorben am 18. Juli 2020.

Prälat Domkap. em. O. Univ.-Prof. Dr. Hans Paarhammer, Generalvikar a. D., geboren am 3. April 1947, Priesterweihe am 29. Juni 1971, gestorben am 9. August 2020.

## 55. Mitteilungen

- Korrektur zum Direktorium, S. 191, 12. Oktober

### 12 Mo der 28. Woche im Jahreskreis

**g** **Hl. Maximilian vom Pongau** (DK)

**Off** vom Tag oder vom g (g: EigFS 46)

gr **M** vom Tag, zB: Tg 187 (185); Gg 234 (233);  
Sg 200 (198)  
L: Gal 4,22–24.26–27.31 – 5,1  
Ev: Lk 11,29–32

w **M** vom hl. Maximilian (ÖEigF<sup>2</sup> 114)  
L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, zB:  
L: Jer 1,4–9 (ML VI 833)  
Ev: Mt 28,16–20 (ML VI 666)

- Literaturhinweis

*Welt und Umwelt der Bibel 3/20 (Nr. 97): Diakone, Witwen, Presbyter. Ämter in der frühen Kirche*

Wie kam es zu den ersten Ämtern in den christlichen Gemeinden? Welche Aufgaben hatten Diakone und Bischöfe, oder auch die Witwen? Frühe unterschiedliche Leitungsgremien entwickeln sich bald einheitlich weiter.





**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. September 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 10

Oktober

2020

---

## Inhalt

56. Firmungen: Ergänzung. S. 118
57. Liturgie im Fernkurs: Einstiegstermin Oktober 2020. S. 118
58. Schwestern vom Guten Hirten:  
Auflösung der Niederlassung. S. 119
59. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die  
Diakonenweihe am 22. 11. 2020. S. 119
60. Personennachrichten. S. 119
61. Mitteilungen. S. 121

## 56. Firmungen: Ergänzung

Datum	Pfarre	<i>gemeinsam mit</i>	Firmspender
09.10.2020	Wagrain		Abt Mag. Johannes Perkmann OSB
09.10.2020	Koppl		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
17.10.2020	Hopfgarten		Prälat Balthasar Sieberer
17.10.2020	Itter	Kelchsau	Prälat Balthasar Sieberer

## 57. Liturgie im Fernkurs: Einstiegstermin Oktober 2020

Mit Oktober 2020 besteht die Möglichkeit, den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“ zu beginnen.

Der Fernkurs ist ein Studienangebot der Liturgischen Institute in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Der Kurs

- informiert umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst,
- vertieft das Verständnis für die Liturgie,
- vermittelt die Kenntnisse, die für einen liturgischen Dienst benötigt werden.

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet € 306,00. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Liturgische Kommission für Österreich ein Drittel der Kosten.

Nähtere Informationen und Anmeldung:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg

Tel. 0662/84 45 76-86, Fax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: oeli@liturgie.at, Internet: [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at)

Das Österreichische Liturgische Institut plant ab Oktober 2020 eine Kursgruppe in Salzburg Stadt zum regelmäßigen Austausch über die Studieninhalte (ca. alle 6 Wochen).

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Christoph Freilinger:

Tel. 0662 844576-86; [christoph.freilinger@liturgie.at](mailto:christoph.freilinger@liturgie.at)

## 58. Schwestern vom Guten Hirten: Auflösung der Niederlassung

Die Niederlassung der Schwestern vom Guten Hirten, Kloster St. Josef, Hellbrunner Straße 14, 5020 Salzburg, wurde mit 31. August 2020 aufgelöst.

## 59. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Diakonenweihe am 22. 11. 2020

Am Hochfest Christkönig, 22. November 2020, um 14.30 Uhr, werden im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Diakon (ständiger Diakonat) geweiht:

Dipl.-Ing. Ernst Aigner aus der Stadtpfarre Salzburg-Taxham  
Dr. Helmut Höglar aus der Pfarre Filzmoos  
Thomas Huber aus der Pfarre Wals  
Stefan Mair aus der Pfarre Kirchbichl  
MMMag. Georg Mayr-Melnhof aus der Stadtpfarre Salzburg-St. Blasius  
Jürgen Rauscher aus der Pfarre Bad Häring  
Herbert Sturm aus der Pfarre Anthering  
Mag. Ruben Weyringer aus der Pfarre Neukirchen/Grv.

Die Kandidaten mögen in den Sonntagsgottesdiensten mit Namen vorgestellt und ihre Weihe bekannt gegeben werden.  
In den Fürbitten soll der Weihekandidaten gedacht werden.

## 60. Personennachrichten

- Domkapitel zu den Heiligen Rupert und Virgil an der Metropolitankirche zu Salzburg (24. September 2020)  
*Domkapitular: Dr. Gerhard Viehhauser*
- Amt für Schule und Bildung (1. September 2020)  
*Leiter: Domdech. OStR Mag. Dr. Raimund Sagmeister  
Geschäftsführender Direktor: Mag. DDr. Erwin Konjecic*
- Propädeutikum Salzburg (1. September 2020)  
*Präfektin: Mag. Irene Blaschke (zus. zu Referat Berufungspastoral)*

- **Dekanat Brixen im Thale** (1. Oktober 2020)  
*Dechant:* GR Mag. Michael Anrain  
*Stellvertreter:* Mag. Christian Herbert Hauser
- **Dekanat St. Johann/Tirol** (1. Oktober 2020)  
*Dechant:* Kan. Mag. Erwin Neumayer  
*Stellvertreter:* Mag. Michael Struzynski
- **Dekanat Taxenbach** (1. Oktober 2020)  
*Dechant:* KR Mag. Theodor Mairhofer  
*Stellvertreter:* Mag. Oswald Scherer
- **Pfarrer** (18. Oktober 2020)  
*Salzburg-Itzling:* GR Kan. Mag. Johann Schwaighofer
- **Pfarrprovisor** (1. Oktober 2020)  
*Bad Vigaun:* Mag. Gerhard Mühlthaler (zus. zu Kuchl und Golling)
- **Kooperator** (14. September 2020)  
*St. Sebastian:* Jozef Penaz
- **Priesterlicher Mitarbeiter**  
*Oberndorf/S. und Bürmoos:* Thomas Rejan (1. Oktober 2020)  
*St. Sebastian:* P. Ludwig Antonius Hagel FSSP (14. September 2020)
- **Pastoralassistentin** (1. September 2020)  
*Radstadt:* Sr. Monika Gruber  
*Seniorenwohnhäuser Bürmoos und Oberndorf/S.:* MMag. Elisabeth Katzdobler  
*Rif-St. Albrecht:* Dipl. Theol. Christina Reichel
- **Pfarrhelferin** (1. September 2020)  
*Embach:* Waltraud Harlander  
*Neualm-St. Josef:* Elisabeth Strunk  
*Wörgl:* Brigitta Wendorff (zus. zu Kufstein-St. Vitus und Kufstein-Endach)
- **Vermögensverwaltungsrat** (7. September 2020)  
*Mitglied:* Dr. Markus Welte
- **Ökumene-Kommission** (1. Oktober 2020)  
*Vorsitzender:* Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum

- **Dienstunterbrechung** (1. Oktober 2020)  
Bernhard Maria Leo Werner (Pfarrprov. Lankkampfen)
- **Dienstbeendigung** (30. September 2020)  
P. Roland Weiß FSSP (Kooperator St. Sebastian)  
Mag. Gottfried Grengel (nur als Pfarrprov. Bad Vigaun)

## 61. Mitteilungen

- **Neue Adresse**  
GR August Fuchsberger  
Schönleitenstraße 1  
5020 Salzburg

GR Johann Kurz  
Dorf, Auffach 5  
6313 Wildschönau

EDomkap. KR Franz X. Weikinger  
Eisenstraße 2  
5350 Strobl

Ab 21. Oktober 2020  
GR Josef Hermann Fuchs  
Elsbethen 100  
6361 Hopfgarten

- **Literaturhinweis**  
*Schott-Messbuch, Lesejahr B. Verlag Herder,*  
*ISBN: 978-3-451-38235-2*

Nach der erfolgreichen Neuausgabe der Schott Messbücher für die Lesejahre A und C folgt nun mit der völlig überarbeiteten Ausgabe für das Lesejahr B das dritte der drei Sonntags-Messbücher. Das Schott Messbuch ermöglicht, alle Texte der katholischen Eucharistiefeier mitzuverfolgen und so einen tieferen und bewussteren Zugang zur Liturgie des Gottesdienstes zu gewinnen. Es dient auch als praktische Hilfe bei der Gottesdienstvorbereitung.





**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Oktober 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**

Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**

Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 11

November

2020

---

## Inhalt

62. Hirtenwort zur SEI SO FREI Adventsammlung 2020. S. 126
63. Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not:  
Durchführungshinweise. S. 127
64. Ökumene-Kommission der Erzdiözese Salzburg; Statut. S. 128
65. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für  
Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder  
und Jugendliche: Geschäftsordnung. S. 131
66. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen und  
Lektor/innen speziell für Jugendliche mit langjähriger  
Ministrant/innen-Erfahrung. S. 134
67. Adverteinläuten am 28. November 2020. S. 135
68. Personennachrichten. S. 136
69. Mitteilungen. S. 137

## 62. Hirtenwort zur SEI SO FREI Adventsammlung 2020

Liebe Schwestern und Brüder!

Mit dem Advent beginnt auch das neue Kirchenjahr. Was wird es uns bringen? Mit welchen Herausforderungen werden wir es zu tun haben?

Wenn ich auf das Jahr 2020 zurückblicke, dann hat uns – und die ganze Welt – die Corona-Pandemie in einem Ausmaß betroffen, das sich wohl niemand vorher vorstellen konnte. Viele Menschen haben ihre Lieben verloren, konnten sie nicht einmal begleiten oder sich von ihnen verabschieden. Auch wenn zeitweise sogar die Kirchen leer bleiben mussten, bin ich überzeugt, dass gerade wir als Kirche in solchen Notsituationen eine wichtige Botschaft zu verkünden haben. Jesaja hat sie so formuliert: „Tröstet, tröstet mein Volk, spricht euer Gott“ (Jes 40,1).

Dieser Trost weist den Weg aus der Not, die zu Zeiten des Propheten das Babylonische Exil war. „Erheb deine Stimme, fürchte dich nicht! [...] Siehe, da ist euer Gott“, heißt es ein paar Verse weiter (Jes 40,9). Das „Angst-Nehmen“ und „Trösten“ zeigt an, wie uns eine frohe Botschaft hilft, durch schwierige Zeiten zu kommen. Wobei Trösten nicht Bemitleiden meint. Trösten heißt: Mut schenken, stärken, ermächtigen.

Im Evangelium haben wir heute von Johannes dem Täufer gehört. Was mag ihn bewogen haben, prophetisch das Auftreten Jesu anzukündigen? Vielleicht waren es diese Worte Jesajas, der von einem tröstenden, verzeihenden und bei den Menschen ankommenden Gott spricht. Durch uns kann Er wirken – mit unseren Worten und mit unseren Taten.

Dieses Stärken von Armen, Trösten und Heilen von Kranken, Ernähren von Hungernden ist auch das Anliegen von SEI SO FREI, der entwicklungspolitischen Organisation der Katholischen Männerbewegung. Seit über 60 Jahren sammeln unsere Pfarren im Advent für diese Entwicklungshilfe in den ärmsten Ländern der Welt, heuer ganz besonders für Kinder in Afrika.

Im Mukuru Slum in Nairobi bieten die einfachen Hütten kaum Schutz gegen Hitze und Regen. Manchmal haben die Kinder nicht einmal einen Platz zum Schlafen. Sie haben Hunger, es fehlen Toiletten und fließendes Wasser. Die mangelnde Hygiene verursacht Krankheiten und sich im Armenviertel vor Corona zu schützen, ist unmöglich. Wenn alle auf engstem Raum leben, wie kann da Abstand gehalten werden? Wenn es kein sauberes Wasser gibt, wie sollen da Hände gewaschen werden?

In der Hauptstadt Kenias leben rund 60.000 Kinder auf der Straße. Ohne ausreichend zu essen, ohne Chance auf Bildung, Schule oder Job. Gemeinsam mit Schwester Mary und den „Sisters of Mercy“ können wir das ändern: Tausende Schützlinge erhalten Hilfe. Sie bekommen Essen, Kleidung und können in die Schule gehen; es gibt medizinische Betreuung. Jugendliche erhalten eine Berufsausbildung. Damit haben sie eine Chance auf ein Leben in Würde.

Ich möchte Sie bitten, dieses Werk der christlichen Nächstenliebe mit Ihrer Spende zu unterstützen. Damit schenken wir den Kindern Hoffnung und Zukunft. So wie es auch schon der Heilige Nikolaus getan hat, an den wir uns heute ganz besonders erinnern. In den überlieferten Legenden ist er immer ein Freund der Kinder und Helfer in der Not. Er hat heimlich die drei Töchter eines armen Vaters beschenkt und einen Schiffskapitän überzeugt, den hungernden Menschen in Myra Korn zu geben. Gerade weil er unverhofft und unverdient geholfen hat, ist er so beliebt. Und wurde auch zum Schutzpatron der Kinder.

Ich wünsche Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, Ihren Kindern und Familien eine gesegnete Adventzeit, Gesundheit und ein freudenreiches Fest der Menschwerdung Gottes!

Es grüßt und segnet Sie



Erzbischof

### 63. Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not: Durchführungshinweise

Die Adventsammlung steht unter dem Motto „Stern der Hoffnung“ und stellt den Einsatz für Kinder in Afrika in den Mittelpunkt. Mit den Spenden wird ein Projekt der Schwesterngemeinschaft „Sisters of Mercy“ im Mukuru Slum in Nairobi unterstützt: Tausende Kinder erhalten Essen, Kleidung und können in die Schule gehen. Wenn sie krank sind, gibt es medizinische Betreuung, und Jugendliche erhalten eine Berufsausbildung.

Bitte beachten Sie folgende Durchführungshinweise:

1. Die Adventsammlung beginnt am 1. Adventsonntag mit dem Ausstellen der Adventkalender.

2. Am 2. Adventsonntag bitte das Hirtenwort des Erzbischofs verlesen und die Sammelsäckchen verteilen.
3. Liturgiebehelf, Hauptprojektbeschreibung und Medienunterlagen bieten Impulse für thematische Gottesdienstgestaltungen sowie die inhaltliche Befassung in pfarrlichen Gruppen, PGR u.a. Die Adventkalender dienen zur meditativen Begleitung durch den Advent. Sie sind heuer erstmals in neuem Format als Stehkalender und mit Türchen gestaltet.
4. Aufgrund der Corona-Beschränkungen (weniger Gottesdienstbesuch, weniger Spenden) wird ersucht, den Opferstock im Advent gut sichtbar aufzustellen.
5. Die Kollekte, die Spenden der Sammelsäckchen und aus dem Opferstock (auch ganzjährig) bitte mit dem Vermerk "Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not" und dem Namen der einzahlenden Pfarre auf folgendes Konto überweisen: AT51 2011 1842 3156 7400 (BIC: GIBAATWWXXX). Bitte beachten: Diese Kontoverbindung – mit besten Konditionen – ist neu. Sollten Sie Vorlagen eingerichtet haben, bitte diese ändern.
6. Für die Bekanntgabe des Sammelergebnisses in den Pfarren ist der 4. Adventsonntag vorgesehen.
7. Es kommt manchmal vor, dass das Geld bei anderen Hilfswerken eingezahlt wird. Wir bitten daher um besondere Beachtung, damit nicht unnötige Verwaltungsarbeiten entstehen.
8. Spenden an SEI SO FREI sind von der Steuer absetzbar. Möchte jemand eine Spende im Rahmen der Kollekte von der Steuer absetzen, bitte Betrag und persönliche Daten in die Liste für Spendenbestätigungen eintragen. Diese Liste liegt den Unterlagen zur Adventsammlung bei. Die ausgefüllte Liste bitte ans Diözesanbüro von SEI SO FREI senden.
9. Sollten Sie zur Adventsammlung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Mag. Wolfgang K. Heindl, Telefon 0662/8047-7557.

#### **64. Ökumene-Kommission der Erzdiözese Salzburg: Statut**

Seit 1972 besteht die „Diözesankommission für ökumenische Fragen“. Entsprechend dem „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen (25. März 1993) trägt sie seit 1998 die Bezeichnung „Ökumene-Kommission der Erzdiözese Salzburg“. Sie erhält folgende erneuerte Statuten:

### **1. Sitz und Tätigkeit der Kommission:**

Die Ökumene-Kommission der Erzdiözese Salzburg hat ihren Sitz am Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg. Sie ist dem Seelsorgeamt zugeordnet. Die Tätigkeit der Kommission erstreckt sich auf das Gebiet der Erzdiözese Salzburg. Grundlage der Arbeit sind die Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils sowie das Ökumenische Direktorium.

### **2. Zweck**

Der Zweck der Ökumene-Kommission ist:

- die ökumenische Arbeit zu fördern
- für die Umsetzung der Normen und Empfehlungen des Ökumenischen Direktoriums und des Erzbischofs zu sorgen
- in ökumenischen Angelegenheiten Orientierung und Hilfe zu geben

Diesen Zweck sucht man durch folgende Aufgaben zu verwirklichen:

- Förderung des geistlichen Ökumenismus in der Diözese
- Förderung der Beziehungen zwischen Katholik\*innen und anderen Christ\*innen
- Beratung des Erzbischofs in ökumenischen Belangen
- Bereitstellung von Anregungen und Hilfen zur ökumenischen Aus- und Weiterbildung von allen Katholik\*innen, insbesondere in den entsprechenden Bildungsinstituten (Theologische Fakultät Salzburg, Priesterseminar, KPH-Edith Stein, KBW, St. Virgil, Caritas ...) sowie aller hauptamtlicher Mitarbeiter\*innen insbesondere in Schule, Pastoral und sozial-caritativen Diensten in ökumenisch-pastoralen Belangen
- Ermutigung der Pfarrgemeinden zu ökumenischen Aktivitäten (besonders zu Gebetsgottesdiensten)
- Information und Beratung von Personen und Gremien in ökumenischen Fragen; insbesondere des Pastoralrates
- Kontakt bzw. Zusammenarbeit mit diözesanen und überdiözesanen Gremien und Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Ökumene tätig sind
- Dialog mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auf Diözesanebene führen bzw. Sachverständige vorschlagen
- bei wichtigen kirchlichen Anlässen dem Erzbischof die Entsendung bzw. Einladung von Beobachtern und Gästen vorschlagen.

### **3. Zusammensetzung**

#### a) Mitglieder

Die Ökumene-Kommission umfasst bis zu 20 Mitglieder, die die Gesamtheit der Diözese widerspiegeln sollen (Regionen und Bereiche):

- Kleriker, Ordensleute und Laien – vor allem solche mit ökumenischer Sachkenntnis bzw. Erfahrung
- eine/n Vertreter\*in der Theologischen Fakultät mit Kompetenz im Bereich der Ökumene
- Ökumene-Referent\*in
- bis zu 3 vom Erzbischof entsandte Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin der Kommission dem Erzbischof zur Bestätigung vorgeschlagen.

b) Vorsitzende\*r und Stellvertretung

Die Kommission wählt aus ihren Reihen den /die Vorsitzende und eine/n Stellvertreter\*in und schlägt sie dem Erzbischof zur Bestätigung vor.

c) Geschäftsführer\*in

Die Aufgabe des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin wird vom Referenten / von der Referentin für Ökumene und Dialog der Religio nen wahrgenommen. Dazu zählen u.a. die laufenden Geschäfte der Kommission, die Durchführung der vorgeschlagenen Projekte, die Vorbereitung der Sitzungen, die Versendung der Tagesordnung und die Erstellung des Protokolls, die Sorge um die Finanzierung und Be werbung von gemeinsamen Projekten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Kommission.

Der / die Geschäftsführer\*in ist stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankommission für den interreligiösen Dialog.

#### **4. Funktionsperiode**

- a) Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Rücktrittserklärung an den / die Vorsitzende\*n und den / die Geschäftsführer\*in.

#### **5. Arbeitsweise**

Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin gemäß einer ausgeschriebenen Tagesordnung zusammen.

Das Protokoll führt der /die Geschäftsführer\*in und lässt es den Mitgliedern zukommen.

Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

Zur Information oder Fortbildung der Mitglieder können Gäste, Fachleute oder Betroffene eingeladen werden.

Für bestimmte Aufgaben können Projektgruppen gebildet und dazu auch nicht der Kommission angehörende Personen als Fachleute bei-gezogen werden.

## **6. Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Der Sachaufwand der Kommission wird über das Seelsorgeamt der Erzdiözese Salzburg abgewickelt. Daneben gibt es die Möglichkeit, für gemeinsame Projekte finanzielle Förderung durch die Erzdiözese Salzburg und andere kirchliche wie öffentliche Stellen zu beantragen.

## **7. Änderung der Statuten**

Eine Statutenänderung bedarf der Beratung in der Ökumene-Kommission und der Zustimmung des Erzbischofs.

## **8. Rechtswirksamkeit**

Dieses Statut in seiner geänderten Fassung tritt nach Anhörung der Ratsgremien mit Rechtswirksamkeit vom 15. Oktober 2020 in Kraft. Damit verliert das Statut vom 23. Dezember 1997 seine Gültigkeit.

*Th. Klemmerbauer*  
Ordinariatskanzler

*• hau-t-fod-or ova*  
Erzbischof

## **65. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche: Geschäftsordnung**

Nach Beschlussfassung im Konsistorium am 29. 1. 2020 wurde die St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, im folgenden kurz St. Erentrudis-Stiftung (SES) durch den Erzbischof von Salzburg errichtet und zur Wirksamkeit im staatlichen Bereich gem. Art II iVm Art. XV §7 des Konkordates vom 5. 6. 1933 bei der obersten staatlichen Kultusverwaltung angezeigt.

Die St. Erentrudis-Stiftung hat ihren Sitz in 5020 Salzburg, Friedensstraße 7.

Nachstehende Geschäftsordnung wurde vom Stiftungsrat im Sinne von Punkt 9.2. des Statuts erlassen und vom Protektor der St. Erentrudis-Stiftung am 16. 10. 2020 approbiert.

## **1. Leitung / Vertretung nach außen**

Die St. Erentrudis-Stiftung hat eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen. Die Gesamtverantwortung ist gemeinsam zu tragen. Die Aufteilung der Geschäftsfelder erfolgt im Innenverhältnis. Der Geschäftsführung obliegt die Vertretung der Stiftung nach außen (Vgl. Punkt 6.4. des Status).

Sind zwei Personen mit der Geschäftsführung betraut, so wird das Vertretungsrecht im Bestellungsdekret geregelt (vgl Punkt 6.2. des Statuts).

## **2. Zeichnungsberechtigung / Budgetvollzug**

Ist nur ein/e Geschäftsführer\*in bestellt, so ist, um dem 4-Augenprinzip Rechnung zu tragen, eine weitere zeichnungsberechtigte Person vom Stiftungsrat festzulegen (vgl Punkt 6.8. des Statuts).

Die Geschäftsführung hat dem Stiftungsrat zumindest 2 mal jährlich (zum 30. 6. und zum 31. 12.) über die Finanzsituation schriftlich Bericht zu erstatten.

Als weitere zeichnungsberechtigte Personen werden die aufgrund ihrer Funktion dem Stiftungsrat angehörenden Stiftungsratsmitglieder in folgender Reihenfolge festgelegt: Obmann/Obfrau des Caritasverbandes, der/die Ökonom\*in der Erzdiözese, der/die Leiter\*in des Schulamtes.

Diese Reihenfolge gilt auch im Falle der Abwesenheit eines zeichnungsberechtigten Stiftungsratsmitgliedes und/oder des/der Geschäftsführers\*in.

Verträge werden vom/von der Geschäftsführer\*in alleine unterzeichnet bzw. kann die Unterzeichnung mittels schriftlicher Vollmacht delegiert werden. Bei Verhinderung der Geschäftsführung ist der/die Vorsitzende des Stiftungsrates bevollmächtigt, Verträge zu unterzeichnen.

Für die Freigabe von Rechnungen gilt das bei der Caritas Salzburg festgelegte Prozedere wie folgt:

- Erstunterschrift des/der Kostenstellenverantwortlichen,
- Zweitunterschrift der Geschäftsführung bzw. in deren Abwesenheit des/der Obmann/Obfrau des Caritasverbandes, der/die Ökonom\*in der Erzdiözese Salzburg, der/die Leiter\*in des Schulamtes

Im Geldverkehr (Durchführung der Überweisungen) gilt ebenso kollektive Zeichnungsberechtigung, die sich am Prozedere der Caritas orientiert, wie folgt:

- Kostenstellenverantwortliche
- Geschäftsführung
- Assistenz der Geschäftsführung
- Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie (Caritasverband)

TAN-Vergabe erfolgt durch:

- Obmann/Obfrau Caritasverband
- Geschäftsführer\*in
- Leitung POR (Caritasverband)
- Assistenz Kommunikation & Fundraising (Caritasverband)

Im Rahmen des Budgetvollzuges ist der/die Geschäftsführerin uneingeschränkt handlungsfähig. Bei der Vergabe von Aufträgen sind ab einer Auftragssumme von EUR 30.000,00 mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen. Den Zuschlag erhält der Bestbieter.

### **3. Stiftungsrat**

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder ist in Punkt 8. des Statuts der St. Erentrudis-Stiftung geregelt, die Vorsitzführung ist in Punkt 10.1. festgelegt.

Jedes Stiftungsratsmitglied übt seine Tätigkeit in der St. Erentrudis-Stiftung gemäß den jeweiligen diözesanen Funktionen weisungsbunden und ehrenamtlich aus.

Notwendige Reise-, Verpflegungs- oder Übernachtungsspesen, die den einzelnen Mitgliedern in Ausübung ihres Amtes erwachsen, werden von der St. Erentrudis-Stiftung vergütet.

#### **3.1 Sitzungen des Stiftungsrates**

Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrates, welche zwei Mal jährlich zu erfolgen hat, ist in Punkt 10.4. ff des Statuts detailliert geregelt.

Eine außerordentliche Sitzung des Stiftungsrates findet auf Einladung des/der Vorsitzenden statt, wenn:

- es die Umstände dem/der Stiftungsratsvorsitzenden geboten erscheinen lassen, oder
- äußerst dringliche zustimmungsbedürftige Geschäfte nicht im Wege eines Umlaufbeschlusses zur Abstimmung gebracht werden können, oder
- mindestens 2 Mitglieder des Stiftungsrates oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies verlangen.

#### **3.2 Tagesordnung**

Anträge für die Tagesordnung sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung zu richten.

Der/die Vorsitzende übermittelt die von der Geschäftsführung vorbereitete Tagesordnung 10 Tage vor Sitzung an die Mitglieder. Änderungen oder Hinzufügen von Tagesordnungspunkten können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss erfolgen.

Mit der Aussendung der Tagesordnung sind auch die Beschlussvorlagen für die geplanten Beschlussfassungen zu übersenden.

### **3.3 Beschlüsse des Stiftungsrates**

Die Beschlussfassung ist in Punkt 10.3. des Statuts geregelt. Dazu gibt es keine weiteren Festlegungen.

### **3.4 Protokoll**

Über den Verlauf der Stiftungsratssitzung ist ein Protokoll zu erstellen und dieses fortlaufend zu nummerieren. Insbesondere sind die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der genaue Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge zu protokollieren. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen bzw. Änderungen oder Ergänzungen festzustellen.

### **4. Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über den Inhalt der Debatten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bekanntgabe der Entscheidungen obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. einem von ihm/ihr beauftragten Mitglied oder der Geschäftsführung.

Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ausgenommen sind Berichte bzw. Antworten an den Erzbischof und die Mitglieder des Konistoriums.

### **5. Kenntnisnahme durch den Erzbischof**

Die Geschäftsordnung wurde vom Erzbischof am 16. 10. 2020 zur Kenntnis genommen.

## **66. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen und Lektor/innen speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung**

Ministrant/innen übernehmen in liturgischen Feiern einen wichtigen Dienst. Manche von ihnen sind schon viele Jahre dabei, einige von ihnen beenden ihren Dienst, weil sie vielleicht der Ansicht sind, dass sie dieser Aufgabe langsam „entwachsen“. Deshalb gibt es speziell für ge-

firmte Jugendliche ab 15 Jahren mit langjähriger Mini-Erfahrung die Möglichkeit zur Ausbildung als Kommunionhelfer/in und als Lektor/in. Diese besteht aus folgenden zwei Modulen:

- **Modul 1:** Ausbildung zum/zur Kommunionhelfer/in  
Samstag, 20. Februar 2021, 10.00 bis 17.00 Uhr und
- **Modul 2:** Ausbildung zum/zur Lektor/in  
Samstag, 20. März 2021, 10.00 bis 16.30 Uhr
- **Ort:** Pfarrzentrum Salzburg-Taxham  
Klessheimer Allee 93, 5020 Salzburg

**Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 5. Februar 2021 an die Katholische Jungschar Salzburg zu richten (Achtung: Beschränkte Teilnehmer/innen-Zahl).**

Es wird gebeten, das Angebot bei den jugendlichen Ministrant/innen zu bewerben und ihnen diese Ausbildung zu ermöglichen. Die Ausbildung ist eine Kooperationsveranstaltung von Liturgiereferat, Jungschar und Junge Kirche. Mehr Informationen und Einladungsfolder mit dem Anmeldeformular gibt es im Jungscharbüro oder unter: <https://www.kirchen.net/jungschar/ministrantinnen/aktuelles-veranstaltungen>

**Kontakt:** Katholische Jungschar der Erzdiözese Salzburg,  
Kaigasse 26, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/8047-7580,  
Mail: minis@jungschar.kirchen.net

## **67. Adventeinläuten am 28. November 2020**

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres soll in allen Kirchen – nach Möglichkeit – am Samstag, 28. November 2020, von 18.00 bis 18.10 Uhr, mit allen Glocken geläutet werden.

## 68. Personalauskünfte

- **Apostolischer Kommissar des Klosters Goldenstein**  
(16. Oktober 2020)  
Domkap. Dr. Gottfried Laireiter
- **Pfarrprovisor**  
*Going:* Kan. Mag. Erwin Neumayer (1. November 2020)  
*Langkampfen:* lic.theol. P. Evarist Shayo CSSp (18. Oktober 2020)
- **Priesterlicher Mitarbeiter**  
*Going:* P. Johnson Mathew MSFS (1. Dezember 2020)  
*Pfarren der Stadt Salzburg:* Mag. Alfonso De la Parra Cervantes (1. November 2020)
- **Kirchenrektor** (3. November 2020)  
*St. Johannes am Imberg:* GR Kan. Mag. Johann Schwaighofer
- **Pfarrassistentin** (15. Oktober 2020)  
*Langkampfen:* Monika Freisinger
- **Referentin** (1. September 2020)  
*Referat für Resilienz und seelische Gesundheit:*  
Mag. Angelika Gassner
- **Seelsorgerin** (1. September 2020)  
*Herz-Jesu-Heim:* Mag. Angelika Gassner
- **Pfarrvermögensverwalter** (4. November 2020)  
*Going:* Horst Grottenthaler
- **Bischöfliches Gremium Ständiger Diakonat** (12. Oktober 2020)  
*Mitglieder:*  
Herbert Brandner  
DGKP Kurt Fastner MSc  
Mag. Ambros Ganitzer  
GR Albert Hötzer  
lic.iur.can. Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr  
Christian Mühlbacher  
Domkap. Mag. Roland Rasser  
Domkap. Mag. Dr. Gerhard Viehhauser  
Ass.Prof. Dr. Frank Walz

- **Kardinal König Kunstfonds** (1. Jänner 2021)  
*Mitglied:* Dr. Reinhard Gratz
- **Pensionierung** (1. Oktober 2020)  
MilDek GR Mag Josef Haas (Pfarrer Going)

## 69. Mitteilungen

- **Neue Adresse**  
GR Ludwig Höritzauer  
Neustift 34/1/7  
4443 Maria Neustift

Mag. Angelika Gassner  
Referentin für Resilienz und seelische Gesundheit  
Kapitelplatz 7  
5010 Salzburg  
Tel: 0676 8746 1116  
E-Mail: angelika.gassner@zentrale.kirchen.net

- **Literaturhinweise**

*Bibel und Kirche 3/20: Erschütterungen*

In den letzten Monaten haben wir hautnah erlebt, wie schnell unser Alltag aus den Fugen geraten kann. Was trägt, wenn Sicherheiten ins Wanken geraten und gewohntes Leben unmöglich wird? Kann man solchen Erfahrungen einen Sinn abgewinnen?

Das Ijob-Buch geht diesen Fragen radikal auf den Grund. Es lässt unterschiedliche Stimmen zu Leid und Vertrauen, Glauben und Protest zu Wort kommen. Am Beispiel Ijobs diskutiert es Wege und Irrwege im Umgang mit den Erschütterungen menschlichen Lebens. Dieses Bibel-und-Kirche-Heft zeichnet diese Wege nach.

*Bibel heute 3/20: Engel – ganz nah*

Engelvorstellungen sind weit verbreitet – auch über den religiösen Kontext hinaus. Doch wie redet die Bibel von Engeln? Die verschiedenen Auslegungen von biblischen Engelerzählungen zeigen, wie sich die Gegenwart Gottes im Engel ausdrücken kann. Dabei kommt es weniger auf die Flügel an, sondern auf andere unerwartete Merkmale.

*Lapide, Yuval: Die schönsten Psalmen neu entdeckt, Verlag Kath. Bibelwerk, ISBN: 978-3-460-32200-4*

Ausgewählte Psalmen werden von Yuval Lapide für die christliche Welt einzigartig spirituell entschlüsselt. Der israelische Klang hält durch seine poetischen und präzisen Interpretationen. Yuval Lapide öffnet das Tor zum tiefen Verständnis der Schrift.

*Schmid, Diana: Chill Work Pray. Einfach Beten, Verlag Kath. Bibelwerk, ISBN: 978-3-460-25535-7*

Spielend leicht integriert Diana Schmid spirituelle Rituale des Betens in den beanspruchenden Alltag zwischen Arbeit und Freizeit. Weiß heutzutage beinahe jeder, wie er körperliche Fitness in den Alltag integriert, so gilt dies noch lange nicht für die spirituelle Fitness. Mit den hier vorgestellten Ideen und Inspirationen gelingt dies nun.

*Brand, Fabian: Freie Fahrt. Gebetbuch für Pendler und Vielfahrer, Verlag Kath. Bibelwerk, ISBN: 978-3-460-32182-3*

11 Millionen Deutsche benötigen für ihren Weg zur Arbeit mindestens 30 Minuten. Zeit, die man an Haltestellen wartet, im Bus oder Zug sitzt oder im schlimmsten Fall im Stau steht. Dieses Buch beinhaltet Gebete und spirituelle Auszeiten für die Zeit des Wartens. Themen wie Zugverspätungen, schlechtes Wetter, die bewusste Vorbereitung auf die Arbeit, den Weg von und zur Arbeit – mit dem Zug, mit dem Auto und mit dem Fahrrad werden fokussiert.



**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. November 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 12

Dezember

2020

---

„*Lasst uns nach Betlehem geben,  
um das Ereignis zu sehen, das uns der Herr  
kundgetan hat!*“

(Lk 2,15)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen wir allen, die im Dienst der Kirche von Salzburg stehen. Gottes Segen begleite euch im neuen Jahr.

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer  
Auxiliarbischof

Mag. Roland Rasser  
Generalvikar

MMag.  
Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Vizekanzler

lic.iur.can.  
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler

## Inhalt

70. Papst Franziskus: Enzyklika *Fratelli tutti* (Hinweis). S. 143
71. Verein *Katholisches Bildungswerk Salzburg*: Satzungen. S. 143
72. Zählbogen. S. 148
73. Personalauskünfte. S. 149
74. Mitteilungen. S. 150

## 70. Papst Franziskus: Enzyklika *Fratelli tutti* (Hinweis)

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle Pfarren und Zentralstellen aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ das Heft Nr. 227 mit dem Titel

Enzyklika *Fratelli tutti*  
von Papst Franziskus  
über die Geschwisterlichkeit  
und die soziale Freundschaft

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. +49/228/103-205, dbk@azb.de. Zum Download im Internet: [www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Verlautbarungen-des-Apostolischen-Stuhls.html](http://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Verlautbarungen-des-Apostolischen-Stuhls.html)

## 71. Verein *Katholisches Bildungswerk Salzburg:* *Satzungen*

### I. Name und Sitz des Vereins:

Der Name des Vereins ist „Katholisches Bildungswerk Salzburg“. Der Sitz befindet sich in Elsbethen. In der diözesanen Organisation ist der Verein eine Einrichtung der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg.

### II. Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins, der gemeinnützigen Charakter hat und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, lautet:

- a) Die Begegnung und Auseinandersetzung der kirchlichen Lehre mit den durch die Zeit gestellten aktuellen Aufgaben in allen Bereichen;
- b) Eine christlich durchformte gesamt menschliche Bildung – auf dem Boden der Grundrechte des Menschen und echter Toleranz.

### III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- a) Angebote der allgemeinen Erwachsenenbildung, wie z. B. Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, Kurse, Konzerte, Tagungen, Studienreisen, Führungen, Kunstfahrten, Museumsbesuche und weiters

durch Herausgabe von Druckschriften und Medien, Besitz und Verwaltung von eigenen Veranstaltungsräumen..., durch Zusammenarbeit mit allen anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

- b) Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines vom Verein Katholisches Bildungswerk Salzburg verfolgten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO).
- c) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines vom Verein Katholisches Bildungswerk Salzburg verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO).

Zur Durchführung der Aufgaben kann sich der Verein Dritter bedienen, wenn durch geeignete Maßnahmen (bspw. vertragliche Vereinbarung) sichergestellt wird, dass ihr Wirken wie das des Vereins anzusehen ist.

#### **IV. Aufbringung der Mittel:**

Die Mittel sind durch Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen öffentlicher und privater Art aufzubringen.

#### **V. Mitgliedschaft:**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt über Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.

#### **VI. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, welcher dem Vorstand anzuzeigen ist und mit dem der Anzeige folgenden Jahresende Wirksamkeit erlangt.
- b) Durch Ausschluss – auf Basis eines Vorstandsbeschlusses. Dieser Beschluss unterliegt keinem weiteren Rechtszug. Ausschließungsgründe sind insbesondere die Nichterfüllung der im Punkt VII den Mitgliedern auferlegten Pflichten oder ein Verhalten, welches dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.

#### **VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht auszuüben. Sie haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und

zum Besten des Vereins zu wirken. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten.

### **VIII. Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:  
der Protektor,  
der Vorstand,  
die Rechnungsprüfer/innen,  
die Generalversammlung,  
das Schiedsgericht.

### **IX. Der Protektor:**

Protektor des Vereins ist der jeweilige Erzbischof von Salzburg.  
Ihm steht zu:

- a) Bestätigung der Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Antragsstellung in der Generalversammlung
- c) Ernennung eines geistlichen Assistenten
- d) Ernennung des/der Direktors/in
- e) Zustimmung zu Satzungsänderungen
- f) Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen
- g) Zustimmung zur freiwilligen Auflösung des Vereins
- h) Verfügung über das Vermögen bei Auflösung des Vereins unter Beachtung des Punktes XIV dieser Satzungen.

### **X. Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus: Obmann/Obfrau,

Stellvertreter/in,  
geistlicher Assistent,  
Finanzreferent/in,  
Direktor/in,

Mitglied aus dem Kreis der örtlichen Bildungseinrichtungen,  
bis zu drei weitere Mitglieder.

Darüber hinaus können weitere Mitglieder kooptiert werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung, mit Ausnahme des geistlichen Assistenten und des/der Direktors/in, auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der gewählte Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können bei wichtigen Gründen vom Protektor oder von der Generalversammlung vom Amt enthoben werden.

Scheidet innerhalb der Funktionsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so ist dessen/deren Funktion bis zur nächsten Generalversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied zu übernehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Obmann/Obfrau oder sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Direktor/in anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand beruft die jährliche Generalversammlung ein; darüber hinaus kann er auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Schriftstücke und Ausfertigungen des Vereins sind nur gültig, wenn sie vom Obmann/von der Obfrau oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und vom/von der Direktor/in oder im Auftrag des/der Obmannes/Obfrau vom/von der Direktor/in unter Beisetzung des Vereinsstempels gezeichnet sind.

Der/die Obmann/Obfrau des Vereins vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft den Vorstand ein und präsidiert ihn, sowie die Generalversammlung. Der/die Stellvertreter/in vertritt den/die Obmann/Obfrau in diesen Funktionen.

#### **XI. Der/die Direktor/in:**

Die Bestellung des/der Direktors/in des Katholischen Bildungswerkes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestätigt. Die Ernennung erfolgt durch den Erzbischof.

Der/die Direktor/in führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte und ist dem Vorstand und der Generalversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Die gesamte Tätigkeit in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ist in diese Berichte einzubringen.

#### **XII. Die Generalversammlung:**

Die Generalversammlung ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder des Vereins.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch Einladung der Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Generalversammlung vom Protektor oder vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies durch eine schriftliche Eingabe an den Vorstand unter Mitteilung des Zweckes und Grundes ihres Begehrens verlangen.

Ist der Grund dieses Verlangens eine Beschwerde gegen den Vorstand

oder einzelne seiner Mitglieder, so ist das Verlangen auf Einberufung der Generalversammlung beim Protektor einzubringen.

Der Generalversammlung stehen folgende Rechte zu:

- a) Die Wahl des Vorstandes und dessen Enthebung, sowie der einzelnen Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren;
- d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Rechnungslegung des Vorstandes und der einzelnen Ämterführer/innen und Beschlussfassung hierüber;
- e) Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- f) Abänderung der Satzungen des Vereins;
- g) Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Vorstandswahl, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Protektors.

### XIII. Das Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten

Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmen gleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **XIV. Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, vornehmlich für Erwachsenenbildungsaufgaben.

Es ist Aufgabe des Protektors, das etwaige Vereinsvermögen satzungsgerecht zu verwenden.

#### **XV. Rechtswirksamkeit**

Diese Satzungen wurden am 19. November 2020 durch die Ratsgremien im Erzb. Konsistorium besprochen und treten in ihrer geänderten Fassung mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

*Th. E. Kneißl, M. Mayr*  
Ordinariatskanzler

*franz ferd. opus*  
Erzbischof

#### **72. Zählbogen**

Mit diesem Verordnungsblatt wird allen Pfarrämtern und matrikenführenden Seelsorgestellen der Zählbogen zugesandt.

Es wird gebeten, den Zählbogen bis spätestens 15. Jänner 2020 an das Matrikenreferat zurückzusenden.

Der Zählbogen ist auch als Excel-Datei abrufbar:  
[www.kirchen.net/ordinariat](http://www.kirchen.net/ordinariat) --> Formulare

Wer die Excel-Tabelle verwendet, wird gebeten, diese per E-Mail an das Matrikenreferat ([matrike@matrike.kirchen.net](mailto:matrike@matrike.kirchen.net)) zu senden.

### 73. Personalauskünfte

- **Promotion zum Dr. theol. an der Karl Franzens Universität Graz**  
(8. Juli 2020)  
*Mitarbeiter:* Mag. Ladislav Kuckovsky
- **Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese** (4. November 2020)  
*Mitglied:* Mag. Herwig Ortner
- **Pfarrgemeinderatsreferat** (1. Dezember 2020)  
*Mitarbeiterin:* Mag. Anita Hofmann
- **Priesterlicher Mitarbeiter**  
*Adnet, Krispl und St. Koloman:* GR Kan. Mag. Josef Lehenauer  
(27. November 2020)  
*Salzburg-Gneis, Salzburg-Moritzg, Salzburg-Herrnau und Salzburg-Nonntal:* P. Alphonse Fahin SVD (1. Dezember 2020)
- **Pastorale Mitarbeiterin** (25. November 2020)  
*St. Georgen/S.:* Rebecca Thums MA
- **Bildungshaus St. Virgil Salzburg: Kuratorium**  
(24. November 2020)  
*Mitglieder:*  
GR Mag. Alois Rupert Dürlinger  
Mag. Dominik Elmer  
Mag. Lydia Gruber  
Andreas Gutenthaler  
Mag. Karin Hofer, MBA  
Gernot Marx  
Mag. Susanne Savel-Damm  
Mag. Oswald Scherer  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Weichbold  
Dr. Markus Welte
- **Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit**  
*Mitglied:* P. Markus Rinderer OFM (24. November 2020)
- **Katholische Frauenbewegung** (1. Dezember 2020)  
*Geistliche Assistentin:* Mag. Martina Welte
- **Ökumenischer Arbeitskreis Salzburg** (1. Dezember 2020)  
*Delegierter:* Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum

## 74. Mitteilungen

- **Geschlossene Dienststellen**

Kirche direkt

21.12.2020 bis 03.01.2021

- **Neue E-Mail-Adresse**

Erzb. Pfarramt Fusch an der Glocknerstraße

pfarre.fusch@pfarre.kirchen.net

- **Monatsaussendungstermine 2021**

*Um zu gewährleisten, dass Beilagen zur Monatsaussendung mitgesandt werden, ist eine Einlage in den Pfarrfächern bis 10. des jeweiligen Monats nötig.*

Montag,	18. Jänner 2021	Donnerstag,	15. Juli 2021
Montag,	15. Februar 2021	Montag,	16. August 2021
Montag,	15. März 2021	Mittwoch,	15. September 2021
Donnerstag,	15. April 2021	Montag,	18. Oktober 2021
Montag,	17. Mai 2021	Montag,	15. November 2021
Dienstag,	15. Juni 2021	Mittwoch,	15. Dezember 2021

- **Literaturhinweise**

*Bieberstein, Sabine / Ebner, Martin / Scherer, Hildegard / Schreiber, Stefan: Paulus schreibt den Gemeinden. Kurzkommentar zu den echten Paulusbriefen Bd. 1 + 2. Verlag Katholisches Bibelwerk, ISBN: 978-3-948219-95-6*

Erstmals werden die sieben echten Briefe des Paulus (Röm, 1/2 Kor, Gal, Phil, 1 Thess, Phlm) gemeinsam kommentiert. Sie sind die ältesten Zeugnisse des NT und lassen die Person des Paulus, seine Christusbeziehung, seine Missionstätigkeit und das Leben der urkirchlichen Gemeinden lebendig werden. Die eng am Urtext orientierte wörtliche Übersetzung ist nach Sinnzeilen gegliedert. Jede Doppelseite enthält links den Bibeltext und rechts die dazugehörigen Erläuterungen. Mit ausführlicher Einleitung, 11 Exkursen zu zentralen Themen paulinischer Theologie, einer ausklappbaren Landkarte, einer ausführliche Gliederung der Briefe und einer Grafik mit seinen Lebensdaten.

*Gellner, Christoph: Die Bibel ins Heute schreiben. Erkundungen in der Gegenwartsliteratur. Verlag Katholisches Bibelwerk, ISBN: 978-3-460-08631-9*

Jahrhundertelang schrieben nicht nur Exegeten, sondern vor allem auch Dichter und Literaten die Bibel weiter. Erstaunlich genug: Gerade in der zeitgenössischen Literatur werden biblische Sprachformen, Stoffe, Motive und Figuren vielfältig aufgegriffen, weitererzählt oder ganz neu gedeutet. Schriftstellerinnen und Schriftsteller, darunter oft gerade solche, bei denen man es nicht von vornherein erwartet, sind dabei ganz eigene Exegeten. Der zweite Band der Reihe »Bibel und Literatur« erschließt diese facettenreichen Um- und Weiterschreibungen der Heiligen Schrift schwerpunktmäßig an Literatur nach 1989 in Werk- und Autorenporträts.

*Kuschel, Karl-Josef: Ein ungeheure Stoff für einen Schriftsteller. Meisterwerke einer Begegnung von Bibel u. Literatur im 20. Jahrhundert, Verlag Katholisches Bibelwerk, ISBN: 978-3-460-8633-3*  
Die Bibel bietet einen ungeheuren Stoff für einen Schriftsteller: Jahrhundertelang befassen sich u.a. Dichter und Literaten mit biblischen Texten. Biblische Sprachformen, Stoffe, Motive und Figuren werden vielfältig rezipiert, gedeutet und neu erzählt. Der dritte Band der Reihe „Bibel und Literatur“ bildet den Rezeptionsprozess im 20. Jahrhundert ab. Karl-Josef Kuschel behandelt anhand verschiedener Autoren und Werke die Rezeption biblischer Themen wie die Auferstehung, den Brudermord, Mord im Namen Gottes, Hiobfiguren, Judas und vieles mehr.

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Dezember 2020

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Fastenhirtenbrief 2020

*von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*

Auf Wunsch des Herrn Erzbischofs möge der Hirtenbrief am 1. Sonntag der Vierzig Tage, dem 1. März 2020, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

## Jesu Versuchung – unser Menschsein lernen

Liebe Schwestern und Brüder,

zu Beginn der österlichen Bußzeit, am ersten Fastensonntag, wird in unseren Kirchen das Evangelium von der Versuchung Jesu in der Wüste gelesen. Die Wüste steht in ihrer Kargheit, Dürre und Verlassenheit auch für den Ort der Dämonen. Es ist der Geist Gottes, der Jesus dorthin führt; „*dort sollte er vom Teufel versucht werden*“ (Mt 4,1).

Für den heutigen Menschen ist das schwer zu verstehen. Darauf hat jüngst der Heilige Vater, Papst Franziskus, aufmerksam gemacht, wenn wir im Vater unser, dem Gebet, das Jesus selbst uns gelehrt hat, beten: „*Und führe uns nicht in Versuchung.*“ Gott sei doch ein liebender Vater – kein Vater, keine Mutter, will die eigenen Kinder in Versuchung führen. Außerdem heißt es im Jakobusbrief: „*Gott lässt sich nicht zum Bösen versuchen, er führt aber auch selbst niemanden in Versuchung*“ (Jak 1,13).

Wie ist diese vermeintliche Gegensätzlichkeit zu verstehen? Eines ist gewiss: Was immer Gott tut, ist von Anfang bis zum Ende auf das Gute hin ausgerichtet. Gott stellt keine Fallen. Aber er mutet uns das Leben mit all seinen Schattierungen zu, auf dass der Mensch wachse, zur Fülle des Lebens reife.

Versuchung setzt zur Bewährung aus. Indem wir uns darauf einlassen, werden die Immunkräfte des Lebens und Glaubens aktiviert.

Unser Weg ist ein Weg der Nachfolge; oft steinig und eng gerade dort, wo er zum Guten führt. Hingegen breit, angenehm, weithin ausgetreten, führt er ins Oberflächliche des Zeitgeistes. Gott traut uns Gläubigen mitunter das Schwerere zu. „*Ich sende Euch wie Schafe mitten unter die Wölfe*“ (Mt 10,16), sagt Jesus. Unsere Aufgabe bleibt: klug und arglos im Vertrauen auf unsere Sendung das Leben zu wagen.

Überdies ein tröstlicher Gedanke: Was Gott uns zumutet, mutet er sich auch selbst zu. Wir haben gehört: Der Geist führt Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, in die Wüste, um dort versucht zu werden. Nichts kann uns geschehen, das ihm nicht schon geschehen ist. Gott kennt die Versuchung. Er kennt das Leid, ja selbst den Tod. Er ist die Auferstehung.

Der Heilige Augustinus, der tief in das Menschsein hineingeblickt hat, schreibt: „*Nescit se homo, nisi in tentatione discat se.*“ – „Nicht kennt der Mensch sich, wenn er sich nicht in der Versuchung kennenlernt.“ Dieser wunderbare Satz wirft ein neues Licht auf die Selbstbezeichnung Jesu als Menschensohn: Der Sohn Gottes hat auch über den Weg der Versuchung Mensch-Sein gelernt.

Wenden wir uns nun dem biblischen Text nochmals zu. Der Versucher tritt ja nicht an Jesus heran, um ihm Schwarzes als weiß vorzuspielen. Versuchung geschieht subtiler. Das Leben bietet zwar viele Möglichkeiten, doch nicht alle sind gut. So auch bei Jesus. Er ist Gottes Sohn und hungert. Warum sollte er, der an anderer Stelle über Wasser gehen konnte, nicht aus Steinen Brot werden lassen?

Eine weiterführende Spur findet sich bei Theresa von Ávila. In ihrem Nachlass ist uns ein Verstehensschlüssel zu ihrem Leben und Werk überliefert. „*Sólo Díos basta!*“ Nicht die gemeinhin gebräuchliche Übersetzung „Gott allein genügt!“, erreicht den Tiefensinn dieses Wortes, sondern: „**Erst** Gott genügt!“ In *ihm* liegt Ursprung und Ziel des Lebens. „*Niemand ist gut außer der eine Gott*“ (Mk 10,18). Jesus will nichts Gutes tun, außer in Übereinstimmung mit seinem himmlischen Vater. Und was für Jesus gilt, muss auch und erst recht für uns Maßstab sein.

In letzter Konsequenz verlangen Leben und Glauben eine Grundehrlichkeit unserer Motive. Warum will ich etwas, warum nicht? Mit welchen Ansprüchen treten wir auf, wenn es darum geht, die Kirche von heute zukunftsfähig zu machen? Es stehen schließlich große Fragen an. Mit welchen Erwartungen treten wir auf? Jesus hat trotz Hunger auf Brot verzichtet, um so den Heilswillen Gottes ganz zu erfüllen. Sind auch wir heute bereit, für das Reich Gottes von morgen zu-

rückzutreten? Möglichkeiten gar auszulassen? Vielleicht auch kleiner zu werden, obwohl man größer sein könnte? Nur im Miteinander und Gegenüber der verschiedenen Aufgaben und Charismen vermögen wir gemeinsam den Weg zu bereiten für den, der nach uns kommt und immer schon mitten unter uns ist. So sind wir auch sensibel für das, was Gott will: Sein Reich unter den Menschen je neu aufzubauen. Wie Jesus: ganz von Gott her und auf den Nächsten hin. Mit gläubigem und ehrlichem Herzen.

Der Herr segne Euch und alle, zu denen Ihr gesendet seid.

+ *haut-hed-ur ofur*  
Erzbischof



---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Fotocredit: EDÖ/Shutterstock  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
<http://www.kirchen.net>  
Herstellungsart: Salzburg

Salzburg, 10. Februar 2020



# Für eine geistvoll erneuerte Normalität

Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Pfingstfest 2020

# Für eine geistvoll erneuerte Normalität

## Das Pfingstereignis

Als der Tag des Pfingstfestes gekommen war, waren alle zusammen am selben Ort. Da kam plötzlich vom Himmel her ein Brausen, wie wenn ein heftiger Sturm davorfährt, und erfüllte das ganze Haus, in dem sie saßen. Und es erschienen ihnen Zungen wie von Feuer, die sich verteilten; auf jeden von ihnen ließ sich eine nieder. Und alle wurden vom Heiligen Geist erfüllt und begannen, in anderen Sprachen zu reden, wie es der Geist ihnen eingab. In Jerusalem aber wohnten Juden, fromme Männer aus allen Völkern unter dem Himmel. Als sich das Ge töse erhob, strömte die Menge zusammen und war ganz bestürzt; denn jeder hörte sie in seiner Sprache reden.

(Apostelgeschichte 2,1-6)

## Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Pfingstfest 2020

Pfingsten ist das Fest des Heiligen Geistes, der in jeder Situation alles neu machen kann. Die verängstigten Jünger wurden durch diesen Geist ermutigt, ihre Isolation zu verlassen und freimütig das Evangelium zu verkünden. Dieses pfingstliche Ereignis sowie den fünften Jahrestag des Erscheinens der Enzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus nehmen wir zum Anlass, uns an alle Menschen in Österreich zu wenden. Zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten wir das öffentliche Leben auf ein Minimum reduzieren. Selbst die gemeinsamen Gottesdienste, die vielen Menschen geistliche Nahrung bieten, konnten nicht mehr stattfinden. Das war ein schwerer Verzicht, auch wenn dadurch in den Häusern und Wohnungen vielleicht mehr gebetet und damit mitten im Alltag der Glaube stärker wurde. Jetzt stehen wir in der Krisenbewältigung an einer Schwelle. Das öffentliche Leben wird schrittweise normalisiert.

Auf diesem Weg hin zu einer „erneuerten Normalität“ feiern wir Pfingsten, das Fest eines Neuen Geistes. Bereits in den vergangenen Wochen war sein belebender Atem im erfreulichen Zusammenhalt von Politik und Gesellschaft zu spüren. Die rigorosen Einschränkungen der Grundrechte wurden von der Bevölkerung mitgetragen. Jetzt jedoch mehren sich die kritischen Stimmen, die nachträglich die Verhältnismäßigkeit der verordneten Maßnahmen in Frage stellen. In dieser kritischen Phase plädieren wir für eine nüchterne Reflexion des Vergangenen sowie für ein konstruktives Mitein-

ander, das in einer lebendigen Demokratie möglich ist. Das entscheidende Kriterium muss das Gemeinwohl sein, ohne dass damit die Freiheitsrechte des Einzelnen vernachlässigt werden dürften. Ja, für diese heikle, aber notwendige Güterabwägung brauchen wir einen Neuen Geist! Das pfingstliche Ur-Wunder von Verständigung und Aufbruch, ist auch heutzutage möglich – und nötig.

Pfingsten ist auch das Geburtstag der Kirche. Papst Franziskus bittet uns eindringlich, dass wir uns als Gläubige nicht in einer bequemen, selbstverliebten Distanz von der Welt absondern, sondern über die eigenen Grenzen hinausgehen, um bei denen zu sein, die heute physisch, psychisch, sozial und geistlich verwundet sind. Der Heilige Geist ist für diese Weltzuwendung der primäre Herzschriftmacher. Er schenkt uns alle Gaben und Kompetenzen, die wir jetzt in der anstrengenden zweiten Phase der Krisenbewältigung brauchen. Die folgenden sieben Paare von Geistesgaben, die wir als Leitmotiv für dieses Schreiben gewählt haben, empfinden wir als Einladung, Auftrag und Befähigung, eine „erneuerte Normalität“ für unser Land aktiv mitzugestalten. Dankbar und staunend nehmen wir wahr, dass diese Talente und Charismen schon in vielen Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche Großartiges bewirkt haben. ■

## I.

## Geist der Dankbarkeit und Demut

In den vergangenen Wochen ist es gelungen, die Infektionskurve abzuflachen. Die Maßnahmen haben Wirkung gezeigt. Trotz der Entbehrungen war ein Geist der Dankbarkeit bemerkbar, den wir verstärken und als Qualität für einen neuen Lebensstil mitnehmen wollen. Dankbarkeit gibt ein Gespür für das rechte Maß und befähigt zum Staunen. Zuerst möchten wir Gott danken, dessen Gegenwart Ruhe und Hoffnung verleiht – auch wenn er uns schwierige Situationen und Krisen zemetet. Danach gebührt vielen Menschen ein Blumenstrauß-„Dankeschön“, in erster Linie allen, die in der kritischen Phase die Infrastruktur unseres Landes aufrechterhalten haben und es auch zukünftig tun. Wir danken für die verlässliche Grundversorgung mit Lebensmitteln, mit Sozial-, Gesundheits-, Verkehrs-, Energie- und Finanzdienstleistungen sowie für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

Ausdrücklich danken wir den Familien und Hausgemeinschaften, die in der Ausnahmesituation viel Ungewissheit abgefangen und emotionalen Halt gegeben haben. In den Familien geschieht eine wertvolle Basisarbeit für Bildung, Lebensfreude, Soziales und die primäre Vermittlung von Werten, die unsere Gesellschaft zusammenhalten. Ganz selbstverständlich wurde eine hohe Anpassungsleistung an die außergewöhnliche Situation erbracht. Besonders danken wir allen, die den Mehraufwand an unbezahlter Haus-, Betreuungs- und Pflegearbeit übernommen haben. Meistens sind das Frauen, aber auch immer mehr Männer beteiligen sich an einer fairen Aufteilung dieser Arbeiten. Wir möchten ebenso Kindern und Jugendlichen danken, die in ihrer Sehnsucht nach direkten Begegnungen und in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt waren. Der Wert von Freundschaft ist nicht nur ihnen, sondern uns allen wieder bewusst geworden.

Die Liste der Danksagung wäre nicht vollständig, ohne die Caritas mit ihren unterschiedlichen Diensten sowie das Rote Kreuz und alle weiteren Hilfsorganisationen, Beratungsstellen und Sozialeinrichtungen, die vielen Freiwilligeninitiativen, wie auch die Seelsorgerinnen und Seelsorger zu würdigen. Mit Professionalität und einem hohen Maß an ehrenamtlichem Engagement waren sie in der Akutphase präsent und leisten auch weiterhin einen enormen Beitrag zur Bewältigung der Krise. In den letzten Wochen ist vielen bewusst geworden, dass wir aufeinander angewiesen sind. Niemand kann für sich allein das Leben meistern. Diese Erkenntnis macht uns menschlicher und vielleicht auch demütiger – nicht zuletzt im Blick auf Bedürftige und Notleidende, die meist weniger Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben haben. Manchmal brauchen wir eine Krise, um das zu begreifen.

Die Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte lehrt uns alle das Geschenk eines freien Lebens neu zu schätzen. Wie verletzlich das hohe Gut der Gesundheit und der Gesamtorganismus Gesellschaft insgesamt sind, wurde uns deutlich vor Augen geführt. Nichts ist selbstverständlich! Davon überzeugt, laden wir bewusst zu einer „Spiritualität der Dankbarkeit“ ein. Mit dem Danken bekommt das Leben eine neue Qualität. Wie viele haben in den plötzlich ruhigen Morgenstimmungen über die Konzerte der Vögel staunen gelernt? Sind wir nicht Teil einer großartigen Schöpfung – auch wenn das Schicksal oft sehr hart sein kann? Unser Leben ist trotz allem ein überraschendes Geschenk, eine freie Gabe Gottes – von seinem Anfang bis zu seinem natürlichen Ende. Wer zu danken beginnt, befreit sich und andere aus

dem Teufelskreis von Neid und Gier. Dankbare Menschen sind befreit von der Angst, zu kurz zu kommen. Dankbarkeit ist der Königsweg zu Gott, die Not höchstens der Fluchtweg. ■

## II. Geist der Versöhnung und Verbundenheit

Durch das verordnete Physical Distancing, also „Mindestabstand zum Nächsten“, ist nicht nur der Wunsch nach körperlicher Nähe, sondern auch eine neue soziale Verbundenheit der Menschen gewachsen. Balkonkonzerte, Telefonate, intensive Kommunikation in den Sozialen Medien, wohlwollende Signale in die Nachbarschaft, Kerzen in Fenstern, spontanes Applaudieren, virtuelle Chöre und Orchester – all das waren kreative Zeichen von Verbundenheit und Zugehörigkeit zu einem größeren Wir. Menschsein gibt es in erfüllender Form nur im Miteinander. Wir möchten ermutigen, diese wertvolle Erfahrung der entbehrungsreichen Corona-Zeit weder im Dickicht der herandrängenden Sorgen untergehen zu lassen, noch dem Ärger und Frust zu opfern, der immer wieder durchbricht. Der Heilige Geist begründet eine Verbundenheit, die Belastungen aushält und auch einen wahrhaftigen Blick auf die schmerzlichen Folgen der Krise ermöglicht.

Viele Eltern sind an die Grenzen ihrer Belastungen gekommen und einige fast verzweifelt. Digitales Lernen und Home-Schooling waren nicht nur aufregend neu, sondern für nicht wenige eine zu große Hürde. Familien mit schwerbehinderten Kindern hatten damit zu kämpfen, dass die spezifischen Betreuungseinrichtungen großteils geschlossen waren. Zu wirklich dramatischen Situationen kam es, wenn ältere und schwer kranke Menschen ihre Angehörigen aus Sicherheitsgründen lange nicht besuchen konnten oder diese in den Spitäler und Heimen alleine sterben mussten. Bewährte Trauerrituale waren nur eingeschränkt möglich. Die medial kolportierten Bedrohungsbilder und die rigorosen Ausgangsbeschränkungen erhöhten das Risiko von emotionaler Isolation, Abhängigkeitserkrankungen, Depressionen und anderen psychischen Erkrankungen. Anteilnahme ist gefordert. Jetzt vermehrt Gespräche, Seelsorge, Beratungs- und Therapiemöglichkeiten anzubieten, ist eine pfingstliche Aufgabe. Der Heilige Geist stellt sich mit Vorliebe als Anwalt und Tröster an die Seite der Verängstigten und Geschwächten.

Wirkliche Verbundenheit kann nur wachsen, wenn wir alle immer wieder Schritte der Versöhnung versuchen. Teilweise haben zu enge Wohnsituationen zu häuslichen Spannungen geführt. Die ohnehin besorgnisregende Bereitschaft zu Aggression und häuslicher Gewalt hat zugenommen und muss mit weiteren sofortigen Maßnahmen zum Schutz gewaltbetroffener Personen abgefangen werden. Auch in vielen „normalen“ Beziehungen verschärften sich die Konflikte. Wie viel Freude, Lebenskraft und Kreativität gehen doch verloren, wenn die Altlasten von Schuld, Kränkung und Verbitterung nicht abgebaut werden? Nur Versöhnung schafft neue Lebensqualität, weil sie Beziehungen gesunden lässt. Ein versöhnter Mensch lebt gelassener und fröhlicher. Er kann Schwächen eingestehen und unterbricht damit den gefährlichen Teufelskreis des Beschuldigens. Der pfingstliche Geist ist ein Motor und Beschleuniger von Schritten zur Versöhnung. Täglich brauchen wir Güte und Barmherzigkeit für uns selbst und füreinander. Täglich ein paar Schritte – in Richtung „erneuerte Normalität“.

Ein besonderes Anliegen ist uns die europäische Dimension von Verbundenheit. Anstatt 25 Jahre Mitgliedschaft in der EU zu feiern und damit auch eine größer gewordene Begegnungsfreiheit im Schengen-Raum, blickten wir auf geschlossene Grenzen. Der Kampf gegen die Pandemie zeigt einmal mehr wie wichtig unser gemeinsames Europa ist und auch wie zerbrechlich. Nach dem unentschlossen wirkenden Agieren der Union in der Akutphase der Krise klingen die Vorhaben jetzt zukunftsweisend. Wichtig ist es, die ursprüngliche Gründungsidee zur Sicherung des Friedens auf einem durch Nationalismus und Krieg zerrütteten Kontinent in eine „erneuerte Normalität“ mitzunehmen. Auch das Bekenntnis zu gemeinsamen ambitionierten Maßnahmen gegen den Klimawandel soll forciert umgesetzt werden. Die Europäische Union ist eine einzigartige Friedens- und Zivilisationsleistung. Der pfingstliche Geist ist immer parteiisch für den Einzelnen und für das Ganze, er ist der Impulsgeber für eine leidenschaftliche Zusammenarbeit und immunisiert gegen das Virus nationalistischer Kleinstaaterei. Obsolet ist der Wettbewerb geworden, wer als bester aus der Krise hervorgeht, denn letztlich sind wir alle voneinander abhängig. Hoffentlich ein Lernertrag aus der Krise: Wenn es unseren europäischen Nachbarn gut geht, geht es auch uns gut. Dasselbe gilt über unseren Kontinent hinaus für die große Menschheitsfamilie. ■

### III. Geist der Aufmerksamkeit und Solidarität

In den vergangenen Wochen haben wir ein Comeback von Solidarität erlebt. Die Nachbarschaftshilfe blühte auf. Mit unzähligen spontanen Initiativen wurde besonders gefährdeten Personen geholfen. Viele digitale Plattformen, die soziale Interaktionen ermöglichen, sind entstanden. Auch wenn die beachtlich bejubelte Solidarität der Corona-Anfangszeit schwächer geworden ist, sollte uns das Wissen um dieses große solidarische Potenzial für die Bewältigung der aktuellen Wirtschafts- und Sozialkrise befähigen. Sorgenvoll blicken wir auf bisher armutsgefährdete Personen, deren Situation die Krise noch zu verschärfen droht – vor allem Arbeitslose, Frauen, Alleinerziehende und Mindestpensionisten. Auch die Folgen der unheilvollen Verbindung zwischen Armut, Scham und sozialer Ausgrenzung werden unsere Gesellschaft langfristig schwächen, wenn wir nicht entschiedene Gegenmaßnahmen setzen.

Vor 75 Jahren haben unsere Eltern und Großeltern aus dem Trümmerfeld des Krieges heraus mit dem Aufbau der Zweiten Republik begonnen. Unter größter Bedrängnis legten sie den Grundstein für eine österreichische Erfolgsstory, in der sich Wohlstand, soziale Sicherheit und Ausgleich als wichtige gesellschaftstragende Komponenten herausbildeten. Damit haben sie auch die Basis für ein Solidaritätsbewusstsein geschaffen, das bis heute durch ein hohes Engagement in freiwilligen Organisationen zum Ausdruck kommt. Der Corona-Lockdown zeigte, wie wichtig ein funktionierender Sozialstaat, ein leistungsfähiges Gesundheitssystem und eine gute Zusammenarbeit zwischen Politik und Sozialpartnerschaft sind. Wir plädieren angesichts der neuen Herausforderungen für einen nationalen Solidaritätspakt, um für alle in Österreich lebenden Menschen eine gute Zukunft zu ermöglichen. Er lässt sich nicht verordnen, kann aber auf der Basis eines guten Dialogs, mit kreativen Beteiligungsprozessen und mit der aktiven Einbindung der Zivilgesellschaft gelingen.

Eine schmerzliche Folge der Corona-Maßnahmen ist die enorm gestiegene Arbeitslosigkeit. Für die Betroffenen ist der Verlust eines Beschäftigungsverhältnisses oft dramatisch, weil damit auch Wohnung und Lebensunterhalt gefährdet sind. Die Arbeit zu verlieren, beeinträchtigt das Selbstwertgefühl, auch wenn der Wert des Menschen natürlich nicht von seiner Leistung abhängt. Die Botschaft der Regierung, dass geholfen werden muss, „koste es was es wolle“, hat starke Hoffnungsanker in hoffnungswidriger Zeit ausgeworfen. Auch wenn dies nicht unbegrenzt umsetzbar ist, so wurde doch damit die soziale Absicherung aller Menschen als ein zukunftswichtiges Prinzip be-

stärkt. Begrüßenswert sind alle bedarfsoorientierten Sozialleistungen sowie die Verlängerung der Kurzarbeit. Für den Weiterbau des Sozialfundamentes unseres Landes ist zu überlegen, welche neuen Formen sozialer Sicherung in Notzeiten Einzelunternehmer oder auch Kunst- und Kulturschaffende brauchen. Ob ein erwerbsunabhängiges Grundeinkommen ein sinnvoller Weg ist, muss diskutiert werden. Die voranschreitende Digitalisierung macht ein neues Ausverhandeln der Verteilung von vorhandener Arbeit und die Sicherung von Lebensunterhalt ohnehin schon längst notwendig.

Eine anzustrebende „erneuerte Normalität“ wird insgesamt neue soziale Kontrakte brauchen: zwischen Arbeitslosen und Beschäftigten, Verarmten und Vermögenden, Eingebundenen und Vereinsamten, Gesunden und Kranken, Heimatlosen und Beheimateten. Dies wird vermutlich nicht ohne anstrengende Debatten und hoffentlich konstruktiven Streit vonstattengehen. Scheinbar erworbene Rechte und Privilegien aufzugeben fällt niemandem leicht. Das kennen wir auch in der Kirche. Unser soziales Zusammenwirken in einem neuen Geist zu gestalten, möchten wir auch als Auftrag des Evangeliums benennen. Wie im Gleichnis vom Barmherzigen Samariter dürfen wir nicht unbeteiligt an der Not der Bedürftigen und Verwundeten vorbeigehen. Nächstenliebe ist ein Dauerauftrag für jeden von uns und zugleich ein politischer Akt. Es braucht Regulierungen und Strukturen, die verhindern, dass immer mehr Bedürftige an den Wegändern einer wohlhabenden Gesellschaft ums Überleben kämpfen müssen.

Als kleine solidarische Übung in diese wünschenswerte Richtung schlagen wir vor, eine Großzügigkeit des Teilens und der mitühlenden Anteilnahme jetzt schon einzuüben. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass dem Ungeist des Anschwärzens, Vernaderns und Denunzierens kein Raum gegeben werden darf. Diese Fehlverhalten haben leider in der Zeit der Einschränkungen auch wieder „fröhliche Urstände“ gefeiert. Was auch immer diese kleingeistigen Verhaltensmuster befeuert, ob es der Neid ist, dass der Nachbar sich etwas „leistet“, was ich auch gerne hätte oder täte, oder anderes, diese Form von einem negativen „Social Distancing“ brauchen wir sicher nicht.

Faktum ist, dass die Pandemie auch die ohnehin schon existierenden globalen Bedrohungen verschärfen wird. Wir denken besonders an die Elendsquartiere in den Slums der großen Metropolen sowie an weltweite Ernährungs- und Flüchtlingskrisen. Wir danken allen kirchlichen und zivilen NGOs, die trotz des finanziellen Einbruchs im Spendenaufkommen ihre Projekte der Entwicklungszusammenarbeit fortsetzen. Sie arbeiten weiterhin für eine Globalisierung der Nächstenliebe. Ein pfingstlicher Geist verstärkt auch unsere

Sorge um die Schutzsuchenden in den Flüchtlingsquartieren an den Grenzen Europas. Als einen Ausdruck gelebter Solidarität im Sinne „erneuerter Normalität“ erachten wir es als dringend notwendig, ein faires Kontingent an Asylsuchenden und Vertriebenen in absehbarer Zeit aufzunehmen und zu versorgen. ■

#### IV.

## Geist der Wertschätzung und Lernbereitschaft

**I**m Ausnahmezustand ist eine neue Form der Wertschätzung entstanden. Krisenbedingt entdeckten wir viele unterbewertete und minderbezahlte Berufsgruppen und Dienste, die jedoch systemrelevant sind. Speziell erwähnt wurden die Frauen und Männer an den Kassen der Supermärkte, in den Reinigungsfirmen, Sicherheitsdiensten sowie Pflegeeinrichtungen und Spitätern unseres Landes. Viele dieser systemrelevanten Berufe werden von Frauen geprägt. Erschwerend kommt die Mehrfachbelastung hinzu, da neben der Voll- oder Teilzeitbeschäftigung auch noch unbezahlte Sorgearbeit daheim zu leisten ist. Wir plädieren dafür, den Einsatz dieser Frauen für das Gemeinwohl entsprechend zu würdigen – sonst verliert jede ehrlich gemeinte Wertschätzung ihre Glaubwürdigkeit. Wir rufen auch alle Männer auf, zu einer fairen Aufteilung unbezahlter Arbeit beizutragen.

Wertschätzung hat ein genaues Hinhören zur Voraussetzung. Das berechtige Anliegen in der Position des anderen wahrzunehmen, ist eine Kunst, die wir immer neu lernen müssen. Auch wenn die erste Phase des Krisenmanagements in unserem Land gut gelungen zu sein scheint, hat sich in die öffentliche Debatte in letzter Zeit ein hohes Maß an Aggression und eine verbissene Suche nach Fehlern und Anklagepunkten eingeschlichen. Selbstverständlich muss es die Bereitschaft geben, berechtigte Kritik und alternative Vorschläge aufzugreifen. Angesichts der vielen Herausforderungen können wir uns jedoch den Ungeist der Gehässigkeit und des Hochmuts schllichtweg nicht leisten. Das Ringen um gemeinsame Lösungen sollte nicht voreilig abgebrochen werden. All das wäre Ausdruck einer lebendigen, auf das Gemeinwohl hin fokussierten Demokratie. Der Versuchung zur Polarisierung sollten wir nicht nachgeben, sondern um aller Menschen in Österreich willen „erneuerte Normalität“ anstreben. An einem Wettlauf der konstruktiven Ideen können sich alle beteiligen – mit Wertschätzung und Entschiedenheit. Wir wünschen

uns eine neue, pfingstliche Debattenkultur in Politik, Gesellschaft und Kirche. Niemand ist unwichtig, jeder kann etwas beitragen, damit wir den bestmöglichen Weg in die Zukunft wählen.

Der weitreichende Einbruch der Wirtschaft hat eine Unzahl von Unternehmern in eine veritable Krise getrieben. Viele stehen vor den Scherben ihrer wirtschaftlichen Existenz – trotz der staatlichen Auffangnetze, Rettungsfonds und anderer Unterstützungen. Schon vor der Krise sahen sich viele Klein-, Mittel- und Großunternehmer unseres Landes in einem Spannungsverhältnis: einerseits der betriebswirtschaftliche Auftrag, unter Vorgabe vieler gesetzlicher Auflagen erfolgreich zu sein, andererseits die Verpflichtung gegenüber sozialen und ökologischen Werten. Außerdem ist es keineswegs selbstverständlich, dass Menschen ihr Vermögen, ihre Lebensenergie und ihre Zeit einsetzen, um unternehmerisch tätig zu werden. Sie schaffen damit die dringend benötigten Arbeitsplätze und erhalten sie. Diese grundsätzliche Wertschätzung gilt auch für den Tourismus und die Gastronomie in Österreich. Sie tragen wesentlich zum Wohlstand unserer Bevölkerung bei, aber auch zur Attraktivität unsers Landes als beliebte Urlaubsdestination. Diese krisenbedingt extrem in Mitleidenschaft gezogenen Branchen müssen in einen fairen, umsichtigen und an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichteten Zukunftsdialog eingebunden werden.

Der pfingstliche Geist entlastet von überzogenen Ansprüchen und befreit vom Ungeist der Neidgesellschaft. Ein wertschätzendes Miteinander lebt von einer möglichst gewaltfreien Kommunikation und positiven Fehlerkultur. Sie ermutigt, eigenes und fremdes Fehlverhalten zu erkennen und Fehlereinständnisse zu respektieren. Daraus kann ein Lernertrag für sich und alle Beteiligten gewonnen werden. Permanentes Empören, Verdächtigen und Anklagen bewirkt das Gegenteil davon. Es führt zu Stress, Unaufrichtigkeit und dem irrealen Anspruch von Perfektion. Fehler und Versagen zuzugeben ist erlaubt, weder eine Schande, noch ein Autoritätsverlust. Allerdings lauert im Hintergrund immer die Haftungsfrage, die nicht selten zu Intransparenz und Unaufrichtigkeit verleitet. In jedem Fall wird uns allen zukünftig ein hohes Maß an Lernbereitschaft abverlangt werden. Nicht zuletzt werden eine voranschreitende Digitalisierung und Globalisierung dies erforderlich machen. Ob in direkter Begegnung, in interdisziplinären Foren und anderen Formaten – wir müssen zum Wohl aller Menschen dem Teilen und Anteilgeben an Entwicklungen und Erkenntnissen einen neuen Stellenwert einräumen, weit über den eigenen Tellerrand hinaus. ■

## Geist der Achtsamkeit und Entschlossenheit

Die Folgen des mit den Corona-Maßnahmen einhergehenden globalen Einbruchs von Wirtschaft, Industrie und Verkehr sind zweifelsohne dramatisch. Aber: Der Umwelt wurde eine Atempause geschenkt. Sofort waren die wohlzuenden Auswirkungen bemerkbar – erstmals seit Jahrzehnten konnten die Menschen in Peking den Himmel sehen, Flüsse erholten sich und Tiere eroberten einige ihrer ursprünglichen Lebensräume zurück. Beeindruckend, welche Regenerationskraft die Schöpfung in sich trägt, wenn wir sie aus unserem ausbeuterischen Zugriff entlassen. Papst Franziskus hat vor fünf Jahren in seiner programmatischen Schrift zur globalen sozio-ökologischen Krise „Laudato si“ darauf hingewiesen, dass wir für eine achtsame, nachhaltige Lebensweise unser Verhalten radikal ändern müssen. Der Geist der Achtsamkeit ist zuerst ein Geist der Umkehr. Auch in der Amazonien-Synode 2019, die ein globaler Notruf war, hatte der Begriff „conversión“ eine zentrale Bedeutung. Eindringlich wurde der Kirche und der Weltgemeinschaft eine ökologische, ökonomische, kulturelle und pastorale Konversion als einzig mögliches Überlebensprinzip aufgezeigt. Ist diese Mahnung verhallt?

Tatsächlich ist es jetzt an der Zeit, ein Umdenken und Gegensteuern in sozio-ökologischen Fragestellungen einzuleiten. Die Virusbekämpfung hat uns gezeigt, was unter Dringlichkeit zu verstehen ist. Wahrscheinlich würde nur ein Teil der globalen Anstrengung, die wir zur Eindämmung des Corona-Virus aufgebracht haben, genügen, um eine finale Erschöpfung unseres Planeten zu verhindern. Bei Nicht-Handeln muss uns wohl bewusst sein: Die Folgen des Klimawandels werden längerfristig weitaus verheerender ausfallen als jene der aktuellen Pandemie. Wir appellieren deshalb an die Bevölkerung und an alle Führungskräfte in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, sich mit der gleichen Intensität wie im Kampf gegen Covid-19 in der Rettung des Planeten zu engagieren. Mit dem Wiederaufbau der Wirtschaft ergeben sich Möglichkeiten, emissionsarme und klimasensible Wirtschaftskreisläufe zu schaffen – mit einer radikalen Reduktion fossiler Brennstoffe. Bitten wir gemeinsam um den Geist der Achtsamkeit und Entschlossenheit für die Bewahrung der Schöpfung.

Klar ist, dass es eine Fülle von wirtschaftsbelebenden Maßnahmen braucht, um einen Aufschwung der Wirtschaft zu erreichen. In der Debatte wird im-

mer wieder eingemahnt, dass dafür das Kauf- und Konsumverhalten zu feuern sei. Aber kann tatsächlich ein bloß entfesselter Konsum das beglückende Konzept der Zukunft sein? Erstens definiert sich der Mensch nicht allein über sein Konsumverhalten. Und zweitens ist zu hinterfragen, ob damit nicht genau jene Produktions- und Kaufmentalität glorifiziert wird, die uns und die Natur schon vor der Krise krank gemacht hat. Konsum ja, aber mit Maß und Ziel. Das heillose Immer-Mehr zerstört das Leben. Ganz entschieden ist zu fragen, mit welchen Investitionsimpulsen jetzt eine sozialverträgliche, menschlich und ökologisch verantwortbare Wirtschaft angekurbelt werden könnte. Dabei kann jeder Einzelne einen Beitrag leisten, beispielsweise durch den Austausch alter Ölheizsysteme, thermische Sanierungen, den Einbau von Solaranlagen und einem umweltfreundlicheren Mobilitätsverhalten. Eine lebendige, florierende Wirtschaft muss keine maßlos wachsende Wirtschaft sein.

Die Corona-Krise hat uns deutlich die Bedeutung lokaler Wirtschaftskreisläufe vor Augen geführt. Die Produktion und Vermarktung von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs durch heimische Gewerbe- und Industriebetriebe, durch eine kleinstrukturierte Landwirtschaft und den Nahversorger um die Ecke wurden in den vergangenen Wochen notwendig, damit die Versorgungskette in unserem Land aufrechterhalten werden konnte. Lokal erwirtschaftete Güter hinterlassen außerdem einen kleineren ökologischen Fußabdruck, da lange Transportwege entfallen. Produzenten, Händler und Konsumenten sind eine Schicksalsgemeinschaft. Die Sorge um das „gemeinsame Haus“, unsere Welt, verbindet Menschen miteinander und mit ihrem Lebensraum, mit der Natur, die sich wie ein schützender Mantel um alles legt. Deswegen ist es wichtig, das Verhältnis von lokaler Erwirtschaftung und internationalen Kooperationen neu zu gewichten. ■

## Geist der Lebensfreude und Geduld

Trotz der bedrückenden Momente in der ersten Corona-Zeit war in der Kommunikation der Menschen eine erfrischende Herzlichkeit und Freude spürbar. Wir dürfen uns diese Freude nicht in der Härente der notwendigen Auseinandersetzungen zertrampeln und auch nicht im Gestrüpp der alltäglichen Sorgen ersticken lassen. Am Vorhandensein von Freude erkennt man bereits das Wirken des pfingstlichen Geistes, der von

einer falschen Traurigkeit und Verzagtheit befreit. Sie wurzelt tiefer als Spaß, der leicht zum Beiwerk oberflächlicher Unterhaltung verkommt. Freude stellt sich in erster Linie dann ein, wenn Menschen nicht in der Sorge um ihre eigenen Befindlichkeiten steckenbleiben, sondern ihren Blick und ihr Herz für die berechtigten Bedürfnisse ihrer Nächsten weiten. Freude ist ein unersetzbares Frischwasser für alle entbehrungsreichen Zeiten. Sie inspiriert zu kreativen Lösungsansätzen und trägt wesentlich zur Resilienz, also zur inneren Belastbarkeit des Menschen bei. Sie bewahrt vor Verbitterung und Ungeduld.

Zusammen mit Papst Franziskus möchten wir die „Freude des Evangeliums“ mit allen teilen. Jesus Christus ist die immer junge Quelle von Freude und der Impulsgeber für vielfältige Innovationen, die es zur Bewältigung der aktuellen Krise und deren Folgen braucht. „Er kann mit seiner Neuheit immer unser Leben und unsere Gemeinschaft erneuern, und selbst dann, wenn die christliche Botschaft dunkle Zeiten und kirchliche Schwachheiten durchläuft, altert sie nie. Jesus Christus kann auch die langweiligen Schablonen durchbrechen, in denen wir uns anmaßen, ihn gefangen zu halten, und überrascht uns mit seiner beständigen göttlichen Kreativität. Jedes Mal, wenn wir versuchen, zur Quelle zurückzukehren und die ursprüngliche Frische des Evangeliums wiederzugewinnen, tauchen neue Wege, kreative Methoden, andere Ausdrucksformen, aussagekräftigere Zeichen und Worte reich an neuer Bedeutung für die Welt von heute auf.“ (Evangelii gaudium, Nr. 11)

Eine „neue“ Freude wird sich auch mit einem bewussteren, dankbareren Umgang mit Zeit einstellen. Zeit ist ein Geschenk, das wir nicht als Beutestück missbrauchen sollen. Sie ist uns geschenkt, um Beziehungen aufzubauen, um zu lernen, zu arbeiten und Leistungen zu erbringen. Aber sie ist uns auch geschenkt für die Ruhe, für die Kontemplation und heilsame Unterbrechung inmitten aller Aktivitäten. Die oftmals erwähnte Entschleunigung muss ein verlässlicher Bestandteil unseres Lebens werden, damit wir nicht als Getriebene und Gehetzte zugrunde gehen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch den freien Sonntag nennen, der eine Errungenschaft unserer Gesellschaft ist, einen sinnvollen wöchentlichen Rhythmus gewährleistet und eine „Sonntags-Kultur“ ermöglicht. Befremdlich erscheinen Bestrebungen, die gesetzlich geregelte Sonntagsruhe in Frage zu stellen und damit insbesondere den Handelsangestellten den freien Sonntag wegzunehmen. Die Corona-Krise sollte nicht zur Umsetzung einer alten Forderung durch die Hintertür missbraucht werden. Den freien Sonntag zu verlieren, wäre in jedem Fall für die Gesellschaft im Ganzen ein Desaster.

Im Zusammenhang einer geistvoll zu erneuernden Alltags- und Feierkultur möchten wir unbedingt auf den unersetzlichen Wert von Kultur und Kunst hinweisen. Leider wurde dieser Bereich, bzw. dieses Feld einer fundamentalen Lebensäußerung von uns Menschen unter dem fragwürdigen Kriterium der Systemrelevanz in den Hintergrund gedrängt. Für eine anstrebenswerte Normalisierung spielen nicht nur offiziell wertgeschätzte, sondern auch fair entlohnte Kulturleistungen eine wesentliche Rolle.

Mit der Lebensfreude geht die Geduld einher. Sie ist in der gefährlichen Forderung nach raschen Lösungen und Befriedigungen aller möglichen Ansprüche ein äußerst gefährdetes Gut. Auch in der öffentlichen Kommunikation brauchen wir ein Mindestmaß an Geduld. Sie lässt Erkenntnisse reifen, gibt die Chance, Korrekturen vornehmen zu können und wirkt entlastend. Gerade im Umgang mit Kindern, heranwachsenden Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen ist Geduld ein Gottesgeschenk. Gespräche und Begegnungen, die nicht unter dem Druck stehen, Leistung zu erbringen und nützlich sein zu müssen, machen das Leben wertvoll. Das ist ein extrem wichtiger Lernertrag aus der Krise.

Für umso gefährlicher halten wir es, dass gerade jetzt eine Debatte über die Freigabe selbstbestimmten Sterbens neu aufbricht. Alte und kranke Menschen sind Teil unserer Gesellschaft, die für sie hoffentlich auch in Zukunft zu sorgen bereit ist. Geben wir eine neue Antwort auf die soziale Vereinsamung und das Gefühl, nicht mehr gewollt und gebraucht zu werden und den Wunsch, nicht mehr leben zu wollen. Diese Antwort heißt Beistand und Fürsorge. Auch unter starken Einschränkungen und Belastungen können wir einander helfen, ein Grundmaß an Lebensfreude wiederzugewinnen. Vergessen wir nicht, dass es die ältere Generation war, die unseren Wohlstand über Jahrzehnte mitaufgebaut hat. ■

## VII. Geist des Vertrauens und der Zuversicht

„Mit Gott geht das Leben nie zugrunde!“ Dieses hoffnungsvolle Wort von Papst Franziskus war Teil einer beeindruckenden abendlichen Meditation mit dem Segen urbi et orbi am menschenleeren Petersplatz Ende März 2020. Wir alle brauchen Worte und Zusagen, die Trost spenden und aufrichten. Die Corona-Pandemie hat das Vertrauen in die Politik, das Gesundheitssystem sowie das Leben insgesamt hart auf die Probe gestellt. Der Papst verwende-

te das biblische Bild vom Sturm auf dem See, um von der Pandemie zu sprechen: „Der Sturm legt unsere Verwundbarkeit bloß und deckt jene falschen und unnötigen Gewissheiten auf, auf die wir bei unseren Plänen, Projekten, Gewohnheiten und Prioritäten gebaut haben. Er macht sichtbar, wie wir die Dinge vernachlässigt und aufgegeben haben, die unser Leben und unsere Gemeinschaft nähren, erhalten und stark machen.“ Die Krise hat uns viel Souveränität genommen. Vermeintliche Sicherheiten wurden zertrümmert. Die Reaktionen darauf sind unterschiedlich.

Den meisten Menschen fällt es schwer, eine Zeit der Ungewissheit und der vielen offenen Fragen auszuhalten. Vor allem das Gefühl, nichts tun zu können, ist belastend. Einige flüchten in esoterische Praktiken oder werden anfällig für teils krude Verschwörungstheorien. Online-Kommunikationsplattformen machen diese zudem noch leicht verfügbar und bedienen damit die Geschäftsinteressen der dahinterstehenden Krisenprofiteure. Die Verunsicherung treibt aber auch absurde Blüten des übertriebenen Aktivismus, um sich abzulenken und das schleichende Gefühl von Ohnmacht zu verdrängen. Ängste und Perspektivenlosigkeit können beherrschen und lähmeln, was zur Überwindung der Situation notwendig wäre: Besonnenheit, Klugheit und eine entschlossene Tatkraft. Aus der negativen Dynamik der Resignation befreit der pfingstliche Geist zu neuem Vertrauen. Er schenkt Mut in und trotz aller Enttäuschungen. Nur Vertrauen ermöglicht neues Leben! Das bezeugen uns viele Menschen, die schon vor uns große Krisen gemeistert haben.

Genau zum Pfingstfest gedenken wir heuer des seligen Pfarrers Otto Neururer. Er war der erste österreichische Priester, der von den Nationalsozialisten ermordet wurde – im KZ Buchenwald, am 30. Mai 1940, auf eine Weise, die an Bestialität kaum zu überbieten ist. Der Pfarrer von Götzens in Tirol war eine mutige und widerständige Lichtgestalt des Glaubens, der Hoffnung und des Mutes in einer der dunkelsten Zeiten unserer Geschichte. Er steht hier stellvertretend für all jene Männer und Frauen, die sich der Perversion der totalitären Ideologie im bedingungslosen Vertrauen auf Gott entgegengestellt haben. Auch unsere Großelterngeneration, die vor 75 Jahren den Bombenschutt aus den Straßen geräumt hat, begann den Wiederaufbau unseres Landes mit einem unermesslichen Vertrauen – mit Gottvertrauen! Und in heutiger Zeit sind es oft die „Heiligen von nebenan“ (Papst Franziskus), einfache Leute, die sich mit einer erstaunlichen Portion Zuversicht den Widrigkeiten des Lebens stellen und sich nicht im Selbstmitleid verschanzen. Diese

vielen Zeugen des Vertrauens geben uns Mut und helfen uns der Fixierung auf vermeintliche Sicherheiten zu entfliehen.

Dennoch bleibt als wohl entscheidendste Frage: Wo sind die Quellen der Kreativität, der Innovation und der Hoffnung, die es jetzt braucht? Als Antwortversuch auf diese Fragen möchten wir den Schatz unseres christlichen Glaubens gerne mit allen teilen. Christlicher Glaube wischt keine Probleme weg, verleiht aber eine unerwartete Trotzdem-Kraft in aller Not und gibt den langen Atem sowie Ausdauer für den vor uns liegenden Weg. Glaube stärkt Freiheit und Herzenskraft. Wer glaubt, lebt von Gottes Zusage, immer neu beginnen zu dürfen und die dafür notwendigen Anschubhilfen des Heiligen Geistes zu erhalten. Das Herzstück des Glaubens, die tragende Mitte, ist eine lebendige Beziehung zu Gott, der sich durch den pfingstlichen Geist in unserem Alltag erfahrbar macht. Jesus Christus fordert uns deutlich auf: „Euer Herz lasse sich nicht verwirren. Glaubt an Gott und glaubt an mich!“ (Joh 14,1) Lassen wir uns also nicht verwirren im gefährlichen Sog der Ängste und pessimistischen Prognosen und auch nicht „verviren“, weder vom Virus des Misstrauens noch von jenem der Verzweiflung!

Die Corona Krise hat uns auch als Kirche überrascht und überfordert. Wie alle anderen Institutionen mussten wir im Krisenbewältigungsbetrieb schrittweise lernen, was zu tun ist. Manche hatten den Eindruck, dass wir vorrangig mit unseren eigenen Angelegenheiten beschäftigt gewesen wären. Wir bitten um Entschuldigung, wo dies der Fall war und dadurch die Sorge für die konkreten Anliegen der Menschen zu kurz gekommen ist. Die Regulierungen der liturgischen Praxis waren jedoch notwendig, um ein Mittragen der behördlichen Maßnahmen zu signalisieren. Es ist in jedem Fall ermutigend, wie groß dennoch das kirchliche Engagement an den zahlreichen Knotenpunkten des öffentlichen Lebens war: bei der Telefonseelsorge, in der Caritas, bei den vielen Initiativen zur seelsorglichen Kommunikation auf Pfarrebene und in den Einrichtungen der verschiedenen Ordensgemeinschaften.

Viele Priester, Männer und Frauen in der Seelsorge und zahlreiche Ehrenamtliche haben trotz der Beschränkungen sehr kreative Wege beschritten. Wer hätte sich vor Corona gedacht, dass Pfarren und kirchliche Einrichtungen so schnell und intensiv die digitalen Medien nutzen? Wir arbeiten weiterhin an einer lern- und erneuerungsbereiten Kirche, die ebenso gefordert ist, sich geistvoll auf eine „erneuerte Normalität“ einzustellen. Rufen wir uns nochmals das Pfingstereignis in Erinnerung: Der Heilige Geist wurde allen geschenkt – nicht nur den Gebildeten, Gesetzeskonformen und Frommen.

Der pfingstliche Geist ermutigt uns zu einer neuen Geschwisterlichkeit, die jenseits allerträumerischen Bilder eine reale Verbundenheit der Menschen bewirkt. Als Bischöfe bekennen wir uns zu einer lebensdienlichen Kirche, die mitten in der Welt steht, für die ganze Gesellschaft Wertvolles leistet und so von immer mehr Menschen auch als „systemrelevant“ erlebt wird. ■

## Abschluss

Wir wissen um die Notwendigkeit, die Herausforderungen, die wir in diesem Schreiben benennen, als Gestaltungsauftrag anzunehmen. Eine „erneuerte Normalität“ kann entstehen, wenn wir mit dem Vertrauen kraftvoller Zuversicht gemeinsam aufbrechen. Unsere Stellungnahme will ein konstruktiver und einladender Gesprächsbeitrag sein, keine Lehrmeinung und keine abschließende Deutung der benannten Themen. Bereiten wir in unserer Gesellschaft und in unserer Kirche viele Lern-, Denk- und auch Gebetsorte vor, wo diese geistvolle Normalität jetzt schon gelebt wird.

Für alle Menschen, die in unserem Land wohnen und mit denen wir auch über die Grenzen hinaus verbunden sind, erbitten wir in der Erwartung des Heiligen Geistes zum Pfingstfest 2020 den Segen des Dreifaltigen Gottes. ■

Mit einem herzlichen Grüß Gott!

Die katholischen Bischöfe Österreichs

PFINGSTEN 2020







# Verordnungsblatt

Verordnungen des Jahres 2020

**Salzburg 2020**

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates  
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

## S a c h v e r z e i c h n i s

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

### A

- Adventeinläuten am 28. November 2020** 135  
**Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not:**  
Durchführungshinweise. 127  
**Allgemeiner Römischer Kalender: Hl. Faustina Kowalska: Einführung des Gedenktages** 86

### B

- Beauftragungen und Weihen 2019** 36  
**Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg: staatliche Rechtspersönlichkeit.** 96  
**Brief des hwst. Herrn Erzbischofs** an die Priester und Diakone (anstelle des abgesagten Priestertages in der Karwoche). 59

### C

- Caritas-Unterstützungsfonds der Erzdiözese Salzburg: angepasstes Statut.** 76  
**Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle.** 44  
**Chrisam-Messe:** neuer Termin und Abholung der heiligen Öle. 86  
**Corona-Krise:** Hirtenwort des hwst. Herrn Erzbischofs. 57

### D

- Diakonenweihe am 22. 11. 2020:** Bekanntgabe der Weihekandidaten. 119

**E**

**Enzyklika *Fratelli tutti*** von Papst Franziskus (Beilage)

**F**

**Faustina Kowalska, hl.**: Einfügung des Gedenktages in den Allgemeinen Römischen Kalender. 86

**Finanzkammer Vorstand: Ordnung**: Novellierung. 42

**Firmungen 2020 in der Erzdiözese Salzburg**. 2, 19, 45, 94, 106, 118

***Fratelli tutti***: Enzyklika von Papst Franziskus (Beilage)

**G**

**Glockenläuten gegen den Hunger**. 95

**Glockensanierung**: Hinweise. 7

**Guten Hirten Schwestern**: Auflösung der Niederlassung. 119

**H**

**Haushaltsplan 2021**: Eingaben. 96

**Hirtenwort des hwst. Herrn Erzbischofs** zur Corona-Krise. 57

**Hirtenwort des hwst. Herrn Erzbischofs** zum Familienfasttag. 18

**Hirtenwort des hwst. Herrn Erzbischofs** zur SEI SO FREI

Adventsammlung 2020. 126

**I**

**Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg**: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. 74

**K**

**Kalender, Allgemeiner Römischer**: Hl. Faustina Kowalska: Einfügung des Gedenktages 86

**Katholisches Bildungswerk Salzburg – Verein**: Satzungen. 143

**Kirchenbeitragsordnung**: Anhang 2020. 7

**Kirchenbeitragsordnung**: Anhang 2020: Kenntnisnahme durch das Bundeskanzleramt-Kultusamt. 19

**Kollegiatstift, insignes, zum hl. Erzengel Michael in Mattsee**: Statut. korrigierte Fassung. 62

**Kommunionhelfer/innen und Lektor/innen**: Einführungskurs speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung. 134

**Kommunionhelfer/innen**: Einführungskurs 35

- Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:**  
Dekret über die Messe in der Zeit der Pandemie. 55
- Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:**  
Messformular: In der Zeit der Pandemie. 56
- Kongregation für die Glaubenslehre:** Frage zur Taufformel. 102

## L

- Laurentanische Litanei:** Ergänzung. S. 106
- Lektor/innen und Kommunionhelfer/innen:** Einführungskurs speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung. 134
- Liturgie im Fernkurs:** Einstiegstermine. S. 46, 118

## M

- Messe in der Zeit der Pandemie: Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:** Dekret. 55
- Messformular:** In der Zeit der Pandemie. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. 56
- Missio ad gentes in der Erzdiözese Salzburg:** Errichtung. 87

## O

- Ökumene-Kommission der Erzdiözese Salzburg:** Statut. 128

## P

- Pandemie: Messe: Dekret.** Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. 55
- Pandemie: Messformular.** Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. 56
- Papst Franziskus: Enzyklika *Fratelli tutti***  
(Hinweis auf Beilage). 143
- Pastorale Dienste:** offene Stellen. 36
- Peterspfennig:** Verschiebung der Sammlung. 86
- Pfarrausschreibung.** 45
- Priestertag:** Brief des hwst. Herrn Erzbischofs an die Priester und Diakone (anstelle des abgesagten Priestertages in der Karwoche). 59

## S

- Schwestern vom Guten Hirten:** Auflösung der Niederlassung. 119

- Sr. Faustina Kowalska:** Einfügung des Gedenktages in den Allgemeinen Römischen Kalender. 86
- St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:** Errichtung. 24
- St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:** Geschäftsordnung. 131
- St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:** Statut. 25
- St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:** Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. 75

## T

- Tagungshaus der Erzdiözese Salzburg in Wörgl:** Statut. 20
- Taufformel:** Kongregation für die Glaubenslehre. 102

## U

- Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg:** angepasstes Statut. S. 76

## V

- Verordnungsblatt:** Aufbewahrungsfristen und Sammeln des Jahresbandes 2019. 6

- Videokonferenzen:** Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz (3. 4. 2020). 78

## W

- Warnung:** Betrüger. 107

- Weihekandidaten für die Diakonenweihe am 22. 11. 2020:** Bekanntgabe. 119

- Weihen und Beauftragungen 2019.** 36

## Z

- Zählbogen.** 148

**Nach Nr. 12 beigegebundene / beigelegte Hefte:**

- Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2020
- Hirtenwort der österreichischen Bischöfe zum Pfingstfest 2020: Für eine geistvoll erneuerte Normalität

**Mit dem Jahresband 2020 aufzubewahren:**

- Papst Franziskus: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Querida Amazonia* an das Volk Gottes und an alle Menschen guten Willens
- Papst Franziskus: Enzyklika *Fratelli tutti* über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, Jänner 2021

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Roland Rasser**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg Herstellungsort: Salzburg